

Flurbereinigung Assamstadt (Wald)
Main-Tauber-Kreis und Hohenlohekreis
Flurb. Nr. 3334

Az.: 32.3 / 3334 / B 7.17

Entwurf (Stand 28.10.2021)

Erläuterungsbericht

zum

*Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan
(Plan nach § 41 FlurbG)*



Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS	2
I. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	4
II. ABBILDUNGSVERZEICHNIS	4
III. TABELLENVERZEICHNIS	4
1. DAS FLURNEUORDNUNGSVERFAHREN ASSAMSTADT (WALD)	5
1.1. RECHTSGRUNDLAGEN.....	5
1.2. LAGE DES GEBIETS.....	5
1.3. PROBLEME UND PLANUNGSSCHWERPUNKTE	6
1.4. ZIELE	7
2. ALLGEMEINE PLANUNGSGRUNDLAGEN	9
2.1. RAUMBEZOGENE PLANUNGEN.....	9
2.2. GESCHÜTZTE UND SCHUTZWÜRDIGE GEBIETE BZW. OBJEKTE	16
2.3. BESTEHENDE UND GEPLANTE ANLAGEN (OHNE GEMEINSCHAFTLICHE ANLAGEN).....	25
2.4. DAS FLURBEREINIGUNGSGEBIET	28
3. DIE PLANUNG FÜR DAS FLURBEREINIGUNGSGEBIET	31
3.1. BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHE GESICHTSPUNKTE.....	31
3.2. WEGE	31
3.3. WASSERWIRTSCHAFTLICHE MAßNAHMEN	36
3.4. GELÄNDEGESTALTUNG	37
3.5. SCHUTZ UND VERBESSERUNG DES BODENS	37
3.6. LANDSCHAFTSPFLEGE	37
3.7. FREIZEIT UND ERHOLUNG	40
4. ERLÄUTERUNG VON EINZELMAßNAHMEN	41
4.1. WICHTIGE EINZELFÄLLE	41
4.2. DISKUTIERTER WESENTLICHE ALTERNATIVEN	42
4.3. HINWEISE AUF WEITERE PLANUNGSABSICHTEN.....	43
5. ORTSGESTALTUNGSPLAN – ENTFÄLLT	44
6. EINGRIFF / AUSGLEICH	45
6.1. ZU ERWARTENDE BEEINTRÄCHTIGUNGEN DES NATURHAUSHALTES UND DES LANDSCHAFTSBILDES (EINGRIFFE)	45
6.2. MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINDERUNG DER EINGRIFFE.....	50
6.3. BESCHREIBUNG DER AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN	52
6.4. FFH-LEBENSRAUMTYPEN AUßERHALB VON NATURA 2000 GEBIETEN	53
6.5. BILANZIERUNG VON EINGRIFF UND AUSGLEICH	54

6.6.	ÖKOLOGISCHER MEHRWERT UND ÖKOKONTOMABNAHME DER GEMEINDE	55
7.	ARTENSCHUTZ NACH § 44 BNATSCHG	57
7.1.	BESTANDSSITUATION / VORKOMMEN PLANUNGSRELEVANTER ARTEN	58
7.2.	VORPRÜFUNG (KONFLIKTANALYSE / BETROFFENHEITSANALYSE).....	62
7.3.	ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG	63
7.4.	ERLÄUTERUNG DER ERFORDERLICHEN VERMEIDUNGS- UND MINDERUNGSMAßNAHMEN	67
7.5.	BESCHREIBUNG DER VORGEZOGENEN AUSGLEICHSMAßNAHMEN.....	68
7.6.	DARLEGUNG DES MONITORINGS UND RISIKOMANAGEMENT	70
7.7.	DARLEGUNG DER NATURSCHUTZFACHLICHEN VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE AUSNAHMEREGLUNG	70
8.	NATURA 2000.....	71
8.1.	BESTANDSSITUATION FFH-GEBIET / EUROPÄISCHE VOGELSCHUTZGEBIET	71
8.2.	PROGNOSE DER ERHEBLICHEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN.....	72
8.3.	VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG NACH § 34 BNATSCHG.....	73
8.4.	ALTERNATIVENVERGLEICH	77
8.5.	DARLEGUNG ZU DEN AUSNAHMEGRÜNDEN	77
8.6.	KOHÄRENZAUSGLEICH (SICHERUNGSMAßNAHMEN) FÜR DAS EUROPÄISCHE SCHUTZGEBIETSNETZ NATURA 2000	77
8.7.	ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE	77
9.	UMWELTVERTRÄGLICHKEIT	78
9.1.	GEMEINSCHAFTLICHE UND ÖFFENTLICHE ANLAGEN.....	78
9.2.	UMWELTAUSWIRKUNGEN	78
9.3.	PLANUNGSALTERNATIVEN	81
9.4.	MAßNAHMEN ANDERER TRÄGER.....	81
9.5.	ZUSAMMENFASSENDE DARSTELLUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	81
10.	ANHANG	83
10.1.	EINGRIFFS-AUSGLEICHS-BILANZIERUNG.....	83
10.2.	PFLEGEPLAN ZUR GENEHMIGUNG	83

I. Abkürzungsverzeichnis

FFH.....	FAUNA-FLORA-HABITAT
FNP.....	FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
FVA.....	FORSTLICHE VERSUCHS- UND FORSCHUNGSANSTALT
GV.....	GEMEINDEVERBINDUNGSSTRAÙE
GVV.....	GEMEINDEVERWALTUNGSVERBANDS
LEP.....	LANDESENTWICKLUNGSPLAN
LRT.....	LEBENSRAUMTYP
LSG.....	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE
LUBW.....	LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG
MNN.....	MAßNAHMENNUMMER
RLW.....	RICHTLINIE FÜR DEN LÄNDLICHEN WEGEBAU
UFB.....	UNTERE FLURNEUORDNUNGSBEHÖRDE
VG.....	VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT
WSG.....	WASSERSCHUTZGEBIET

II. Abbildungsverzeichnis

ABBILDUNG 1: NATURRÄUME 3. UND 4. ORDNUNG IM NORDEN VON BADEN-WÜRTTEMBERG.....	15
ABBILDUNG 2: VORHANDENE WALDREFUGIEN.....	20
ABBILDUNG 3: BODENSCHUTZWALD.....	20
ABBILDUNG 4: KLIMASCHUTZWALD.....	21
ABBILDUNG 5: IMMISSIONSSCHUTZWALD.....	21
ABBILDUNG 6: AUSSCHNITT AUS DEM GENERALWILDWEGEPLAN.....	22
ABBILDUNG 7 : BIOTOPVERBUND MITTLERE UND TROCKENE STANDORTE.....	23
ABBILDUNG 8: GEOLOGISCHE SCHICHTEN IM VERFAHRENSGEBIET.....	29
ABBILDUNG 9: WEGE OHNE BINDEMittel MIT EINSEITIGER QUERNEIGUNG.....	33
ABBILDUNG 10: WEG OHNE BINDEMittel IM DACHPROFIL.....	34

III. Tabellenverzeichnis

TABELLE 1: GLIEDERUNG DES VERFAHRENSGEBIETES.....	6
TABELLE 2: VORHANDENE OFFENLANDBIOTOPE IM VERFAHRENSGEBIET.....	18
TABELLE 3: VORHANDENE WALDBIOTOPE IM VERFAHRENSGEBIET.....	19
TABELLE 4: VORHANDENE KLEINDENKMALE IM VERFAHRENSGEBIET.....	24
TABELLE 5: GLIEDERUNG DER WEGEBAUMAßNAHMEN.....	35
TABELLE 6: LANDSCHAFTSPFLEGERISCHE MAßNAHMEN.....	39
TABELLE 7: ZUSAMMENSTELLUNG DER AUSGLEICHSMaßNAHMEN.....	53
TABELLE 8:ZUSAMMENSTELLUNG DER MAßNAHMEN DES ÖKOLOGISCHEN MEHRWERTS.....	56
TABELLE 9: ABSCHICHTUNG DER ARTEN:.....	57
TABELLE 10: LISTE DER ERFASSTEN VOGELARTEN IM RAHMEN DER ÖRA.....	59

1. Das Flurneuordnungsverfahren Assamstadt (Wald)

1.1. Rechtsgrundlagen

Die Flurbereinigung Assamstadt (Wald) wurde am 04.12.2014 aufgrund § 4 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) als ein Verfahren nach §§ 1 und 37 vom Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung angeordnet.

Die Bearbeitung erfolgt durch die Untere Flurbereinigungsbehörde Landratsamt Main-Tauber-Kreis, Flurneuordnungsamt, Dienststelle Künzelsau (im Folgenden mit uFB abgekürzt).

Das Flurbereinigungsgebiet wurde zuletzt durch den Änderungsbeschluss Nr.1 vom 10.01.2020 geändert. Beigezogen wurden Flurstücke aus den Gemarkungen Stuppach, Assamstadt (beide Main-Tauber-Kreis) und Horrenbach (Hohenlohekreis). Ausgeschlossen wurden Flurstücke auf der Gemarkung Assamstadt.

1.2. Lage des Gebiets

Das Flurbereinigungsverfahrens Assamstadt (Wald) befindet sich unmittelbar zwischen den beiden Verfahren Krautheim-Neunstetten und Bad-Mergentheim-Stuppach. In Assamstadt wurde in den 60er und 70er Jahren ein beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren durchgeführt (Besitzeinweisung 1969). Durch dieses wurde die Feldflur innerhalb des aktuellen Verfahrens zusammengelegt, wie vielerorts an der Struktur der Flurstücke zu erkennen ist. Eine Neuordnung der Wälder erfolgte nicht.

Das Flurbereinigungsgebiet erstreckt sich über zehn getrennt liegende Gebietsteile rund um die Ortslage Assamstadt.

- Das nördlich gelegene Teilgebiet „Stöckig“
- Das nordöstliche Teilgebiet „Dainbacher Dreißigst“
- Das südlich vom Teilgebiet „Dainbacher Dreißigst“ gelegene Teilgebiet „Postegeten“
- Der „Hauptteil“ im Süden von Assamstadt
- Die sechs kleineren Verfahreninseln im Westen von Assamstadt
-

Der Großteil der Fläche liegt auf der Gemarkung Assamstadt im Main-Tauber-Kreis. Geringere Anteile reichen in die Nachbargemeinden und den Hohenlohekreis hinein. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen wurden beigezogen um eine Erschließung der angrenzenden Wälder zu gewährleisten. Außerdem sollen die Grenzen zwischen Feldflur und Wald an die tatsächlichen Verhältnisse angepasst werden. Der Großteil dieser Flächen liegt im südlichen Verfahrensteil.

In der Summe umfasst das Verfahrensgebiet 638,5 ha. Davon sind rund 478,5 ha Wald. Rund die Hälfte des Waldes befindet sich in öffentlicher Hand. Der Rest besteht aus kleinstrukturiertem Privatwald bzw. Wälder in gemeinschaftlichem Eigentum.

Das Verfahrensgebiet gliedert sich wie folgt:

Tabelle 1: Gliederung des Verfahrensgebietes

Landkreis	Stadt/Gemeinde	Gemarkung	Fläche [ha]	davon Wald [ha]
Main-Tauber-Kreis	Assamstadt	Assamstadt	558,2	413,5
	Bad Mergentheim	Althausen	0,7	0,7
	Bad Mergentheim	Rengershausen	3,5	1,6
	Bad Mergentheim	Stuppach	23,0	21,8
	Boxberg	Windischbuch	0,7	0,6
	Boxberg	Bobstadt	31,2	30,6
Hohenlohekreis	Krautheim	Neunstetten	4,0	1,3
	Krautheim	Horrenbach	17,2	8,4
Σ			638,5	478,5

Assamstadt hat als eigenständige Gemeinde rund 2.100 Einwohner. Im Ort kreuzen sich die Landesstraßen L 513 und L 514. Beide Straßen dienen vorrangig der Lenkung des regionalen Verkehrs und kreuzen im Norden die K 2877, die zur Führung des überregionalen Verkehrs dient und die B 19 über die B 292 an die 13 km östlich verlaufende BAB 81 anbindet. Das Verfahrensgebiet befindet sich im ländlichen Raum im engeren Sinne. Das nächstgelegene Mittelzentrum ist das rund 10 km entfernte Bad-Mergentheim (siehe auch 2.1).

Das Gebiet liegt im Grenzbereich dreier Naturräume 4. Ordnung. Der Kocher-Jagst-Ebene, dem Bauland und dem Tauberland. Alle drei gehören zur Großlandschaft der Neckar-Tauber-Gäuplatten. Eine genaue Beschreibung der baden-württembergischen Naturräume wird von der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) bereitgestellt.

1.3. Probleme und Planungsschwerpunkte

Der Privatwald in Assamstadt ist geprägt durch eine sehr kleinteilige und eine ungünstige Besitzstruktur. Oftmals sind die Flurstücke eines Eigentümers über das gesamte Verfahrensgebiet verteilt.

Ein besonderes Verfahrensziel ist die Auflösung des gemeinschaftlichen Eigentums. Mehr als die Hälfte der Flurstücke befinden sich in gemeinschaftlichem Eigentum, werden aber oftmals nicht gemeinschaftlich bewirtschaftet. Stattdessen wurden die Flurstücke privat vermessen, aufgeteilt und versteint, ohne dass dies Einzug in das Grundbuch und das Liegenschaftskataster gehalten hätte. Durch mehrfache Erbfolge wurde die Eigentumsituation zusätzlich unübersichtlich. Ein grundlegendes Ziel des Verfahrens ist es, die Besitzverhältnisse zu klären und die Besitzersplitterung durch Bodenordnung zu beheben. Dadurch soll die Bewirtschaftung nach den anerkannten Regeln der Forstwirtschaft ermöglicht werden und es sollen rechtssichere Eigentumsverhältnisse geschaffen werden.

Ein Großteil des Privatwaldes ist nicht an das öffentliche Wegenetz angeschlossen. Die vorhandenen Wege sind fast ausschließlich unbefestigt und genügen nicht den heutigen Erfordernissen der Waldbewirtschaftung.

Eine Folge der beiden genannten Missstände ist ein sehr enges Netz an Rückegassen und das daraus resultierende engmaschige Befahren der Waldböden. Dies führt zu Verdichtungen und damit zum dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktionen.

Aus diesen Gründen ist die Ordnung der Eigentumsverhältnisse und die Bodenordnung zentraler Schwerpunkt im Flurneuordnungsverfahren Assamstadt (Wald). Die zweckmäßig gebildeten Flurstücke sind an ein abgestuftes Wegenetz anzubinden. Gebiete mit ökologischem Aufwertungspotenzial sollen landschaftspflegerisch gestaltet und entwickelt werden. Außerdem sollen verschiedentlich verkehrssensible Bereiche in öffentliches Eigentum gebracht werden. Der teils bis dicht an die Straßen stehende Wald behindert oft die Sichten und insbesondere bei alten Baumbeständen ist eine regelmäßige Überprüfung zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit erforderlich. Durch eine Neuordnung können diese Bereiche in öffentliches Eigentum gebracht und dadurch verkehrssichernde Eingriffe erleichtert werden.

1.4. Ziele

Das zentrale Ziel des Verfahrens ist die Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Forstwirtschaft. Um dieses Ziel zu erreichen, soll ein, den heutigen Ansprüchen genügendes, abgestuftes Wegenetz geschaffen werden. Außerdem sollen durch Bodenordnung größere und besser geformte Flurstücke gebildet werden. Im Rahmen der Neuordnung sind vor allem die komplexen Eigentumsverhältnisse im Wald zu klären. Gemeinschaftliches Eigentum an Flurstücken, die nicht gemeinschaftlich bewirtschaftet werden, soll geteilt und den Miteigentümern mit ihrem Alleineigentum zusammengelegt werden.

Insbesondere folgende Ziele sollen durch die Flurneuordnung umgesetzt werden:

Verbesserung der Arbeits- und Produktionsbedingungen:

Durch ein neues Wegenetz und Bodenordnung sollen:

- Fahr- und Fußwegzeiten verkürzt
- negative Grundstücksrandeffekte reduziert
- die waldbaulichen Nutzungsmöglichkeiten erweitert
- die Holzproduktion gesteigert

werden.

Zur weiteren Verbesserung der Bedingungen sollen Holzlagerplätze eingerichtet werden. Diese werden an LKW-befahrbaren Wegen angelegt und dienen der Reduzierung des Aufwands bei der Holzabfuhr.

Nicht zuletzt erleichtert eine großzügige Zusammenlegung es den Eigentümern, den Überblick und die Auffindbarkeit ihrer Flurstücke zu verbessern.

Förderung der allgemeinen Landeskultur

(Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft)

Das Flurbereinigungsgebiet Assamstadt (Wald) weist aufgrund der Bewirtschaftung, Lage und Topografie ein facettenreiches Mosaik an unterschiedlichen Nutzungen und Landschaftselementen sowie eine recht große Anzahl an Schutzgebieten auf. Ziel ist es die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft zu erhalten.

Hierzu wird eine Sicherung der vorhandenen Landschaftselemente und Kulturdenkmale angestrebt. Grundlage zur Erhaltung der Kulturlandschaft ist eine rechtmäßige Erschließung um eine nachhaltige Pflege und Unterhaltung der Flurstücke zu sichern. Für die als Vorbehaltsfläche „Freizeit und Erholung“ geführten Flächen im Süden ist dies explizites Ziel der Regionalplanung welches durch die Flurneuordnung gefördert wird (siehe auch 2.1.2).

Als kulturhistorische Besonderheit in Assamstadt gelten der Kreuzweg im Walddistrikt „Kuhweide“ und eine Vielzahl an Bildstöcken, die erhalten und gesichert werden sollen. Eine genauere Beschreibung der geschützten und schutzwürdigen Gebiete und Objekte findet sich unter 2.2..

Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

(Schwerpunkt: Ökologische Zielsetzung)

Die entstehenden Eingriffe sind funktional auszugleichen oder gleichwertig zu ersetzen. Darüber hinaus ist ein ökologischer Mehrwert zu erbringen. Hierbei sind die Ziele der jeweiligen Schutzgebiete im Verfahren und der Generalwildwegeplan zu berücksichtigen. Der forstwirtschaftliche Vorplanungsbericht (2.1.4) hebt insbesondere die hohe Bedeutung der Bodenschonung durch eine Verringerung des Überfahrens hervor. In den allgemeinen Leitsätzen sind verschiedene Maßnahmen angedacht worden, die für das Verfahren einen ökologischen Mehrwert bringen können.

Förderung der Landentwicklung

Durch die Neuordnungen des Grundeigentums soll eine Entflechtung von Nutzungskonflikten erreicht werden. Sie resultiert in größeren Einheiten und einer verbesserten Erschließung welche die Bewirtschaftung der Flurstücke verbessert. Hierdurch soll ein Brachfallen der Flächen vermieden werden. Neben diesen

Maßnahmen sollen auch Maßnahmen zur Naherholung und Freizeitgestaltung in geringem Umfang durchgeführt werden.

Infrastrukturverbesserung

Infrastrukturmaßnahmen innerhalb des Verfahrensgebietes, die im Interesse der Teilnehmer oder der Öffentlichkeit liegen, werden bodenordnerisch unterstützt.

Insbesondere entlang der Gemeindeverbindungsstraße (GV) nach Klepsau werden Flächen bereitgestellt, um den unübersichtlichen Straßenverlauf zu entschärfen. Die für die Unterhaltung zuständigen Kommunen können in diesen Bereichen zukünftig die Bäume, die dicht an der Straße wachsen, fällen und somit ein Sichtfeld schaffen. Dort wo Feld- und Waldwege in klassifizierte Straßen einmünden sollen Flächen für regelgerechte Einmündungsbereiche bereitgestellt werden.

2. Allgemeine Planungsgrundlagen

2.1. Raumbezogene Planungen

2.1.1. Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg

Im Landesentwicklungsplan (LEP) Baden-Württemberg 2002 wird das Verfahrensgebiet, sowie die weitere Umgebung als „Ländlicher Raum im engeren Sinne“ kategorisiert. Die nächstgelegenen Verdichtungsräume sind Schwäbisch Hall (im Ländlichen Raum) und Heilbronn. Das Verfahren liegt an der Kreisgrenze zwischen dem Hohenlohekreis und dem Main-Tauber-Kreis. Assamstadt gehört zum Mittelbereich des Mittelzentrums Bad Mergentheim, welches an der Landesentwicklungssachse (B290) Crailsheim – Bad Mergentheim-Tauberbischofsheim liegt.

Auf Ebene des LEP sind keine überregional bedeutsamen, naturnahen Lebensräume gelistet.

Zu berücksichtigen sind die Ziele (Z) und Grundsätze (G) zur Entwicklung des Ländlichen Raumes im engeren Sinne, 2.4.5 und folgende. Besonders hervorzuheben sind die Ziele 2.4.3.5 und 2.4.3.6.

2.4.3.5 Z

Die Land- und die Forstwirtschaft sollen als leistungsfähige Wirtschaftszweige so fortentwickelt werden, dass sie für den Wettbewerb gestärkt werden und ihre Funktionen für die Ernährungs- und Rohstoffsicherung sowie ihre naturschutzrelevanten und landschaftspflegerischen Aufgaben auf Dauer erfüllen können.

2.4.3.6 Z

Zum Schutz der ökologischen Ressourcen, für Zwecke der Erholung und für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sind ausreichend Freiräume zu sichern.

Darüber hinaus sind die Grundsätze und Ziele der Landwirtschaft und Forstwirtschaft (5.3) und Freizeit und Erholung zu berücksichtigen. Insbesondere Grundsatz 5.3.3 hebt die Entwicklung der Flurstruktur und die Bedeutung der Flurneueordnung hervor. Das Ziel 5.3.4 beschreibt die hohe Bedeutung einer naturnahen und nachhaltigen Waldbewirtschaftung.

2.1.2. Regionalplan Heilbronn-Franken

Gemäß der Regionalplanung liegt Assamstadt zwischen dem Unterzentrum Boxberg und dem Doppel-Unterzentrum Krautheim und Dörzbach. Assamstadt liegt ca. 5 km westlich der B 19. Diese verläuft entlang der Regionalentwicklungssachse Schwäbisch Hall – Künzelsau – Tauberbischofsheim. Diese Achse wurde als Landesentwicklungssachse vorgeschlagen.

In Assamstadt selbst kreuzen sich die L 513 und L 514. Beide sind für den regionalen Verkehr ausgelegt und kreuzen nördlich von Assamstadt die B 292 bzw. die K2877 die zur Lenkung des überregionalen Verkehrs bestimmt sind. Diese wiederum schließen Assamstadt an den großräumigen Verkehr der BAB 81 und B 19 an. Ebenfalls dargestellt ist die geplante Ortsumfahrung im Westen von Assamstadt zur Verbindung des mittleren Jagsttals mit der BAB 81. Eine Konkretisierung oder Umsetzung dieser Planung ist derzeit nicht bekannt.

In der Regionalplanung wird der Radweg 32 (Liebliches Taubertal - Der Sportive), der durch Assamstadt führt als überregional bedeutsam erwähnt.

Die größeren zusammenhängenden Wälder im Verfahrensgebiet sind überwiegend als Vorranggebiete für die Forstwirtschaft kategorisiert. Dies sind im Einzelnen:

- das Flora-Fauna-Habitat-Gebiet (Nr. 6523-341 Westlicher Taubergrund) im Nordosten
- das Dachtal mit den Gewannen „Hühnerberg“, „Ziegelrain“ und „Brunnenweinberg“ südlich von Assamstadt
- die Gebiete westlich der L 513, in der südlichen Verfahrensinsel mit den Gewannen „Zu Gruben“, „Schöntal“, „Zu Gruben beim steinernen Kreuz“ und „Rückertsneidel“
- die sechs kleineren Verfahrensinseln westlich von Assamstadt
- der südwestliche Teil der Verfahrensinsel „Stöckig“ mit den Gewannen „Klinge“ und „Mäuseplatte“ sowie die Randgebiete des Gewanns „Stöckig“ in Richtung Boxberg.

Die übrigen Waldflächen sind nachrichtlich als Wald dargestellt.

Entsprechend dieser Festlegungen sind die Grundsätze und Ziele der Abschnitte 3.2.4 Gebiete für Forstwirtschaft, 3.2.5 Gebiete für Waldfunktionen und 3.2.6 Gebiete für Erholung zu berücksichtigen.

Hervorzuheben ist hier das Ziel 3.2.4. (6):

Die Vorranggebiete für Forstwirtschaft sind vorrangig für die waldbauliche Nutzung und die Erfüllung standortgebundener wichtiger ökologischer und gesellschaftlicher Funktionen in ihrem Bestand zu sichern und zu erhalten.

In den Vorranggebieten sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit der waldbaulichen Nutzung und den ökologischen und gesellschaftlichen Funktionen nicht vereinbar sind.

Der Grundsatz 3.2.4 (2) hebt außerdem die Rolle der Flurbereinigung für die Forstwirtschaft hervor:

Die Bewirtschaftungs- und Vermarktungsbedingungen der Forstwirtschaft sind auch zur Aufrechterhaltung der ökologischen und gesellschaftlichen Leistungen zu erhalten und zu verbessern. Im Privatwald sollen die Betriebsbedingungen, wo notwendig, durch forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und Flurbereinigungsmaßnahmen verbessert werden. Die Bewirtschaftung der Wälder ist an langfristig angelegten Entwicklungsleitlinien und an der naturnahen Waldwirtschaft zu orientieren. Die Holzentnahme soll die nachhaltig mögliche Einschlagsmenge nicht überschreiten. Die gesellschaftlichen und ökologischen Funktionen sind zu beachten. Durch die Jagd sollen an den jeweiligen Waldzustand angepasste Wildverhältnisse hergestellt werden.

Unvermeidbare Eingriffe sollen in räumlicher Nähe zum Eingriff flächen- und funktionsgerecht ausgeglichen und Waldgebiete außerhalb der Vorranggebiete sollen erhalten und funktionsgerecht weiterentwickelt werden. Der Anteil an Bann- und Schonwäldern ist entsprechend der örtlichen Voraussetzungen und der Voraussetzungen des räumlichen Verbundes zu erhöhen.

Im Horrenbachtal ist ein größeres Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege eingezeichnet. Für diese Bereiche sind die Ziele des Abschnittes 3.2.1 zu beachten.

In den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege sind die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die biologische Vielfalt zu erhalten und ggf. zu verbessern bzw. wiederherzustellen. Sie sind vor der Intensivierung der Raumnutzung zu bewahren.

Außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ist zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in möglichst allen Gebieten und Nutzungssystemen ein Netz von natürlichen oder naturnahen Ausgleichsflächen zu erhalten und zu entwickeln.

Das gesamte Gebiet südlich und östlich der L 513 ist als Vorbehaltsfläche für Freizeit und Erholung ausgewiesen. Gemäß dem Ziel 3.2.6.1 (2) ist die Raumnutzung auf die Erhaltung und Verbesserung der Erholungseignung und die Erhaltung der Kulturlandschaft mit ihren baulichen und landschaftlichen Denkmälern auszurichten.

Das Teilgebiet „Inseln im Westen“ befindet sich im Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft, gemäß Plansatz 3.2.3.3 (Z) sollen der Erhaltung des räumlichen Zusammenhangs und der Eignung landwirtschaftlich genutzter Bodenflächen besonderes Gewicht gegeben werden.

Außerdem ist die Kläranlage westlich von Assamstadt dargestellt. Diese liegt nach dem Änderungsbeschluss Nr.1 außerhalb des Flurbereinigungsgebietes.

Für das Waldverfahren Assamstadt (Wald) ist der Plansatz 5.3.5 besonders hervorzuheben. Demnach sind Eingriffe in Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen zu minimieren und unvermeidbare Waldverluste durch Aufforstungen auszugleichen.

Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan wird aktuell fortgeschrieben. Laut dem Beschluss der Verbandsversammlung des Regionalverbands Heilbronn-Franken, vom 07.12.2018 stammt der Landschaftsrahmenplan aus dem Jahr 1988 und kann nicht mehr als Arbeitsgrundlage herangezogen werden.

2.1.3. Flächennutzungsplan und Bebauungsplan

Das Verfahrensgebiet liegt im Geltungsbereich dreier Flächennutzungspläne.

- FNP 2020 Verwaltungsgemeinschaft Boxberg – Ahorn
- FNP 8. Änderung Gemeindeverwaltungsverband Krautheim
- FNP der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad-Mergentheim 8. Änderung

Der überwiegende Teil des Verfahrens liegt im Bereich des FNP der Stadt Bad-Mergentheim. Die Teilbereiche der Gemarkungen Bobstadt und Windischbuch sind im FNP der Stadt Boxberg-Ahorn enthalten. Für die Flurstücke im Hohenlohekreis ist der FNP der GGV Krautheim verbindlich.

Alle Wälder innerhalb des Verfahrensgebietes sind in den Flächennutzungsplänen als Wald dargestellt. Innerhalb des Verfahrensgebiets befinden sich keine geplanten Baugebiete. Angrenzend an der südlichsten Bebauung der Ortslage Assamstadt liegen einige Flurstücke innerhalb des Verfahrens. Diese liegen außerhalb des Bebauungsplans aber innerhalb des Bereichs für Wohnbebauung laut Flächennutzungsplan. Nach Aussage der Gemeinde ist dies auf eine Unschärfe des Flächennutzungsplans zurückzuführen. Diese Flurstücke werden in der nächsten Änderung des Flächennutzungsplans geändert in eine Fläche für Land- und Forstwirtschaft.

Neben den Nutzungsfestlegungen sind schutzwürdige und geschützte Objekte dargestellt, die in Kapitel 2.2 näher beschrieben werden.

Im FNP Bad-Mergentheim ist als weitere relevante Darstellungen die ausgewiesenen Sportanlagen im Süden von Assamstadt sowie die geplante Umgehungsstraße im Westen von Assamstadt dargestellt (Fortsetzung im FNP Boxberg-Ahorn und FNP GGV Krautheim).

Bebauungspläne

Für die Flächen innerhalb des Verfahrensgebiets liegen keine Bebauungspläne vor. Angrenzend an das Verfahren befinden sich die beiden folgenden Bebauungspläne:

- Holzlagerhallen, Gewinn Kuhmaul
- Schindplatte, Gewinn Schindplatte

2.1.4. Weitere Vorplanungen nach § 38 FlurbG

Forstwirtschaftliche Vorplanung

Der forstwirtschaftliche Vorplanungsbericht gliedert das Gebiet in den ca. 230 ha umfassenden Gemeinde- und Staatswald und den überwiegend kleinparzellierten Privatwald. Die Besitzstruktur wird als stark zersplittert beschrieben. Oftmals ist das Eigentum einer Person über die gesamte Gemarkung verstreut. Mehr als die Hälfte der Flurstücke befinden sich in gemeinschaftlichem Eigentum. Als Besonderheit des Verfahrens wird beschrieben, dass das gemeinschaftliche Eigentum in der Örtlichkeit aufgeteilt wurde. Diese Aufteilung wurde überwiegend fachmännisch vermessen, in Plänen dokumentiert und in der Örtlichkeit mit Markierungssteinen gekennzeichnet. Allerdings wurden die Ergebnisse dieser Aufteilungen nie in die öffentlichen Bücher übernommen.

Insbesondere die Erschließung im Privatwald wird als unzureichend betrachtet, viele Flurstücke sind nicht an das öffentliche Wegenetz angeschlossen. Oftmals wird der Waldboden engmaschig befahren und so verdichtet, was zum Verlust der natürlichen Bodenfunktionen führt. Hier soll die Flurneuordnung helfen, ein entwicklungs- und anpassungsfähiges Wegenetz zu schaffen. Dabei soll an das bestehende Wegenetz angeschlossen und eine ökologische Bauweise berücksichtigt werden. In einigen Bereichen ist bereits durch Bodenordnung eine deutliche Verbesserung der Erschließungssituation möglich. Ziel ist es auch die Bereiche im Privateigentum zumindest durch einen LKW-befahrbaren Weg zu erschließen und ausgehend von diesem die Feinerschließung durch Betriebswege (Maschinenwege) vorzunehmen.

Die Bewirtschaftung der Wälder wird laut der Vorplanung durch die Eigentumsverhältnisse, durch die Aufteilung und Vererbung stark eingeschränkt. Die Flurstücksgröße differiert und liegt zwischen 24 m² und 38 a im Alleineigentum. Miteigentumsanteile liegen zwischen 1 m² und 41 a. Insgesamt sind 77% der Flurstücke und Miteigentumsanteile kleiner als 10 a.

Die Assamstadter Wälder befinden sich auf überdurchschnittlich guten Standorten. Aufgrund der ungünstigen Bewirtschaftungsverhältnisse wird das große Potenzial aber nicht ausgeschöpft. Erschwerend kommt hinzu, dass aufgrund der kleinen Parzellen nahezu alle Assamstadter Waldbesitzer von Mindermengenabschlägen beim Holzverkauf betroffen wären. Daher ist die Nutzung fast ausschließlich auf die Brennholzproduktion ausgerichtet.

Für die Gemeinde Assamstadt haben insbesondere die südlichen Waldgebiete eine bedeutende Funktion zur Naherholung. Durch diese Gebiete führen zahlreiche Wanderwege und der bekannte Kreuzweg zum „Steffeleskirchle“ liegt zentral darin. Ebenso befinden sich hier die Reit- und Sportanlagen.

Die Verkehrssicherung im Privatwald führt in Assamstadt immer wieder zu Problemen. Gerade in sensiblen Bereichen kann die Flurbereinigung durch Bodenordnung Abhilfe schaffen. Die Straßen und Wege können breiter abgemarkt und so notwendige verkehrssichernde Eingriffe erleichtert werden.

Ergebnisse des Arbeitskreises „Assamstadt Wald 2030“

Im Vorfeld des geplanten Flurneuordnungsverfahrens wurde ein Arbeitskreis gegründet, welcher sich in drei Sitzungen im Rathaus Assamstadt sowie durch eine Exkursion in das Gebiet der bereits abgeschlossenen Flurbereinigung Bad Mergentheim-Althausen (Wald) intensiv mit dem Thema Waldflurbereinigung befasst hat.

Folgende Ziele wurden im Arbeitskreis für die geplante Waldflurbereinigung definiert:

- Jedes Grundstück soll eine öffentliche Zuwegung erhalten
- die Grundstücke sollen sinnvolle Zufahrten (z.B. über die Wassergräben) vom Weg aus erhalten
- Teilung des gemeinschaftlichen Eigentums
- großzügige Zusammenlegung des zersplitterten Grundbesitzes
- waldbaulich günstige Flurstücksformen sollen gebildet werden (z.B. Länge zu Breite 3:1)
- Kostenobergrenze 1.350 €/ha
- bestandsschonender und flächensparender Wegebau
- ökologische Ausgleichsmaßnahmen auf geeigneten Flächen durchführen
- Regelung der rechtlichen Verhältnisse
- sinnvolles Wegenetz für Nutzer mit unterschiedlichen Interessen
- sorgfältige Ermittlung der Holzbestandswerte
- intensive Beteiligung der Grundstückseigentümer und des Vorstands der Teilnehmergeinschaft

Landwirtschaftliches Nutzungskonzept

Das primäre Verfahrensziel liegt in der Neuordnung und Erschließung der Wälder. Landwirtschaftliche Flächen sind einbezogen, soweit dies zur Herstellung einer öffentlichen Zuwegung zu Waldflächen und deren Anschluss an das übergeordnete Wege- und Straßennetz erforderlich ist. Zur Einleitung des Verfahrens wurde zugesagt, dass Maßnahmen im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Flächen nur im nötigen bzw. gewünschten Umfang durchgeführt werden. Um festzulegen wo Maßnahmen sinnvoll oder nötig wären, wurde ein Nutzungskonzept mit dem Landwirtschaftsamt und dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft aufgestellt. Aufgrund der Zielsetzungen des Waldverfahrens und der Struktur der beigezogenen Flurstücke in der Feldlage sind umfassende Verbesserungen für die Agrarstruktur nicht möglich. Hierzu müsste die Assamstadter Feldlage komplett einbezogen und neu geordnet werden. Sinnvoll erscheinen aus landwirtschaftlicher Sicht aber folgende Punkte in den folgenden Gewannen. Diese beziehen sich alle auf das Teilgebiet „Hauptteil“.

- „Krautheimer Neidel“: Der Schotterweg verläuft von der L 513 durch den Wald in die Feldlage. Der Weg könnte am Waldrand enden um eine Zerschneidung der anschließenden Feldlage zu verhindern. Ein Fortbestehen des Wegs wäre aber ebenso unkritisch da südlich nur kleine, landwirtschaftlich unattraktive Flächen angrenzen
- „Oberes Dacht“: Hier verläuft ein Grünweg in Nord-Süd-Richtung durch das gesamte Gewinn. Es soll geprüft werden ob der Weg entfallen oder verlegt werden kann.

- „Tiefe Wanne“: Durch dieses Gewann führt ein Schotterweg. Von ihm abgehend zerschneiden zwei Grünwege das Gewann, einer an der Verfahrensgrenze, einer an einer Acker-Grünlandgrenze. Der Weg an der Grünlandgrenze könnte entfallen, wenn die Erschließung von der Waldseite her gesichert werden kann.
- „Hof im See“: Diese Flächen liegen zwischen dem Wald und der Straße nach Rengershausen. Sie wird durch drei parallele Wege zerschnitten, einen Schotterweg und zwei Grünwege. Sinnvoll wäre es den Stichweg entfallen zu lassen und den zweiten Grünweg zumindest nicht zu befestigen. Somit wäre eine zukünftige Entwicklung zu einem größeren Block möglich.
- Im „Dachtal“ ist eine beidseitige Erschließung entlang des Horrenbach anzustreben. Grünwege sind hier ausreichend.

Allgemeine Leitsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholungsvorsorge

Am 11.10.2014 wurden im Rathaus Assamstadt die folgenden allgemeinen Leitsätze aufgestellt.

- Landschaftsprägende Elemente sollen erhalten und bestmöglich in die Planung zur Neugestaltung des Flurneuordnungsgebietes eingefügt werden. Hierunter fallen geschützte Biotope, Naturdenkmale sowie im Wald alt- und totholzreiche Laubwaldbestände. Es gilt der Grundsatz: Erhaltung geht vor Neugestaltung.
- Bei der Planung ist darauf zu achten, seltene Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensräume nicht negativ zu beeinträchtigen.
- Unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sollen möglichst funktionsgerecht ausgeglichen werden.
- Notwendige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen vornehmlich im Wald umgesetzt werden, da dort der überwiegende Teil der Eingriffe erfolgen wird. Als mögliche Maßnahme wird z. B. der Nutzungsverzicht in alt- und totholzreichem Laubwald angestrebt. Dies kann auf einer größeren Fläche oder durch die Ausweisung kleinerer Alt- und Totholzinseln geschehen. Durch diese Maßnahmen soll die Lebensraumqualität für Höhlenbrüter, Fledermäuse und totholzbewohnende Tiere nachhaltig verbessert werden.
- Erwerb von Flächen für Zwecke des Naturschutzes.

2.1.5. Ökologische Ressourcenanalyse

Im Jahr 2016 wurde ein ökologisches Gutachten in Auftrag gegeben, das über zwei Jahre hinweg die natürlichen Ressourcen untersuchte. Im ersten Jahr wurden die Schutzgüter Boden, Gewässer, Flora, Biotope, Schutzflächen, Landschaftselemente und Kleinstbiotop bearbeitet. 2017 wurden die Fauna erhoben und Planungshinweise erstellt. Insgesamt wird das Verfahrensgebiet als sehr struktur- und artenreich bewertet. Aufgrund des abwechslungsreichen Mosaiks aus Feldhecken, artenreichen Wiesen, Magerrasen, Steinhäufen im Süden des Verfahrensgebietes und den Waldbereichen mit Tot- und Altholz, Habitatbäumen, Sukzessionsflächen, alten Eichen und einer als ehemaliger Mittelwald bewirtschafteten Fläche ist eine gute Pflanzenausstattung und eine artenreiche Tierwelt vorhanden, die als sehr erhaltenswert eingestuft wird. Nachfolgend werden einige Planungshinweise zu den einzelnen Ressourcen zusammengefasst.

Boden:

Zur Verringerung des Erosionsrisikos sollte die hangparallele Bewirtschaftung beibehalten werden. Zudem sollten Obstwiesen, Grünwege und Heckenstrukturen erhalten werden, da diese ebenfalls die Erosion vermindern.

Gewässer:

Der Horrenbach ist ein stark verändertes und in seiner natürlichen Entwicklung eingeschränktes Gewässer. Hier können Randstreifen helfen um eine eigendynamische Entwicklung zu ermöglichen. Ebenso wären sporadische Anpflanzungen sowie größere Durchlässe positiv. Die angrenzenden Wiesenflächen haben großes Potenzial zur Entwicklung von feuchten oder wechselfeuchten Wiesen.

Das Klingenbächle ist ebenfalls deutlich verändert. Hier sollten Gewässerrandstreifen als Puffer zu den intensiv genutzten, landwirtschaftlichen Flächen angelegt werden. Hier könnten ebenfalls, durch Anlegen von Gehölzgruppen und Vergrößerung der Durchlässe, eine Verbesserung geschaffen werden.

Äcker:

Die Äcker werden intensiv genutzt, zur Verbesserung der Artenvielfalt wären Ackerrandstreifen und Buntbrachen sinnvoll.

Grünland:

Rund die Hälfte des vorkommenden Grünlandes wurde durch die ÖRA als artenreiches Grünland eingestuft. Das Grünland verfügt meist über ein gutes Artenpotenzial, ist allerdings durch häufige Mahd beeinträchtigt. Über ein Drittel des Grünlandes wird als Streuobstwiese genutzt. Darüber hinaus sind auch Mager- und Trockenrasen im Horrenbachtal vorhanden. Letzteres ist als Biotop geschützt, wird allerdings durch eine nicht genehmigte Motocross Nutzung beeinträchtigt.

Wald:

Im Zuge der ÖRA wurde nicht die vollständige im Verfahrensgebiet liegende Waldfläche kartiert, sondern nur der Teil, in dem Maßnahmen stattfinden werden. In den großen Staats- und Gemeindewaldflächen ist bis auf Ausnahmen kein Wegebau und keine Bodenordnung geplant und notwendig. Von ca. 480 ha Wald wurden ca. 267 ha untersucht. Der Großteil (rund 200 ha) der kartierten Waldfläche entspricht standortgerechten Waldmeister-Buchenwäldern. Davon sind rund 140 ha als FFH-Lebensraumtyp Waldmeister-Buchenwald eingestuft. In deutlich geringerem Umfang sind Eichen-Sekundärwälder (ca. 17 ha), naturferne Wälder (ca. 44 ha), Sukzessionswälder (ca. 6 ha), und Kiefernwälder (ca. 4 ha), vorhanden.

Es wird vorgeschlagen den Alt- und Totholzanteil zu erhöhen, Habitatbaumgruppen auszuweisen und Horstbäume zu sichern. Weiter wird empfohlen strukturreiche Waldmäntel anzulegen und die Waldmeister-Buchenwälder durch Reduzierung standortfremde Arten zu fördern. Konkret wird der Erhalt des Eichen-Sekundärwaldes im Gewann „Klein-Dreißigst“, der Kiefernwälder auf trocken warmen Standorten und der großkronigen Eichen im Gewann „Kuhweide“ angeregt. Weiter wird ein Nutzungsverzicht durch die Ausweisung von Waldrefugien angeregt.

Fauna:

Innerhalb des Verfahrens konnte eine große Anzahl planungsrelevanter Arten, darunter auch einige streng geschützte, nachgewiesen werden, darunter beispielsweise die Haselmaus.

Insbesondere in kleinstrukturierten Bereichen im Dachtal besteht ein hohes Habitatpotenzial für Reptilien. Von den streng geschützten Arten konnte die Zauneidechse nachgewiesen werden. Die kleinparzellierte Flächenbewirtschaftung, Böschungen und Trockenmauern sind zu ihrem Schutz erhaltenswert.

Bei der Untersuchung der xylobionten Käfer gelang der Nachweis einer Urwaldreliktart mit besonderer Schutzverantwortung in Baden-Württemberg, der Plattrüssler. Zu dessen Schutz ist es sinnvoll die aktuelle Bewirtschaftung beizubehalten sowie den Totholzanteil zu erhöhen.

Im Bereich der Falter wurden teils seltene Arten für die Region gefunden. Besonders zu nennen ist ein Schmetterling aus der Familie der Eulenfalter, die Eichen-Nulleneule, eine in Baden-Württemberg vom Aussterben bedrohte Art.

Die Untersuchungsfläche bietet darüber hinaus eine gute Struktur für Avifauna. Auch hier wäre eine Steigerung der Alt- und Totholzanteils hilfreich.

Biotope/Schutzgebiete/Landschaftselementen/Kleinstbiotope:

Das Verfahren Assamstadt (Wald) weist eine hohe Dichte an Landschaftselementen auf, die sich zum Großteil aus Streuobstwiesen und Gehölzgruppen/Gebüsch/Einzelbäumen zusammensetzt. Dazu kommen Steinhäufen, Trockenmauern, Säume, Böschungen und Grünwege, die zu einer Strukturvielfalt beitragen und zu erhalten sind.

2.1.6. Naturräume

In Deutschland werden Naturräume in einem vierstufigen System gruppiert. Sie unterscheiden sich untereinander insbesondere durch ihr Relief, die Vegetation, das Klima und die Geologie. In der 1. Ordnung werden vier Naturräume unterschieden. Norddeutsches Tiefland, Deutsche Mittelgebirgslandschaft, Alpenvorland und Alpen. Die LUBW beschreibt, dass Baden-Württemberg zum Großteil im deutschen Mittelgebirge mit der 2. Ordnung des Südwestdeutschen Stufenlandes liegt. Das Stufenland entstand durch Absinken des Oberrheingrabens und Anhebung sowie Schiefstellung der angrenzenden Schichten. Die bedeutendsten Schichten bestehen aus Buntsandstein, Muschelkalk, Keuper, Schwarzer Jura, Brauner Jura und Weißer Jura.

Als weitere Untergliederung liegt das Verfahren im Naturraum 3. Ordnung Neckar-Tauber-Gäuplatten. Dieser zieht sich vom Hochrhein zwischen Schwarzwald und schwäbischer Alb bis hinauf zum Taubertal. Der Untergrund besteht aus Muschelkalk welcher durch Lettenkeuper und Löss bedeckt wird.

In der vierten Ordnung wird dieses Gebiet nochmals unterteilt. Das Verfahrensgebiet liegt im Grenzgebiet von den drei Naturräumen vierter Ordnung: Bauland (Nr. 128), Tauberland (Nr. 129) und Kocher-Jagst-Ebene (126). Das Teilgebiet nördlich der K 2886 befindet sich im Naturraum Bauland. Das komplette Teilgebiet „Hauptteil“ liegt im Bereich Kocher-Jagst-Ebene. Das Tauberland grenzt östlich an das Verfahren an und umfasst allenfalls kleinere Grenzbereiche. Im Folgenden werden die drei Naturräume kurz, anhand der Naturraumsteckbriefe des Ministeriums für ländlichen Raum und Verbraucherschutz aus dem Jahr 2000, beschrieben.

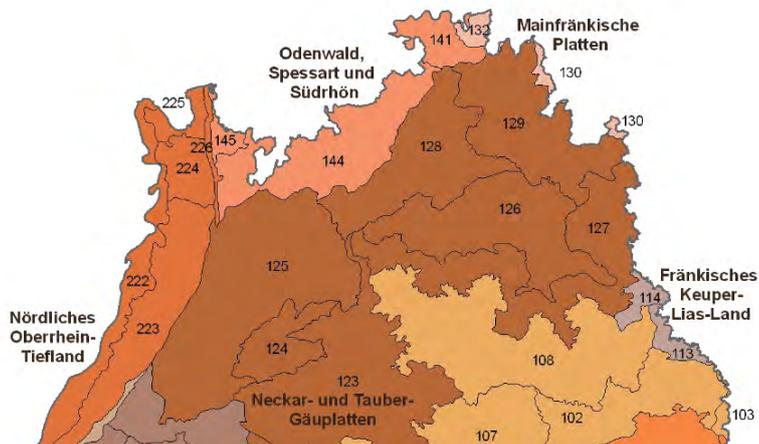


Abbildung 1: Naturräume 3. und 4. Ordnung im Norden von Baden-Württemberg

Bauland (128)

Der Naturraum Bauland umfasst mit Ausnahme des Teilgebiets „Hauptteil“ alle Gebietsteile. Die Oberfläche ist geprägt durch die verschiedenen Schichten des Muschelkalks, im Süden teilweise mit Lösssedimentüberdeckungen. In Muldenbereichen sind Hochwassersedimente abgelagert. Durch dieses Gebiet verläuft die Wasserscheide der Einzugsgebiete von Main und Neckar. In den Hochlagen dominiert der Ackerbau das Landschaftsbild. Siedlungen befinden sich meist in den Tälern und Mulden. Bezüglich der Entwicklung des Naturraums ist besonders darauf zu achten die Flächeninanspruchnahme und Nutzungsintensität zu minimieren, sowie Erosion und Stoffeinträgen entgegenzuwirken. Wo es möglich ist, sollten Flächen für Retention und Renaturierung von Gewässern bereitgestellt werden. Besonders im östlichen Bereich, in dem auch das Verfahrensgebiet liegt, sind die Ziele des Arten- und Biotopschutzes zu beachten. Hier besteht Potenzial zur Einrichtung eines weithin wirksamen Lebensraumverbundes. Außerdem sollte auf die Erfüllung von Mindeststandards für die Artenausstattung und zielorientierte Entwicklung von Magerrasen, Weinbergen, Äckern und Grünland hingewirkt werden. Vor allem bei dem morphologischen Zustand der Fließgewässer ist eine deutliche Verbesserung nötig.

Tauberland (129)

Der Naturraum Tauberland berührt das Verfahren im östlichen Bereich. Laut seinem Naturraumsteckbrief zeichnet er sich durch eine stark zertalte Muschelkalklandschaft mit hoher Reliefenergie aus. Die größeren historischen Siedlungen liegen im Taubertal auf hochwasserfreien Terrassen. Zur weiteren Entwicklung des Naturraums sollte eine weitere Bebauung der Auen vermieden und der Bodenabtrag sowie die Oberflächenabflussgefahr reduziert werden. Es ist eine deutliche Senkung der Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung in Bezug auf Stickstoffaustrag und Nitratbelastung nötig. Außerdem sollte der morphologische Gewässerezustand verbessert und größere, unzerschnittene Räume geschaffen werden. Wo möglich, sollten Gewässerrandstreifen angelegt werden. Wie im Naturraum Bauland sollte auf die Erfüllung von Mindeststandards für die Artenausstattung und zielorientierte Entwicklung von Magerrasen, Weinbergen, Äckern und Grünland hingewirkt werden.

Kocher-Jagst-Ebenen (126)

Die Kocher-Jagst-Ebenen nimmt das komplette Teilgebiet „Hauptteil“ ein. Laut dem Naturraumsteckbrief nehmen die Ebenen eine Mittelstellung zwischen den Heckengäulandschaften des Tauberlands und den Korngäulandschaften der Hohenloher-Haller Ebene ein. Das Gelände steigt von West nach Ost um ca. 200 m an, wobei die tiefer gelegenen Bereiche teilweise eine Lössauflage vorweisen. In den östlichen Gebieten ist der Lettenkeuper noch in Riedeln erhalten. Insbesondere die beiden Flüsse Kocher und Jagst prägen das Landschaftsbild. Beide Täler sind tief in den Muschelkalk eingeschnitten. Lediglich in tieferen, östlichen

Bereichen sind die Täler weniger tief eingegraben und mäandrieren stark. Zur weiteren Entwicklung des Naturraums wäre eine Senkung der Nitrat- und Bor-Belastung sinnvoll. Ebenso sollte durch eine Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung eine Verringerung des Risikos der Stickstoffaustragung erreicht werden. Außerdem sollte die Erosion vermindert werden. Wie im Naturraum Bauland und Tauberland sollte auch hier auf die Erfüllung von Mindeststandards für die Artenausstattung und zielorientierte Entwicklung von Magerrasen, Weinbergen, Äckern und Grünland hingewirkt werden. In diesem Naturraum wird darüber hinaus betont, dass die Stickoxid-Immission konstant bleiben sollte.

2.2. Geschützte und schutzwürdige Gebiete bzw. Objekte

Nachfolgend sind die geschützten und schutzwürdigen Gebiete und Objekte innerhalb des Verfahrensgebiets beschrieben. Durch die Planungen finden keine erheblichen Eingriffe in die Schutzgüter statt und die allgemeinen Schutzziele wurden in der Planung berücksichtigt.

Alle geschützten und schutzwürdigen Gebiete und Objekte, außer den Kapiteln 2.2.9 und 2.2.10 sind in der Wege- und Gewässerkarte dargestellt.

2.2.1. Wasserschutzgebiete (WSG)

Innerhalb des Verfahrens liegen keine WSG. Unmittelbar im Osten angrenzend befinden sich die beiden festgesetzten Wasserschutzgebiete „WSG Bad Mergentheim I“ (128129) und „WGS Althausen“ (128130). „WGS Bad Mergentheim I“ wird als Nitrat-Problemgebiet geführt.

2.2.2. Überflutungsflächen

Innerhalb des Verfahrens liegen keine festgesetzten Überschwemmungsgebiete.

Ab einem 10-jährigen Hochwasserereignis werden Flächen im Teilgebiet „Hauptteil,“ Gewanne „Steinern Kreuz“ und „Krautheimer Neidel“, durch den Erlenbach überflutet. Durch ein HQ10 sind nur wenige Flurstücke punktuell betroffen. Mit zunehmender statistischer Seltenheit steigt die Ausdehnung dieser Flächen. Bei einem Extrem-Hochwasser reichen die Überflutungsflächen bis zu 30 Meter ins Verfahrensgebiet. Auch hier verläuft die Abgrenzung der Überflutungsfläche aber meist entlang der Verfahrensgrenze.

2.2.3. FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete

Innerhalb des Teilgebietes „Dainbacher Dreißigst“ liegt das FFH-Gebiet „Westlicher Taubergrund“ (6523341). Es hat eine Gesamtfläche von rund 1.840 ha. Geschützt werden die Naturräume Kocher-Jagst-Ebenen, Bauland und Tauberland (siehe auch 2.1.6).

Allgemeine Merkmale des Schutzgebietes sind Binnengewässer, Binnenlandfelsen, Geröll- und Schutthalden, Sandflächen sowie Nicht-Waldgebiete mit hölzernen Pflanzen (Obst- und Ölbaumhaine, Weinberge). Geschützt wird das Taubertal bei Bad Mergentheim und seine Seitentäler mit z.T. naturnahen Fließgewässern und reichstrukturierten trockenen Hängen, Kalk-Magerrasen mit herausragendem Arteninventar, randlich großflächige, artenreiche Buchen- und Eichen-Hainbuchenwälder.

Durch das Verfahren sind ausschließlich die Buchenwälder betroffen.

2.2.4. Naturschutzgebiete

Innerhalb des Verfahrensgebietes liegen keine Naturschutzgebiete.

2.2.5. Landschaftsschutzgebiete (LSG)

Innerhalb des Teilgebietes „Hauptteil“ liegen zwei LSG. Zum einen das Gebiet „Assamstadt“ (1.28.006) mit einer Fläche von rund 84 ha und zum anderen das LSG „Jagsttal mit Nebentälern und angrenzenden Gebieten zwischen Kreisgrenze Schwäbisch Hall und Gemeindegrenze Krautheim/Schöntal“ (1.26.029) mit einer Fläche von rund 5.487 ha.

Das LSG „Assamstadt“ liegt gänzlich auf dem Gebiet der Gemeinde Assamstadt und umfasst im Wesentlichen das Gewann "Dachtal" einschließlich der Hanglagen südlich des Sportbereichs der Gemeinde Assamstadt und reicht im Westen bis zur Kreisgrenze. Im Norden und Osten bildet der Waldrand die LSG-Grenze, im Süden die Kreisgrenze und die Grenzen zwischen Wald und intensiv genutzter landwirtschaftlicher Nutzfläche. Im Kern besteht der Schutzzweck in der Erhaltung der landschaftlichen Schönheit und Eigenart sowie der Sicherung des Gebietes als naturnaher Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt.

Das LSG „Jagsttal mit Nebentälern und angrenzenden Gebieten zwischen Kreisgrenze Schwäbisch Hall und Gemeindegrenze Krautheim/Schöntal“ grenzt im Westen an das LSG „Assamstadt“ an und hat mit diesem einen kleinen Überlappungsbereich. Es umfasst folgende Landschaftsbestandteile:

- Talau der Jagst mit Prall- und Gleithängen und angrenzenden Gebieten zwischen Kreisgrenze Schwäbisch Hall und Gemeindegrenze Krautheim/Schöntal
- Seitenbäche der Jagst mit angrenzenden Gebieten

Der Horrenbach ist als Seitenbach der Jagst Bestandteil dieser Beschreibung. Das Schutzgebiet erstreckt sich von seiner Einmündung bis zur Kreisgrenze des Main-Tauber-Kreises. Schutzzwecke sind:

1. der Schutz vor Beeinträchtigungen der, das Schutzgebiet bestimmenden Gewässer Jagst, Ette, Reißbach und Ginsbach,
2. die Erhaltung einer landschaftlich reizvollen, vielgestaltigen historischen Kulturlandschaft mit vielen naturnahen Bereichen,
3. die Erhaltung als besonders geeigneter Erholungsraum für die Allgemeinheit,
4. der Schutz charakteristischer Landschaftsbestandteile wie Raine, Böschungen, extensive Grünländer, Feldgehölze, Streuobstwiesen, Einzelbäume, Baumreihen, Klingen, Hecken, Gewässer, Trockenmauern, Wacholderheiden und Steinriegel,
5. der Schutz und die Schaffung von Entwicklungsmöglichkeiten von seltenen, gebietstypischen Tier- und Pflanzenarten wie Orchideen ssp., Schlingnatter oder Eisvogel.

2.2.6. Naturdenkmale / Geotope

Im Teilgebiet „Stöckig“ liegen zwei Naturdenkmale. Zum einen das flächenhafte Naturdenkmal „Doline“ (81280060002). Das Denkmal liegt langgestreckt auf einer Fläche von 7.100 m² und ist vermutlich durch das Einbrechen eines unterirdischen Wasserlaufs entstanden. Dieses Naturdenkmal ist zugleich ein kartiertes Geotop (Nr. 9076).

Das zweite Naturdenkmal ist eine alte Eiche (81280060001) und heißt „Eiche im Gewann Stöckig Abt. I/5“.

2.2.7. Gesetzlich geschützte Biotope

Das Gebiet ist sehr struktur- und artenreich. Insbesondere das Dachtal (Teilgebiet „Hauptteil“) weist eine große Vielfalt und ein abwechslungsreiches Nutzungsmosaik auf. Es sind bereits zahlreiche kleinere und größere Biotope vorhanden. Nachfolgend sind die Informationen der Erhebungsbögen der LUBW zu den einzelnen Offenlands- und Waldbiotope zusammengefasst.

Offenlandbiotope nach § 30 BNatSchG und § 33 NatSchG:

Tabelle 2: Vorhandene Offenlandbiotope im Verfahrensgebiet

Name	Nummer	Überwiegender Biotoptyp	Gefährdete Arten
Trockenhang nördlich Horrenbach	165231262093	Magerrasen basenreicher Standorte (70%)	Keine
Trockenhang nordöstlich Horrenbach	165241262094	Magerrasen basenreicher Standorte (65%)	Blauer Gauchheil, Kamm-Wachtelweizen, Schlingnatter
Trockenhang im Dachtal südwestlich Assamstadt	165241281901	Gebüsch trockenwarmer Standorte (50%) Magerrasen basenreicher Standorte (40%)	Keine
Feldgehölz I nordwestlich Laibach	165241263003	Feldgehölz (60%) Feldhecke (40%)	Keine
Feldhecken und Feldgehölze am Hühnerberg südlich Assamstadt	165241281900	Steinriegel (50%) Feldhecke (65%)	Keine
Feldhecken und Feldgehölze südlich Assamstadt	165241281902	Feldhecke (80%)	Kamm-Wachtelweizen
Feldhecken II westlich Assamstadt	165241281907	Feldhecke (80%)	Keine

Waldbiotop nach § 30a LWaldG:

Tabelle 3: Vorhandene Waldbiotop im Verfahrensgebiet

Name	Nummer	Überwiegender Biotoptyp	Gefährdete Arten
Feldgehölz Dachtäcker N Laibach	265241280203	Feldgehölz (100%)	Keine
Waldrand Dachtäcker S Assamstadt	265241280202	Wälder (100%) Mischbestand mit überwiegendem Laubbaumanteil (100%)	Keine
Sukzession im Dachtal SW Assamstadt	265241280417	Sukzessionswälder (100%)	Keine
Feldgehölz am Hühnerberg SW Assamstadt	265241280201	Feldgehölz (100%)	Keine
Altholz im Stöckich NW Assamstadt	265241284547	Wälder (100%) Laubbaum-Bestand (100%)	Keine
Dolinenfeld Stöckich NW Assamstadt	265241280194	Doline (100%)	Keine
Dolinenfeld Stöckich N Assamstadt (1)	265241280193	Doline (100%)	Keine
Dolinenfeld Stöckich N Assamstadt (2)	265241280192	Doline (100%)	Keine
Doline Stöckich N Assamstadt	265241280191	Doline (100%)	Keine
Mittelwald Stöckig N Assamstadt	265241282311	Wälder (100%) Eichen-Sekundärwald (100%)	Keine

2.2.8. Waldrefugien

Im nördlichen Teilgebiet „Stöckig“ liegen im Staatswald vier Waldrefugien (Prozessschutzflächen nach dem Alt- und Totholzkonzept Baden-Württemberg von ForstBW). Bei allen vier Refugien handelt es sich um den landesweiten Entwicklungstyp des Buchen-Laubbaum-Mischwaldes. Das Waldentwicklungsziel ist ein strukturreicher, naturnaher Buchen-Mischwald. Nähere Informationen zu den Waldentwicklungstypen und deren Pflege können der „Richtlinie Landesweiter Waldentwicklungstypen“ von ForstBW entnommen werden.



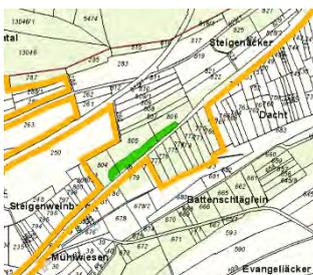
Abbildung 2: Vorhandene Waldrefugien

2.2.9. Waldfunktionen

Wald erfüllt verschiedene wichtige Funktionen für die Gesellschaft. Er dient als Nutz-, Schutz- und Erholungswald. Um diese grundlegenden Funktionen zu erhalten werden sensible Bereiche durch die Waldfunktionskartierung, unter Leitung der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt (FVA) erfasst.

Laut dem Geoportal der FVA tragen in Assamstadt folgende Wälder eine besondere Waldfunktion. Nähere Informationen sind den Hinweisen und dem Leitfaden der FVA zu entnehmen.

Bodenschutzwald



Ein kleiner Streifen der Waldinsel auf Gemarkung Horrenbach, Teilgebiet „Hauptteil“, ist in dieser Kategorie klassifiziert. In diesem Bereich ist das Gelände sehr steil und die Auflage auf dem Felsen sehr schwach. Der Bodenschutzwald soll den Standort vor weiteren Erosionsschäden schützen. Er sollte dauerhaft mit intensiv wurzelnden Baum- und Straucharten bestockt sein. Auf Kahlschläge sollte verzichtet und bei Eingriffen auf schonende Verfahren zurückgegriffen werden.

Abbildung 3: Bodenschutzwald

2.2.10. Landesweiter Biotopverbund, Generalwildwegeplan

Ziel des Landesweiten Biotopverbundes ist es, ökologische Wechselbeziehungen zwischen unterschiedlichen Regionen aufrechtzuerhalten, wiederherzustellen oder auch zu entwickeln. Durch eine zunehmende Zersiedlung und Zerschneidung ist der Austausch zwischen einzelnen Pflanzen- und Tierpopulationen beeinträchtigt. Der Biotopverbund bildet hauptsächlich die Situation im Offenland ab, für die Waldflächen ist der Generalwildwegeplan der Forstverwaltung ein vergleichbares Konzept.



Abbildung 6: Ausschnitt aus dem Generalwildwegeplan

Durch den südlichen Verfahrensteil verläuft eine Vernetzungslinie des Generalwildwegeplans in Ost-West-Richtung. Sie verläuft leicht gekrümmt über das Gewann „Hühnerberg“. Somit wird das nördlich angrenzende Sportgelände umgangen. Siehe Abbildung 6. Diese Verbindungslinie trägt den Namen *Lattenwald / Seckach (Neckar- und Tauber-Gäuplatten) - Stuppacher Wald / Assamstadt (Bauland)*. Sie ist für mittlere Anspruchstypen von landesweiter Bedeutung.

Im Osten des Verfahrens trifft sie auf die Verbindungslinien *Stuppacher Wald / Assamstadt (Bauland) - Katzental / Kilsheim (Sandstein-Odenwald)* und *Löffelstelzen / Eberbach (Kocher-Jagst-Ebenen) - Stuppacher Wald / Assamstadt (Bauland)*. Diese beiden verlaufen in Nord-Süd-Richtung und schneiden das Verfahrensgebiet lediglich auf Gemarkung Stuppach im Gewann „Mergentheimer Grund“. Sie haben eine landesweite Bedeutung. Ein Teil des 500 m breiten Suchraums ragt ins Verfahrensgebiet hinein.

Im Bereich dieser beiden Wildtierkorridore verlaufen auch zwei entsprechende Offenland-Achsen für trockene bzw. mittlere Standorte des Biotopverbundes. Diese Achsen können dem Fachplan „Landesweiter Biotopverbund Baden-Württemberg“ entnommen werden.

Der Biotopverbund umfasst trockene, mittlere und feuchte Standorte. Im Verfahrensgebiet kommen trockene Kernflächen und -räume und 500 m Suchräume am Südhang des Horrenbachtals vor.

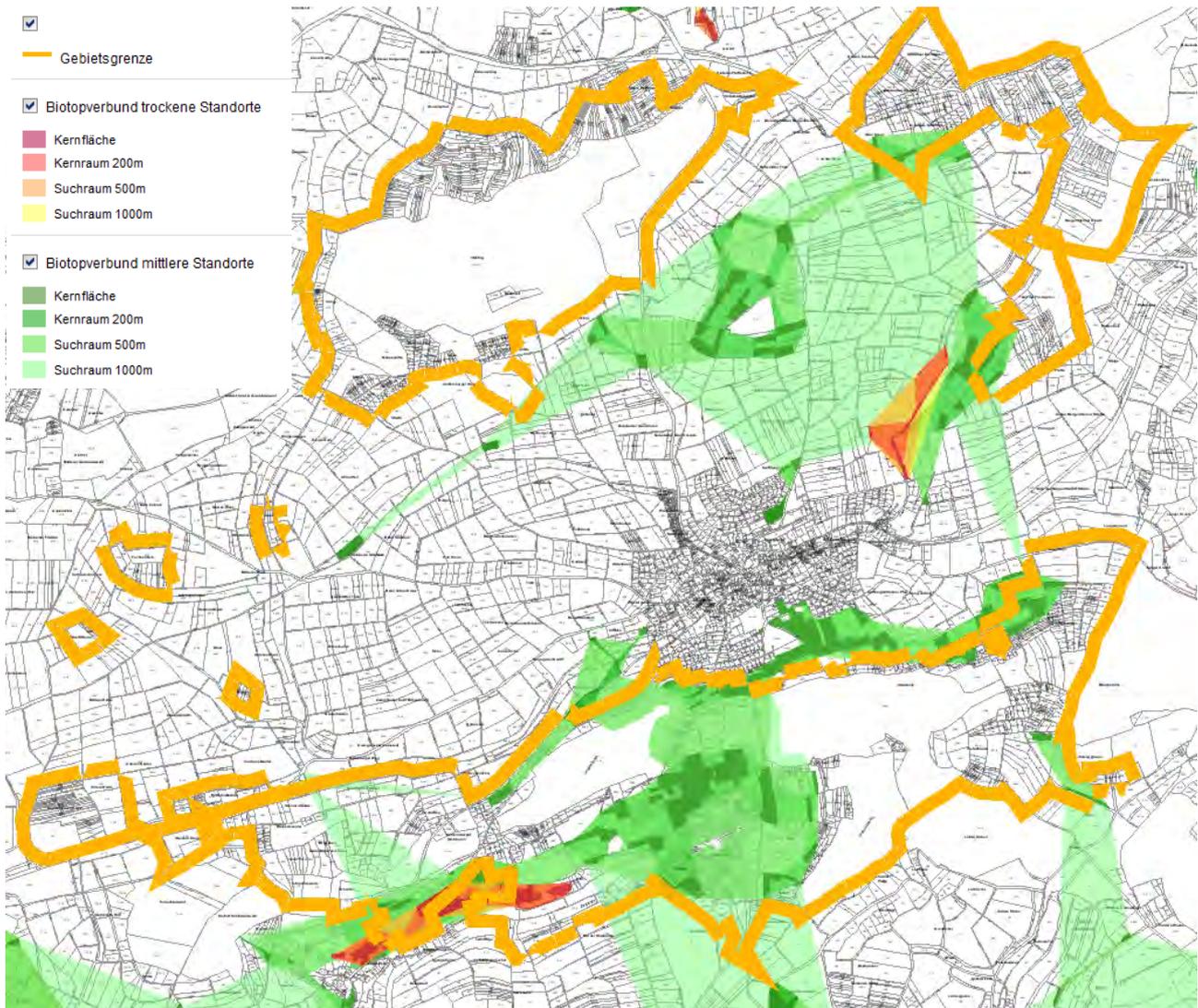


Abbildung 7 : Biotopverbund mittlere und trockene Standorte

Südlich der Ortslage befinden sich großflächig Bereiche mittlerer Standorte. Im „Dachtal“, am „Hühnerberg“, entlang der „Krautheimer Straße“ und östlich des Holzhallengebietes im Gewann „Kuhmaul“ befinden sich Kernflächen und Kernräume. Die Flächen sind über den 500 m Suchraum verbunden. Kleinflächig kommen Kernflächen, Kernräume und 500 m Suchräume im Teilgebiet „Dainbacher Dreißigst“ und „Postegeten“ vor. Diese Gebiete sind mit dem 1.000 m Suchraum miteinander verbunden.

Feuchte Standorte sind im Verfahrensgebiet nicht vorhanden.

Kulturdenkmale

Neben den im vorigen Abschnitt beschriebenen Landschaftselementen und ökologischen Schutzgebieten sind in Assamstadt zahlreiche Kulturdenkmale vorhanden. Aufgrund des sehr engagierten Vereins Heimat- und Kultur Assamstadt e.V. sind sehr viele Kleindenkmale erfasst und gesichert worden. Nachfolgend werden die Denkmale beschrieben, die innerhalb des Verfahrens liegen.

Tabelle 4: Vorhandene Kleindenkmale im Verfahrensgebiet

Nummer	Ortsangabe	Art/Name
10	Beim Steffeskirchle	Bildstock (Hl. Josef)
11	Weg zum Steffeskirchle	Schönstatt-Madonna
12	Laibacher Straße	Steinkreuz mit Corpus
13	Oberer Stutz	Lourdesgrotte
14	Oberer Stutz	Geschnitztes Holzkreuz
15	Stutz	Holzkreuz
16	Unterhalb des Reitplatzes	Holzkreuz
17	Dachtstraße	Bildstock
18	Wanderweg Richtung Horrenbach	Eisenkreuz mit Sandsteinsockel
20	Krautheimer Straße	Steinkreuz mit Corpus
39	Tiefe Wanne	Holzkreuz
41	Wännleinwald	Gedenkstein für Ludwig Scherer
43	Wännleinwald	Gedenkstein für Anton Rüdener
44	Stöckig	Gedenkstein für Tobias Hügel
45	Wännleinwald	Steffeskirchle
46/1– 46/14	Kreuzweg	Kreuzwegstation
47	Weg zum Steffeskirchle	Bildstock
48	Weg zum Steffeskirchle	Bildstock
50	Laibacher Straße	Holzkreuz (Missionskreuz)
51	Unterhalb des Reitplatzes	Bildstock
52	Oberer Stutz	Metallkreuz
54/1	Beginn des Kreuzweges	Neue Bildtafel „Legende des Steffeskirchle und des Kreuzweges“

Vor und Frühgeschichte

Im folgenden Abschnitt werden die einzelnen Kulturdenkmale der Vor- und Frühgeschichte genannt die vom Regierungspräsidium Stuttgart gelistet sind:

- **1 Vorgeschichtliche Grabhügelgruppe, Status §2**
Gewann „Langenbusch“, Walldistrikt Gemeindewald Distr. V,

Östlich von Winterhecke und Alter Krautheimer Straße liegt eine Gruppe vorgeschichtlicher Grabhügel, von denen keiner unter 16 m Durchmesser besitzt.

- **2 Vorgeschichtliche Grabhügelgruppe, Status §2**
Gewann „Zu Gruben“ (aktuelle Gewannbezeichnung im Erläuterungsbericht und der Wege- und Gewässerkarte „Zu Gruben beim steinernen Kreuz“)

Vier vorgeschichtliche Grabhügel, von denen einer teilweise geöffnet wurde. Hieraus Skelettreste und unbestimmte Keramik.

- **3 Vorgeschichtliche Grabhügelgruppe?, Status P**
Gewann „Nebenteil“, Walldistrikt Gemeindewald Stöckig

Zu den in der Topografischen Karte eingetragenen Hügeln sind keine Quellen vorhanden. Vermutlich im Zweiten Weltkrieg verschollen. Hier ist eine Überprüfung des Status nötig (Status P).

- **4 Vorgeschichtlicher Grabhügel?, Status P**
Gewann „Stöckig“, Walldistrikt Gemeindewald

Hier liegt ein großer Tumulus aus nicht näher bestimmbarer, vorrömischer Zeit. Unterlagen jedoch verschollen. Hier ist eine Überprüfung des Status nötig (Status P).

- **13 Vorgeschichtlicher Grabhügel?, Status P**
Gewann „Auf der Postegeten“

Zu diesem Prüffall sind keine weiteren Informationen vorhanden.

Sämtliche Bodeneingriffe in diesen Bereichen sind genehmigungspflichtig. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die §§ 20 und 27 DSchG von Bedeutung.

Im Umfeld der folgenden Bereiche sind zudem Funde nicht auszuschließen:

- Südöstlich an das Verfahrensgebiet angrenzend befindet sich die abgegangene Siedlung Büchelbach auf der Gemarkung des Hohenlohekreises, die 1307 erstmals erwähnt wurde.
- Die Flurbezeichnungen „Dacht“, „Dachtäcker“, „Dachtwiesen“ etc. verweisen auf eine im dortigen Umfeld abgegangene Siedlung Dacht, die archivalisch im 14. Jahrhundert überliefert wird.

2.3. Bestehende und geplante Anlagen (ohne gemeinschaftliche Anlagen)

2.3.1. Straßen

Landesstraße 513 (L 513)

Innerhalb des Gebietes verläuft die L 513. Sie verläuft in Nord-Süd-West-Richtung und schneidet sowohl den südlichen Verfahrensteil als auch den nördlichen Teil, angrenzend an das Gewann „Stöckig“.

Im Jahr 2019 wurde zwischen Horrenbach und Assamstadt eine Deckensanierung durchgeführt.

Für das Jahr 2022 ist eine Deckensanierung mit Verbreiterung, des Abschnittes zwischen Assamstadt und der K 2877 geplant. Dieser Abschnitt liegt teilweise innerhalb des Verfahrensgebietes. Entsprechende Planungsunterlagen wurden der uFB im Juli 2021 zugesandt.

Wenn diese Baumaßnahme bis zur Aufmessung des Wege- und Gewässernetzes hinreichend genau räumlich und zeitlich konkretisiert wird, kann diese Maßnahme im Flurbereinungsverfahren bodenordnerisch unterstützt werden.

Der erforderliche Grunderwerb ist bereits mit der Gemeinde Assamstadt vorabgestimmt. Eine Unterstützung der uFB ist aktuell nicht erforderlich.

Der geplante Ausbau der L 513 ist in der Wege- und Gewässerkarte als Fremdmaßnahme dargestellt. Dies bedeutet, dass die planungsrechtlichen Voraussetzungen nicht durch Genehmigung gem. § 41 FlurbG geschaffen werden, aber eine bodenordnerische Unterstützung unter den o.g. Maßgaben im Flurbereinigungsverfahren erfolgen kann.

Kreisstraße 2886 (K 2886)

Die K 2886 verläuft von Assamstadt nach Neunstetten und berührt dabei die beiden südwestlichen Waldinseln.

Kreisstraße 2877 (K 2877)

Im Norden des Verfahrens verläuft die K 2877 zwischen den beiden nordöstlichen Verfahrensteilen und tangiert dabei diese. Sie ist die Verbindungsstraße zwischen den zwei Bundesstraßen B 19 und der B 292. Weiter östlich trennt sie das Gewann „Mergentheimer Grund“ von dem Gewann „Auf der Postegeten“.

Gemeindeverbindungsstraßen

Durch das Gebiet verlaufen drei Gemeindeverbindungsstraßen (GV).

Zum einen die am östlichen Verfahrensrand verlaufende GV, im Norden des Gewanns „Hof im See“. Sie verläuft durch das große Waldgebiet südöstlich von Assamstadt und bindet den Ort nordöstlich von Rengershausen an die B19 an.

Eine weitere GV verläuft am Südrand des Gewanns „Klinge“ und Teilgebiet „Stöckig“ und führt von Assamstadt nach Windischbuch.

Die dritte GV verbindet Assamstadt und Klepsau und verläuft durch den südlichen Verfahrensteil. Diese Straße führt teilweise durch sehr dicht an der Fahrbahn stehenden Wald. Entlang der GV befinden sich viele unübersichtliche und unfallträchtige Stellen. Das Straßenflurstück soll im Rahmen der Flurneuordnung so angepasst werden, dass zukünftig die nötigen Sichtfelder geschaffen werden können und die Verkehrssicherungspflicht in öffentlicher Hand liegt.

Im Regionalplan und dem Flächennutzungsplan ist ein Bau einer Ortsumgehung von Assamstadt geplant. Diese solle hauptsächlich die L 513 entlasten. Seit dem Bau der K 2877 hat diese Planung an Bedeutung verloren. Eine konkrete Realisierungsabsicht liegt derzeit nicht vor.

Es besteht eine Vielzahl an Einmündungen von beschränkt öffentlichen Wegen in das übergeordnete Straßennetz. Die betroffenen Straßen dienen allerdings lediglich dem regionalen Verkehr und sind zumeist nur schwach bis sehr schwach befahren. Daher sind diese Einmündungen unkritisch zu sehen.

2.3.2. Gewässer

Gewässer 1. Ordnung

Es sind keine Gewässer 1. Ordnung im Planungsgebiet nicht vorhanden.

Gewässer 2. Ordnung

Durch das Flurbereinigungsgebiet Assamstadt (Wald) verlaufen zwei Gewässer 2. Ordnung, das Klingenbächle und der Horrenbach.

- *Horrenbach*

Ein sehr kleiner, stark begradigter Bach der das Dachtal etwa mittig durchschneidet. Beidseitig des Gewässers befinden sich intensiv genutzte Grünlandflächen. Der Horrenbach ist ein direkter Zufluss der Jagst (Gewässer 1. Ordnung).

- *Klingenbächle*

Verläuft an der Gemarkungsgrenze zwischen Assamstadt und Windischbuch, am westlichen Rand des Verfahrensteils „Stöckig“. Ein kleines Gewässer mit deutlich verändertem Lauf. Das Klingenbächle ist in seiner natürlichen Dynamik stark eingeschränkt. Er mündet in den Erlenbach, welcher später der Jagst zufließt.

Im Gewann „Hollergraben“ verläuft ein, allenfalls bei Starkregen wasserführender Graben. Dieser verliert sich allerdings in der Örtlichkeit. Nach Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde des Main-Tauber-Kreises ist dieser nicht als Gewässer 2. Ordnung zu führen.

2.3.3. Leitungen

Die Leitungstrassen sind in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG nachrichtlich dargestellt. Grundlage der Darstellung sind die von den jeweiligen Trägern übermittelten Informationen. Für die Vollständigkeit und Lagerichtigkeit der Darstellung in der Weg- und Gewässerkarte wird keine Gewähr übernommen

Bestehende dingliche Sicherungen werden durch den Flurbereinigungsplan auf die entsprechenden Abfindungsgrundstücke übertragen, soweit sie nicht entbehrlich geworden sind oder der Berechtigte einer Aufhebung zustimmt. Neue Dienstbarkeiten können auf Antrag der Leitungsbetreiber und nach Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung begründet werden. Örtliche Ver- und Entsorgungsleitungen werden nicht dinglich gesichert. Die Bereitstellung der ggf. erforderlichen Flächen erfolgt nach § 40 FlurbG.

Die Leitungen umfassen im Wesentlichen:

Kommunikation:	Erdkabel und Freileitungen der Telekom
Stromversorgung:	20 kV-Erdkabel und Freileitungen der Netzte BW GmbH
Gasleitung:	Stadtwerke Tauberfranken
Wasserversorgung:	Leitungen der Jagsttalgruppe

Die westlichen Teilgebiete und der westliche Rand des Teilgebietes „Stöckig“ sind durch ein Alternativtrassenkorridor der Bundesfachplanung 3 „Südlink“ berührt.

Im östlichen Verfahrensgebiet verläuft eine Richtfunktrasse. Die Richtung verläuft östlich der Sportanlage im Teilgebiet „Stöckig“ in Richtung des Gewanns „Tiefe Wanne“ im Süden.

2.3.4. Wanderwege

Auf der Gemarkung Assamstadt verlaufen mehrere Wanderwege. Besonders zu nennen sind der Kirschblütenweg und die drei folgenden Wege des Tourismusverbands „Liebliches Taubertal“:

- Zum Jagsttalblick (LT 21)
- Edelobst und Wein (LT 22)
- Bildstockwanderweg 1 (LT-M6)

Der Bildstockwanderweg 1, auch als „Meditativer Wanderweg LT-M6“ bezeichnet, führt an 30 Kleindenkmalen vorbei und wurde mit dem Siegel „Wanderbares Deutschland“ ausgezeichnet. Er verläuft im Süden und Osten der Gemarkung. Die restlichen Kleindenkmale werden mit den Bildstockwanderwegen 2 und 3 erreicht. Nummer 2 verbindet die Kleindenkmale im Süden und Westen der Gemarkung und Nummer 3 führt im Norden durch das Offenland und in das Waldgebiet „Stöckig“.

Der Heimat- und Kulturverein Assamstadt e.V. hat diese Wege ausgeschildert und möchte weitere Wege markieren. Unter anderem soll der ehemalige Eiskeller im Gewann „Langenbusch“ und die historische badisch-württembergische Landesgrenze in das Wanderwegkonzept aufgenommen werden.

2.3.5. Radweg

Der im Regionalplan erwähnte Radweg 32 „Liebliches Taubertal - Der Sportive“ streift lediglich am Rande das Flurneuordnungsgebiet. Er verläuft auf der GV Windischbuch - Assamstadt und der GV Assamstadt - B 19.

Aktuell bestehen Bestrebungen einen weiteren, landkreisübergreifenden Radweg anzulegen. Dieser soll zwischen Horrenbach und Assamstadt auf den Wegen mit den Maßnahmennummern 191/1 bis 191/4 verlaufen. Eine genauere Planung über Ausbaustandard und die Wegbreite existiert bisher nicht. Sollte eine entsprechende Planungsgrundlage vorliegen kann im Rahmen der Flurneuordnung Land nach § 40 bereitgestellt werden.

2.3.6. Naturerlebnispfad

Im Teilgebiet „Hauptteil“ liegt im Gewann „Langenbusch“ der Naturerlebnispfad Assamstadt mit dem Motto „Unsere Natur aktiv erleben und entdecken“. Der Pfad umfasst 8 Erlebnisstationen mit Informationstafeln und Mitmachmöglichkeiten. Der Rundweg liegt mit seinen 2,2 km Länge vollständig im Verfahrensgebiet.

2.4. Das Flurbereinigungsgebiet

2.4.1. Topographie

Das Verfahrensgebiet liegt im Grenzgebiet der Naturräume Bauland, Tauberland und Kocher-Jagst-Ebene und ist auf insgesamt 10 Inseln um den Ort Assamstadt verteilt. Während sich Assamstadt auf rund 330 m Höhe befindet, liegen die größeren Waldgebiete („Dainbacher Dreißigst“, „Auf der Postegeten“ und „Stöckig“) bis zu 70 m höher. Der höchste Punkt liegt mit 404 m im „Dainbacher Dreißigst“. Die Topografie ist durch die zwei Gewässer Erlenbach und Horrenbach geprägt. Insbesondere der Horrenbach prägt das südlich von Assamstadt abgewandte Dachtal. Im Gegensatz zu den übrigen Verfahrensflächen wird das Dachtal durch steile Hänge abgegrenzt. Lediglich im Gewann „Tiefe Wanne“ kommen noch stärkere Gefälle vor. Insbesondere die nördlichen Verfahrensinseln sind durch flache und sehr gute Böden geprägt.

2.4.2. Wasserhaushalt und Klima

Wasserhaushalt

Das gesamte Verfahrensgebiet liegt im Einzugsgebiet der Gewässer 2. Ordnung Erlenbach, Horrenbach und Klingenbächle. Der letztgenannte mündet in den Erlenbach. Erlenbach und Horrenbach wiederum münden in die Jagst als Gewässer 1. Ordnung.

Klima

Der Main-Tauber-Kreis liegt klimatisch im Regenschatten von Odenwald und Spessart und ist mit einer durchschnittlichen jährlichen Niederschlagsmenge von 701 mm in Assamstadt im Vergleich zu anderen Orten Baden-Württembergs relativ niederschlagsarm. Die Jahresdurchschnittstemperatur in Assamstadt beträgt 9,1°C.

2.4.3. Naturnahe Bereiche

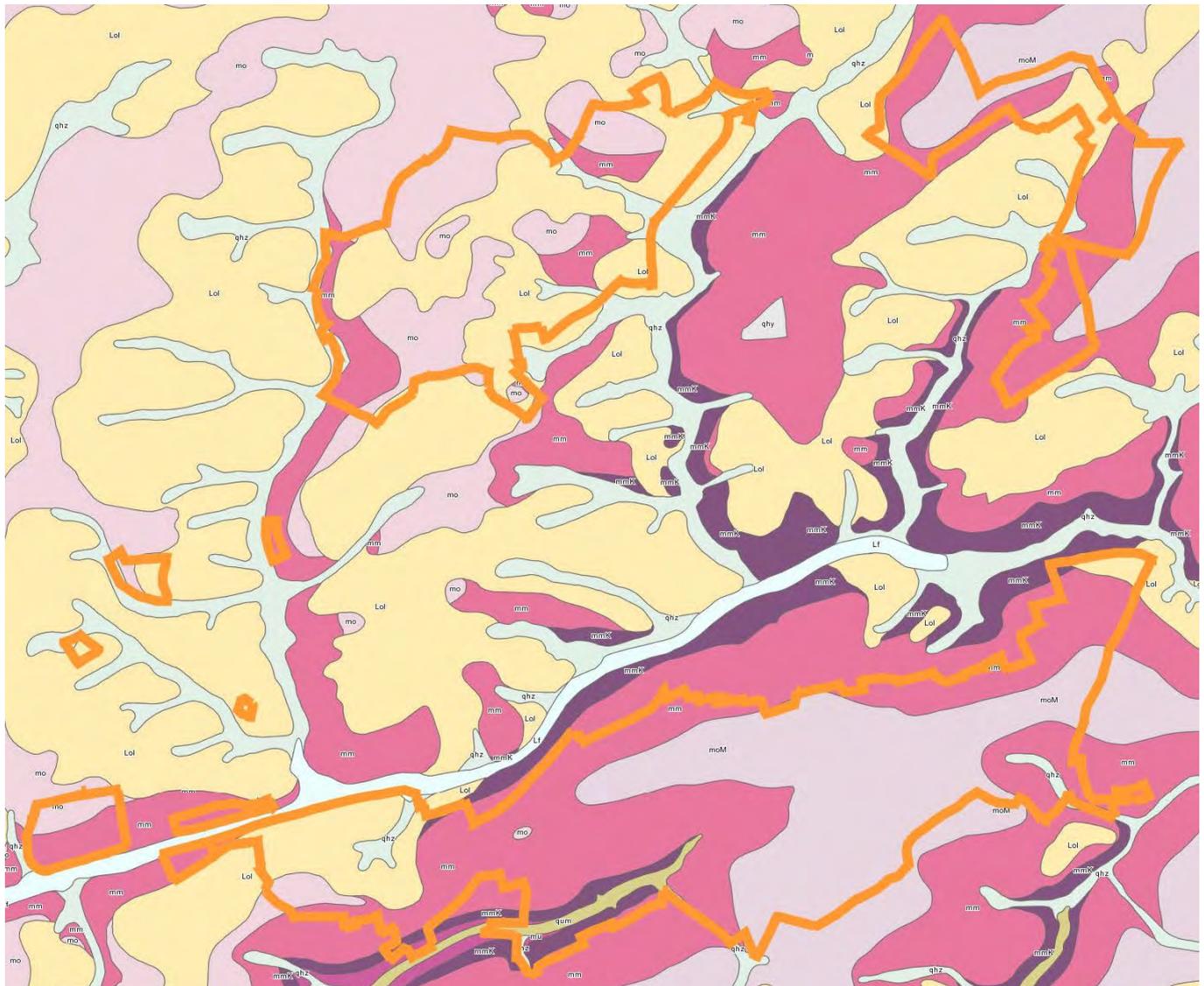
Das Verfahrensgebiet ist sehr struktur- und artenreich. Aufgrund des abwechslungsreichen Mosaiks aus Feldhecken, artenreichen Wiesen, Magerrasen, Steinriegeln und Waldbereiche mit Tot- und Altholz, Habitatbäumen, Sukzessionsflächen, alten Eichen und als Mittelwald bewirtschaftete Waldbereiche ist eine gute Pflanzenausstattung und eine artenreiche Tierwelt vorhanden, die als sehr erhaltenswert eingestuft wird.

2.4.4. Geologie und Bodenarten

Das Flurbereinigungsgebiet befindet sich geologisch im Bereich des mittleren und oberen Muschelkalks. Im südlichen Teil des Verfahrensgebiets und in den Teilgebieten „Postegeten“ und „Dainbacher Dreißigst“ steht hauptsächlich der obere und der mittlere Muschelkalk an. In den steilen Bereichen des Dachtals finden sich zudem Karlstadt-Formationen (Untergliederung des mittleren Muschelkalks). Im „Stöckig“ liegen großflächig Lößlehmlagerungen über dem Muschelkalk. Die Bereiche der Talniederungen sind teilweise mit holozäner Abschwemmmasse bedeckt und teilweise durch Verwitterungs- und Umlagerungsbildung entstanden. In den Gewannen „Stöckig“ und „Klein Dreißigst“ liegen die Dolinenfelder über diesen Bereichen. Entlang des Erlenbaches findet sich Auenlehm.

Die in Assamstadt vorkommenden Böden sind für Waldböden überdurchschnittlich gut. Die Standorte zeichnen sich überwiegend durch einen mäßig frischen Wasserhaushalt aus. Der Großteil der Böden besteht aus Fein-, Deck- und Schichtlehmen. Im südlichen Teil des Verfahrens sind in größerem Umfang Kalkverwitterungsböden vorhanden. Teilweise sind die Böden tongründig. In geringem Umfang kommen auch schwere Lehmböden und tonige Böden vor.

In allen Gebietsteilen ist mit Verkarstungsstrukturen zu rechnen. Diese treten konzentriert im Gebietsteil „Stöckig“ auf. Dort befinden sich mehrere Dolinen, unter anderem das Geotop Nr. 9076, eine besonders eindrückliche langgezogene Doline.



	Lösslehm (Lol)		Auenlehm (Lf)		Unterer Muschekalk (mu)
	Holozäne Abschwemmassen (qhz)		Karlstadt-Formation (mmK)		Anthropogen verändertes Gelände (y)
	Oberer Muschelkalk (mo)		Meißer-Formation (moM)		Verwitterungs-/Umlagerungsbildung (qum)
	Mittlerer Muschelkalk (mm)				

Abbildung 8: Geologische Schichten im Verfahrensgebiet

2.4.5. Bodennutzung

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst rund 638,5 ha Fläche. Rund 478,5 ha werden als Wald bewirtschaftet. Von den verbleibenden 160 ha werden 58,7 ha als Grünland und 58,2 ha als Acker genutzt. Die restlichen Flächen verteilen sich auf die weiteren Nutzungsarten wie Gewässer, Wege, Straßen, Gehölze oder Unland.

Größere Aufforstungen sowie die Verschiebung des Acker-Grünlandverhältnisses sind nicht vorgesehen.

2.4.6. Besitzstruktur

Das Flurbereinigungsgebiet befindet sich im Realteilungsgebiet. Die Feldflur wurde bereits in den 70er Jahren im Rahmen eines beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens bereinigt. Im damaligen Verfahren wurden die Wälder ausgespart. In Bereichen des Privatwaldes sind daher deutlich die Folgen der Realteilung zu sehen. Flurstücke von nur wenigen Meter Breite sind teilweise mehrere hundert Meter lang und nicht erschlossen.

Eine Besonderheit des Assamstadter Privatwaldes sind viele und große Waldeigentümergeinschaften. Oftmals bewirtschafteten diese ihre Flurstücke aber nicht gemeinsam, sondern haben diese privat aufgeteilt. Diese Aufteilung ist auch in der Örtlichkeit umgesetzt. So sind diese teilweise sogar professionell vermessen, die vereinbarten Bewirtschaftungsgrenzen mit Steinen markiert und Privatwege ausgewiesen. Diese örtliche Umsetzung der Gemeinschaft wurde allerdings nicht in amtliche Verzeichnisse übernommen. Einhergehend mit diesen Eigentumsverhältnissen ergeben sich erhebliche Strukturmängel, die sich in mangelhafter Erschließung, nicht wirtschaftlich nutzbaren Kleinstparzellen und unklaren Besitzverhältnissen äußern.

2.4.7. Altlastverdächtige Flächen

Im Verfahrensgebiet werden zwei altlastenverdächtige Flächen geführt.

Im Bereich des Flurstücks Nr. 5624, Gemarkung Assamstadt, Teilgebiet „Hauptteil“ befand sich ein Eiskeller, der nach seiner Aufgabe als Hausmüll-Deponie genutzt wurde. Eine Erkundung aus dem Jahr 1994 kam zu dem Ergebnis, dass eine Gefährdung der Schutzgüter durch diese Deponie fast ausgeschlossen werden kann.

In der Umgebung des Sportplatzes im Gewinn „Stöckig“ ist eine Fläche definiert auf der eine ehemalige chemische Reinigung belastete Flüssigkeiten entsorgt hat. Der Standort wäre bei einer Nutzungsänderung, z.B. in Richtung Kinderspielplatz, neu zu bewerten.

Es ist nicht vorgesehen in die zwei aufgeführten Bereiche einzugreifen.

3. Die Planung für das Flurbereinigungsgebiet

3.1. Betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte

3.1.1. Erschließung

Die nachteiligen Wirkungen des vorhandenen Wegenetzes und der daraus resultierenden mangelnden Erschließung vieler Grundstücke wurden unter 1.3. als zentrales Problem und Planungsschwerpunkt für das Flurneuordnungsverfahren beschrieben.

Es wird angestrebt, durch die Herstellung eines zweckmäßigen Wegenetzes sowie Bodenordnung die Flurstücke so in das neue Wegenetz einzuteilen, dass sie durch mindestens einen Weg erschlossen sind. Dort, wo die Besitzstruktur sowie die wertgleiche Abfindung aller Teilnehmer es zulassen, sollen die Flurstücke „von Weg zu Weg“ gestreckt werden, sodass diese Flurstücke von zwei Seiten erschlossen sein werden. Zur Holzabfuhr sollen die größeren Privatwaldbereiche durch einen befestigten Weg mit 3 m Fahrbahnbreite erschlossen werden. Die Feinerschließung der einzelnen Flurstücke erfolgt ausgehend von den befestigten Wegen durch unbefestigte Betriebswege (Maschinenwege). Hierdurch soll eine leistungsfähige aber auch nachhaltige Waldbewirtschaftung und damit die Ziele der Landesentwicklungsplanung (siehe 2.1.1) gefördert werden.

3.1.2. Besitzstruktur

In Kapitel 2.4.6 wurde die derzeitige Besitzstruktur mit ihren nachteiligen Auswirkungen beschrieben. Wichtiges Ziel des Flurneuordnungsverfahrens zur Verbesserung dieser Situation ist die Zusammenlegung des zersplitterten Grundbesitzes der einzelnen Teilnehmer.

Ebenfalls zentrales Verfahrensziel ist die Teilung von Miteigentum nach Bruchteilen gemäß § 48 FlurbG und die Miteigentumsanteile gemeinsam mit dem jeweiligen Alleineigentum abzufinden. Dies scheint zunächst in Widerspruch zu den Zielen der Regionalplanung (2.1.2) zu stehen, da dort grundsätzlich die Einrichtung von forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen angestrebt wird. Im vorliegenden Fall behindert das gemeinschaftliche Eigentum allerdings die Betriebsbedingungen, deren Verbesserung das Ziel dieses Grundsatzes ist. Daher müssen diese zunächst aufgelöst werden, bevor eine sinnvolle Bewirtschaftung, alleine oder in einem neuen Zusammenschluss, möglich wird.

3.2. Wege

Im Sinne der forstwirtschaftlichen Vorplanung und des landwirtschaftlichen Nutzungskonzepts (2.1.4) ist es Ziel des Flurbereinigungsverfahrens ein, den heutigen Ansprüchen genügendes, entwicklungs- und anpassungsfähiges Wegenetz zu schaffen. Hierdurch sollen vor allem die Waldflurstücke eine verbesserte bzw. erstmalige Erschließung erhalten. Nachfolgen werden die Wegeplanungen für die Feldlage und den Wald beschrieben. Das vorhandene, öffentliche Wegenetz wird dadurch ergänzt und angepasst. Privatwege die auch zukünftig eine Erschließungsfunktion erfüllen werden, werden in öffentliches Eigentum gebracht (z.B. MNN 104, 116/1, 153/2, 182/1, 182/3, 208, 229, 239, 241, 245 und weitere). Im Gegenzug werden öffentliche Wege, die zukünftig nicht mehr zur Erschließung der Flurstücke benötigt werden, nicht mehr öffentlich ausgewiesen. Dies betrifft insgesamt rund 3.800 m unbefestigte Wege.

3.2.1. Vorhandenes Wegenetz

Die Bewirtschaftung der Assamstadter Privatwälder stützt sich im Wesentlichen auf private Betriebswegen (Maschinenwegen). Die vorhandenen befestigten Fahrwege dienen vorrangig der Erschließung der Waldfläche in öffentlichem Eigentum (siehe Gewanne Stöckig, Kuhweide, Langenbusch) sowie angrenzender landwirtschaftlicher Flächen (siehe z.B. Wege 100, 108, 133, 176.).

Durch die unregelmäßige, unsystematische Erschließung entstand ein sehr engmaschiges Netz an Betriebswegen (Maschinenwegen). Diese sind in der Regel weder ausreichend tragfähig noch genügen sie in Ihrer Breite den Erfordernissen der modernen Waldbewirtschaftung.

Aufgrund einer unzureichend Wasserableitung treten bei starkem Längsgefälle Erosionsschäden an den Wegen auf. Die betrifft vor allem die Wege ins 133, 157, 177 und 192.

3.2.2. Konzeption des neuen Wegenetzes

Entsprechend dem Verfahrenszweck sind die neuen Wege überwiegend im Wald oder am Waldrand zur Verbesserung der Walderschließung vorgesehen.

Die neuen Wege im Wald stützen sich auf das vorhandene Netz der bestehenden Waldwege und Rückegassen. Dadurch können die Eingriffe in den Naturhaushalt minimiert werden. Die Wege werden unter größtmöglicher Anpassung an die Topographie angelegt. Dort, wo es zur Erschließung der neuen Flurstücke nötig ist, werden zusätzlich neue Wege angelegt. Sie sollen eine zweckmäßige Erschließung der Wälder ermöglichen und zugleich ein Gerüst bilden, innerhalb welchem die in einem weiteren Verfahrensschritt neu auszuweisenden Waldgrundstücke nach betriebs- und waldwirtschaftlichen Kriterien gebildet werden können.

Nach der Neuzuteilung sollen alle Grundstücke direkt an das Wegenetz angeschlossen sein. Die äußere Erschließung der Wälder über das örtliche und überörtliche Netz der Straßen und Wege soll erhalten bleiben.

Das befestigte Wegenetz, das sich bisher vornehmlich auf die öffentlichen Wälder beschränkt, wird durch neue, unbefestigte Betriebswege verdichtet. So entsteht ein abgestuftes, entwicklungs- und anpassungsfähiges Wegenetz.

Lediglich der Teil der neuen Wege, die eine bedeutende Erschließungsfunktion z.B. auch für die Abfuhr von Langholz haben, soll mit Schotter befestigt werden. In der Regel soll jeder größere Privatwaldbereich durch einen befestigten Weg erschlossen werden. Die Feinerschließung erfolgt durch unbefestigte Betriebswege. Eine Fahrbahnbreite von 3 m ist in der Regel ausreichend.

Die Herstellung der geplanten unbefestigten Betriebswege erfolgt teilweise erst im Jahr der Besitzeinweisung, um die Wege lagemäßig den neuen Grundstücken anpassen zu können. So können bei großzügiger Zusammenlegung evtl. noch weitere Wege entbehrlich werden. Das hat zur Folge, dass in Einzelfällen die endgültige Lage von unbefestigten Betriebswegen von der in der Wege- und Gewässerkarte dargestellten Lage abweichen kann.

Ebenso erst nach der Besitzeinweisung werden notwendige Überfahrten über Gräben zu den neuen Grundstücken hergestellt. In der Regel werden die Überfahrten als gemeinsame Zufahrt an der Grundstücksgrenze mit einer Breite von 7,5 m gebaut.

An geeigneten Stellen werden Holzlagerplätze vorgesehen.

Durch das neue Wegenetz werden allerdings viele unbefestigte Zufahrten und Rückegassen zukünftig entbehrlich. Diese sollen zukünftig nicht mehr genutzt werden, was zu einer Schonung des Waldbodens und somit langfristig zu einer Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen führt. Eine Rekultivierung von Wegen ist zum jetzigen Stand nicht vorgesehen. Allerdings könnte es im Bedarfsfall in geringen Umfang zu Rekultivierungen kommen.

Das Wegenetz in der Feldlage bleibt im Wesentlichen unverändert, Neubauten sind nicht vorgesehen. Der Ausbaustandard wird in Einzelfällen verändert. Dies betrifft vor allem Wege in der Feldlage, die zur besseren Erschließung der dahinterliegenden Wälder ausgebaut und modernisiert werden.

Dies betrifft die Wege Nr.:

118/1 („Gamberg“), 177/0 („Gäßlein“) und 157/1 („Oberes Dacht“)

An den Waldrändern werden in einigen Fällen neue Grünwege ausgewiesen, die der Bewirtschaftung der Wälder dienen und Nutzungskonflikten zwischen land- und forstwirtschaftlicher Nutzung vorbeugen sollen.

Dies betrifft die Wege Nr.:

104 („Ober Greut“), 144/2 („Tiefe Wanne“), 184/2 („Dachtwiesen“), 204/2 („Zu Gruben“), 206/2 („Steinern Kreuz“) und 230 („Klinge“)

Es ist vorgesehen, die Flurstücksgrenzen der Wege in der Feldlage an die tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen.

3.2.3. Bauweise der Wege

Wie in Kapitel **Error! Reference source not found.** beschrieben werden die Wege als befestigte Fahrwege und unbefestigte Betriebswege hergestellt. Lediglich in zwei Einzelfällen werden Wege mit Asphalttragdeckschicht (MNN 192) oder Rasenverbundsteinen (MNN 177) hergestellt, um der Wassererosion vorzubeugen. Außerdem wird eine veränderte Einfahrt in die Landstraße L 513 auf einer Länge von 30 m

asphaltiert (MNN 209/3). Die neuen befestigten Wege werden nach den „Richtlinien für den ländlichen Wegebau“ (RLW 1999 und 2016) hergestellt. Der Ausbaustandard richtet sich nach der Art des Weges, seiner Erschließungsfunktion und den topografischen Gegebenheiten.

Wege mit Asphalttragdeckschicht und Rasenverbundsteinen (Nr. 177, 192, 209/3)

Eine Befestigung mit Asphalttragdeckschicht ist im „Hauptteil“ des Verfahren für die Maßnahmen 192 und 209/3 vorgesehen.

Bei Maßnahme Nr. 192 ist bereits ein Schotterweg vorhanden. Hier wird bei Regenereignissen der Schotter abgeschwemmt und auf die L 513 getragen. Um diesem Zustand abzuwehren, soll der Weg asphaltiert werden. Um eine geregelte Wasserführung zu schaffen wird im nördlichen Wegbereich im angrenzenden Grünland ein Wegseitengraben angelegt.

Die Einfahrt (Maßnahme 209/3) von Weg Nr. 209/2 in die L 513 soll auf einer Länge von 30 m asphaltiert werden.

Bei Weg Nr. 177 ist ebenfalls bereits ein Schotterweg vorhanden. Aufgrund des starken Gefälles und einer fehlenden Wasserführung wird hier bei stärkeren oder anhaltenden Regenereignissen immer wieder Schotter abgespült so dass es zu größeren Mulden durch Ausspülungen in diesem Weg kommt. Um dem abzuwehren soll der Weg auf der gesamten Gefällstrecke mit Rasenverbundsteinen befestigt werden. Die Fahrspuren werden vollflächig gepflastert. Durch die Anlage des Rasengitterweges soll die Erosion aufgehalten werden. Durch den Ausbau mit Rasenverbundsteinen wird der Eingriff, im Vergleich zu einem Asphaltweg, in den Naturhaushalt minimiert. Im Bereich des westlichen Bankettes sollen Muldensteine zur Wasserführung verlegt werden (MNN 177/1). Diese Mulde entwässert, über die geplante Mulde 184/3, in eine bestehende Mulde die entlang des geplanten Weges 184/2 verläuft. Diese leitet das Wasser dem Horrenbach zu. Zur Entlastung werden entlang des Weges 177 zwei Abschlüge in die angrenzende Waldfläche geschaffen. Am südlichen Ende des Weges werden Störsteine eingebaut, um das anfallende Wasser zu bremsen. An diesen Stellen werden zusätzlich Sickergruben angelegt um hier, bei einer Überlastung der Mulde, anfallendes Wasser versickern zu lassen.

Zwischen dem östlich angrenzenden Hollergraben und dem Horrenbach besteht keine Verbindung. Es kann aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass hier bei extremen Regenereignissen Wasser fließt. Der Weg soll im Bereich des Hollergrabens so modelliert werden, dass anfallendes Wasser darüber strömen und in die Mulde fließen kann.

Neubau von Wegen in Schotterbauweise (Nr. 103/1, 103/3, 118/3, 130, 138/2, 148/2, 189/4, 209/1)

Die neu zu bauenden Schotterwege werden gemäß der Richtlinie für den ländlichen Wegebau (RLW 1999 und 2016) erstellt. Die Wege dienen als Fahrwege für mittlere Beanspruchung und werden mit einer Fahrbahnbreite von 3,00 m und einer Kronenbreite von 4,00 m ausgebaut. In Abhängigkeit von den topografischen Verhältnissen soll zur Wasserableitung eine einseitige Querneigung oder ein Dachprofil hergestellt werden. Aufgrund der Topografie und Geologie in Assamstadt wird der Ausbau mit einem ausgeprägten Dachprofil der Regelfall sein.

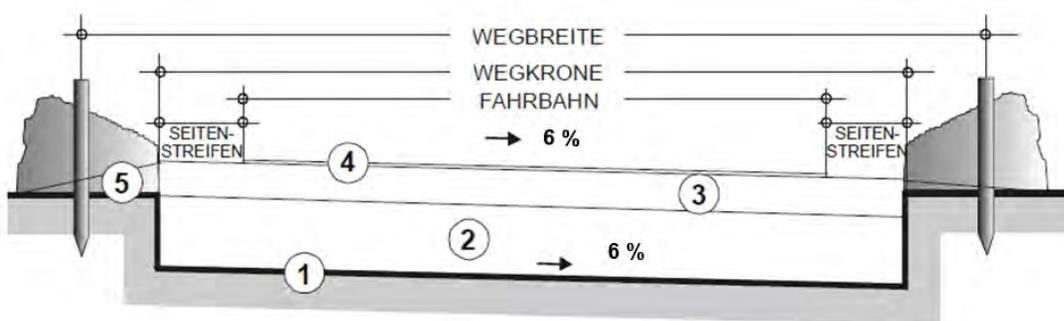
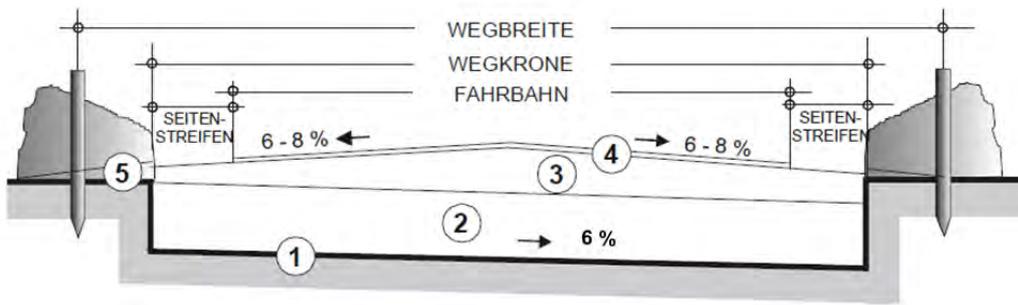


Abbildung 9: Wege ohne Bindemittel mit einseitiger Querneigung



- 1: Planum, 2: Tragschicht aus unsortiertem Gestein, 3: Schottertragschicht,
4: Schotterdeckschicht, 5: Angleichung mit Oberboden

Abbildung 10: Weg ohne Bindemittel im Dachprofil

Modernisierung von bestehenden, befestigende Fahrwegen / Schotterwegen (Nr. 118/1, 133/2, 157, 157/1, 176/1, 176/2, 157, 157/1, 209/2, 276/1, 280/1)

Das geplante Wegenetz baut in großen Teilen auf den bereits vorhandenen Wegen auf. In vielen Fällen genügen diese aber weder nach Breite noch nach Tragfähigkeit den aktuellen und künftigen Erfordernissen der Forstwirtschaft. Dort wo diesen Wegen auch zukünftig eine wichtige Erschließungsfunktion zukommen wird, sollen diese entsprechend der RLW ausgebaut werden. Verbreiterungen erfolgen in der Regel bergseitig bzw. in ebenem Gelände dort, wo der naturschutzrechtliche Eingriff geringer ist. Somit werden hochwertige Strukturen im Wald geschützt. Um die Tragfähigkeit eines vorhandenen Weges zu erhöhen, werden diese neu aufgeschottert.

Die Dicke der aufzubringenden Schottertragschicht beträgt standardmäßig 10-15 cm. Diese Dicke kann an die Tragfähigkeit der vorhandenen Wege angepasst werden, um eine optimale Modernisierung entsprechend den zukünftigen Anforderungen zu erreichen.

Ausbau von unbefestigten Betriebswege zu Fahrwegen (Nr. 103/2, 118/2, 130/1, 148/1, 148/3)

Wo die Örtlichkeit es zulässt und es für die zukünftige Erschließung sinnvoll ist, werden die geplanten Fahrwege auf bestehende, unbefestigte Betriebswege gelegt. Hierdurch wird der ökologische Eingriff minimiert, die Kosten gesenkt und eine weitere Bodenverdichtung durch neue Wegtrassen vermieden.

Neubau von unbefestigten Betriebswegen (Nr. 102, 106/3, 108/4, 119/2, 142/1, 150/1, 161, 242)

Unbefestigte Betriebswege werden in der Regel mit einer Breite von 4 m hergestellt. Sie werden nach Bedarf leicht eingeebnet oder geschoben. Bei Bedarf sollen unbefestigte Betriebswege durch eine leichte Befestigung, beispielweise mit Bodenaushub aus zu modernisierenden Wegen, verbessert werden.

Die Herstellung der geplanten unbefestigten Betriebswege, inklusive der Baufeldfreimachung, ist teilweise erst im Jahr der Besitzeinweisung nach § 65 FlurbG vorgesehen, um die Wege lagemäßig optimal den neuen Grundstücken anpassen zu können bzw. um diese bei großzügiger Zusammenlegung, entfallen lassen zu können. Dadurch kann sich in die Lage der unbefestigten Betriebswege gegenüber der Darstellung in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG ändern. Dies betrifft insbesondere die Maßnahme Nr. 242.

Modernisierung von unbefestigten Betriebswegen (Nr. 141, 149, 150/2, 151, 165, 210, 241)

In einigen Fällen genügen die vorhandenen Betriebswege nicht ihrer zukünftigen Erschließungsfunktion. Diese Wege sollen auf die Regelbreite von 4 m verbreitert und neu geplant werden. In Abschnitten, in denen die Tragfähigkeit der Wege unzureichend ist oder ein starkes Gefälle aufweisen wird eine mechanische Bodenverbesserung durchgeführt. Hierfür werden Schroppen in den Untergrund einplaniert bzw. geeignetes Aushubmaterial aus dem Wegebau.

Gesamtlängen vorhandener und geplanter Wege

Insgesamt ergeben sich für die einzelnen Ausbaustandards folgende Gesamtlängen:

Tabelle 5: Gliederung der Wegebaumaßnahmen

Ausbaustandard	Unverändert [m]	Geplant [m]			Summe Vorh. + gepl. [m]
		Modernisierung auf vorhandener Trasse	Verbreiterung	Neubau	
Unbefestigte Betriebswege / Grünwege	25303	0	3190	3225	31718
Befestigte Fahrwege / Schotterwege	13849	1185	740	3065	18839
Asphaltwege	3395	0	0	90	3485
Wege mit Rasenverbundsteinen	0	0	0	320	320
Summe	42547	1185	3930	6700	54362

Rund 3.800 m Betriebswege/Grünwege werden zukünftig nicht mehr zur Erschließung der Flurstücke benötigt. Diese Wege werden nicht mehr ausgewiesen und stehen zukünftig der natürlichen Waldentwicklung zur Verfügung.

Entwässerung

Am bestehenden Wegenetzes sind größtenteils keine Wegseitengräben vorhanden. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft und die untere Forstbehörde weisen darauf hin, dass dies in der Vergangenheit lediglich in Einzelfällen, in sehr steilen Bereichen, zu Problemen geführt hat. Bei einem Großteil der Wege kann auf einen Wegseitengraben verzichtet werden. Das anfallende Oberflächenwasser kann in diesen Fällen schadlos in das umliegende Gelände entwässert werden und dort versickern. In Abhängigkeit des Geländes sollen die Wege hierzu eine ausreichende, einseitige Querneigung erhalten oder im Dachprofil ausgebaut werden.

Wegseitengräben sind dort geplant, wo aufgrund der topographischen Lage mit Hangwasser oder aufgrund der Bodenverhältnisse mit Staunässe zu rechnen ist oder bereits Probleme mit der Wasserführung aufgetreten sind. Zur schadlosen Ableitung des anfallenden Wassers ist auf der Bergseite dieser Wege die Anlage von Wegseitengräben geplant. Aus den bergseitigen Wegseitengräben wird das Wasser über entsprechende Querdolen dezentral und schadlos in das tiefer liegende Gelände entwässert. Entsprechende Wasseraufnahmen sind in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG dargestellt. Die Wege mit Seitengräben sind in der Regel mit einer ausreichenden Querneigung zum Wegseitengraben vorgesehen. Wenn das Gelände es ermöglicht, können die Wege im Dachprofil ausgebaut werden.

Bei Wegen mit Wassergräben sind zur Erschließung der Flurstücke Querungen mit Rohrdurchlässen vorgesehen. Diese werden in der Regel auf die neuen Flurstücksgrenzen gelegt und haben eine Länge von 7,5 m und einen Nenndurchmesser von 400 mm.

3.2.4. Kreuzungen mit Gewässern

Neue Kreuzungen mit Gewässern sind nicht geplant. Am Horrenbach sind drei Überfahrten vorhanden. Diese sollen im Rahmen der Renaturierungsmaßnahme 604 zurückgebaut werden. Dort, wo die Überfahrten auch zukünftig eine Funktion erfüllen, werden sie durch Furten ersetzt (MNN 604/1).

3.2.5. Kreuzungen mit Leitungen

Die im Verfahrensgebiet verlaufenden Leitung sind unter 2.3.3 beschrieben.

Bei der Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen sowie bei Neuanpflanzungen von Gehölzen sind die erforderlichen Mindestabstände zu den Leitungen, Masten etc. einzuhalten. Der Ausbau des Wege- und Gewässernetzes hat im Bereich der Leitungen in enger Abstimmung mit den Leitungseignern zu erfolgen. Insbesondere sind bei den folgenden Maßnahmen die jeweiligen Leitungsträger frühzeitig zu beteiligen.

Gas:

Maßnahme 148/1, 150/1, 151, 157/1, 276/1: Entlang der beiden GVs verläuft eine Gashochdruckleitung. Diese ist bei der Herstellung der Wegefahnen unbedingt zu berücksichtigen.

Strom:

Maßnahme 176/1, 176/2, 177, 184/2, 604: Im Bereich der Wege verläuft ein 20 kV-Erdkabel. Eine frühzeitige Abstimmung mit dem Leitungsträger ist dringend erforderlich.

Telekom:

Maßnahme 176/1, 176/2, 189/4: Im Bereich dieser Wege verlaufen Telekommunikationsleitungen der Telekom. Eine Abstimmung der Bauarbeiten ist erforderlich.

Wasser und Abwasser:

Maßnahme 209/2: Die Maßnahme kreuzt eine Wasserleitung. Eine Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten.

3.2.6. Eigentum und Unterhaltung der Wege

Das öffentliche Wegenetz soll neu vermessen und in das Eigentum der jeweiligen Kommune, auf deren Gebiet sie liegen, überführt werden. Soweit die Wege auf beiden Seiten an Wald angrenzen, sollen sie als beschränkt öffentliche Waldwege ausschließlich für den forst- und jagdwirtschaftlichen Betrieb sowie für die zulässigen Erholungszwecke im Sinne des § 37 Landeswaldgesetz gewidmet werden. Unter diesen Voraussetzungen liegt keine Nutzungsänderung vor und die Wege entsprechen dem Waldweg nach § 4 Landeswaldgesetz. Wege die nur einseitig oder gar nicht an den Wald angrenzen werden beschränkt öffentliche für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr gewidmet.

3.2.7. Holzlagerplätze

Zur Erleichterung der Holzabfuhr werden an geeigneten Stellen Holzlagerplätze eingerichtet werden (MNN 510). Insgesamt sind vier Plätze geplante, diese liegen an LKW-befahrten Wegen (MNN 103/1, 138/2, 148/1, 209/2). Die Plätze haben i.d.R. eine Breite von 7m und eine Länge von 25 m. Eine Befestigung mit Schotter ist nicht vorgesehen, bei einer entsprechenden Eignung kann die Standfestigkeit der Plätze durch sonstiges geeignetes Material verbessert werden (z.B. steinhaltiges Untergrundmaterial aus dem Wegebau).

3.3. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen

3.3.1. Gewässer 2. Ordnung

Die im Verfahrensgebiet liegenden Gewässer 2. Ordnung wurden im Kapitel 2.3.2 beschrieben.

Am Klingenbächle direkt sind keine Eingriffe vorgesehen. Doch der östliche Uferstrandstreifen soll mit autochthonem, arten- und blütenreichem Saatgut (Ufersaum-, Schmetterlings- und Wildbienenstaubmischung) eingesät und dadurch ökologisch aufgewertet werden (Maßnahme 601). Diese Maßnahme dient als ökologische Mehrwertmaßnahme.

Als weitere ökologische Mehrwertmaßnahme soll der Horrenbach im Verfahrensgebiet ökologisch aufgewertet werden (Maßnahme 604). Außerdem soll ihm das Oberflächenwasser des Wegseitengrabens der Maßnahme 184/2 zugeleitet werden. Durch die Maßnahme 604 soll der Bachverlauf, unter Beibehaltung und Nutzung der vorhandenen Strukturen naturnah gestaltet werden. Darüber hinaus soll eine Hochstaudenflur entwickelt und zwei Tümpel angelegt werden.

Derzeit befinden sich drei Überfahrten in Form von Rohren in diesem Abschnitt des Horrenbachs, der im Verfahrensgebiet liegt. Zwei Überfahrten sollen durch Furten ersetzt werden. Die östliche und die wesentliche Überfahrt sind weiterhin für die Bewirtschaftung notwendig. Diese werden als Furten ausgebaut, die

Verrohrungen werden entfernen. Die beiden Furten werden sohlgleich mit lückig verlegten Flussbausteinen befestigt. Hierdurch wird eine dauerhafte Befahrbarkeit mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen gesichert. Zugleich werden Eingriffe in die Natur im Rahmen von Unterhaltungsmaßnahmen auf ein Minimum reduziert.

Die öffentlichen Gewässer 2. Ordnung sollen so abgemarkt werden, dass das Gewässerflurstück mindestens das Bett des Gewässers und sein Ufer umfasst. Wo es möglich und zweckmäßig ist, werden weitere Flächen dem Gewässer zugemessen (z.B. ökologische Mehrwertmaßnahmen Nr. 601 und 604). So gebildete Flurstücke werden in das Eigentum der Gemeinde Assamstadt übertragen.

3.3.2. Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung

Hierbei handelt es sich um alle Gewässer, die nicht zu den Gewässern 1. und 2. Ordnung gehören. Insbesondere sind dies die vorhandenen und geplanten Wegseitengräben.

Alle vorhandenen oder neu zu schaffenden Wegseitengräben sollen in das Eigentum der Gemeinde überführt werden. Insbesondere sind dies die Gräben an den Wegen mit den Maßnahmennummern 133, 177, 184, 192 und 209.

3.4. Geländegestaltung

Geländegestaltungsmaßnahmen in größerem Umfang sind nicht geplant.

Der beim auskoffern der Wege im Wald anfallende Aushub soll im Bereich der Wegbankette bzw. der talseitigen Böschung vor Ort wieder eingebaut werden. Anfallende Wurzelstöcke sollen am Wegesrand abgelegt werden. Bei einer entsprechenden Materialeignung kann der Bodenaushub zur Verbesserung der Standfestigkeit der Holzlagerplätze und von Betriebswegen genutzt werden.

3.5. Schutz und Verbesserung des Bodens

Durch die Zusammenlegung des zersplitterten Grundbesitzes und die planmäßige Erschließung durch das neue Wegenetz wird zukünftig das engmaschige, flächige Befahren der Waldböden und die damit verbundene Bodenverdichtung nicht mehr erforderlich sein. Auf diesen Flächen kann sich künftig wieder natürlicher Waldboden entwickeln und die Bodenfunktionen werden wiederhergestellt bzw. verbessern sich. Sollte es im Bereich von veränderten Wegführungen (MNN 103/1, 108/4 161, 210), zur Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen erforderlich sein, können im Bereich der alten, nicht mehr genutzten, Wegabschnitte kleinere Rekultivierungsmaßnahmen durchgeführt werden (MNN 500). Dies unterstützt die Einhaltung der Vorgaben für eine FSC-/PEFC-Zertifizierung der Waldbewirtschaftung.

Das anfallende Oberflächenwasser soll zum großen Teil dezentral direkt in das umliegende Gelände geleitet werden. Wenn Wegseitengräben angelegt werden, wird das Wasser nach Möglichkeit über Querdolen in angrenzende Waldflächen geleitet. Dies ist insbesondere in steilen Bereichen mit bereits vorhandenen Erosionsschäden der Fall. Hier wird die Erosionswirkung des Wassers vermindert und die natürliche Pufferfunktion des Waldbodens kann genutzt werden.

3.6. Landschaftspflege

Der landschaftspflegerische Begleitplan ist Bestandteil des Plans nach § 41 FlurbG. Die dort beschriebenen Maßnahmen dienen zum Ausgleich der Eingriffe der durch die Teilnehmergeinschaft durchgeführten Maßnahmen. Über den reinen Ausgleich hinaus sind weitere Maßnahmen zur Erbringung eines ökologischen Mehrwertes vorgesehen. Diese sollen zu einer Verbesserung der ökologischen Gegebenheiten im Verfahren beitragen.

Das Verfahrensgebiet ist insgesamt strukturreich und ökologisch hochwertig. Dies zeigt sich auch durch eine Vielzahl an Schutzgebieten, die detailliert unter Kapitel 2.2 beschrieben sind. Die Schonung und Erhaltung der ökologisch hochwertigen Bereiche sind ein zentraler Punkt der grundlegenden Planungsüberlegungen aus den Allgemeinen Leitsätzen zum Natur- und Landschaftsschutz sowie den Planungshinweisen der ÖRA. Diese grundlegenden Planungen und Hinweise zum Gebiet sind in Kapitel 2.1 zu finden.

Die landschaftspflegerische Planung sowie die zugrundeliegenden vertiefenden Untersuchungen, Erhebungen, Bilanzierungen und Bewertungen sind detailliert in den Kapiteln 6 und 7 beschrieben.

Ein wichtiger Aspekt der landschaftspflegerischen Überlegungen ist es, die landschaftsprägenden und hochwertigen Elemente zu erhalten und nach Möglichkeit zu entwickeln. Um dieses Ziel zu erreichen, wurde

der Eingriff in den Naturhaushalt konsequent minimiert. Dies wird nicht zuletzt durch den Plansatz 5.3.5 des Regionalplans gefordert. Um Eingriffe zu vermeiden und zu minimieren wird eine Umweltbaubegleitung eingesetzt (MNN 611).

Die unvermeidbaren Eingriffe werden möglichst funktionsgerecht und in räumlicher Nähe zum Eingriff ausgeglichen (Grundsatz 3.2.4 (2) Regionalplan). Hierzu werden Wälder auf der Assamstadter Gemarkung ökologisch aufgewertet. Durch die Anlage eines artenreichen Waldrandes werden zusätzliche Strukturen geschaffen, von denen lokale Arten durch eine erhöhte Vielfalt als Lebensraum profitieren (MNN 605). In anderen Bereichen sollen Eichen-Sekundärwälder aufgewertet und neu angelegt werden (MNN 600, 602/0 und 602/1). Durch den Umbau des Fichtenbestands in einen Eichen-Sekundärwald im Gewann „Stöckig“ (MNN 602/0 und 602/1) wird sowohl das Naturdenkmal „Doline“, das Waldbiotop „Dolinenfeld Stöckich N Assamstadt (2)“ und ein kartiertes Geotop positiv beeinflusst. Dieser prägende und besondere Bereich kann durch die Flurbereinigung dauerhaft gesichert und weiterentwickelt werden. Zudem sieht man in der Örtlichkeit, dass das Naturdenkmal auch als Grünutplatz zweckentfremdet wird. Hier kann durch die öffentlichkeitswirksame Übergabe der Ausgleichsmaßnahmen die Bevölkerung entsprechend sensibilisiert werden, künftig kein Grünut in den Dolinen zu entsorgen.

Außerhalb des Waldes wird das Gewann „Dachwiesen“ am Horrenbach ökologisch aufgewertet (MNN 604). Dadurch profitieren nicht nur die lokale Flora und Fauna, die Maßnahme fördert auch die Schutzziele der beiden LSG „Jagsttal mit Nebentälern und angrenzenden Gebieten zwischen Kreisgrenze Schwäbisch Hall und Gemeindegrenze Krautheim/Schöntal“ und „Assamstadt“, auch der Wildtierkorridor des Generalwildwegeplans wird durch die Maßnahme und die Ausweisung eines extensiv genutzten Lebensraumes positiv beeinflusst. Diese Maßnahme wurde bereits in den allgemeinen Leitsätzen befürwortet. Aus Sicht der übergeordneten Planungen und den Ausführungen zum Naturraum Kocher-Jagst-Ebenen ist eine Erhaltung gering belasteter und naturnaher, durchgängiger Gewässerabschnitte, bzw. deren Entwicklung ein vorrangiges Ziel. Die Renaturierung des Horrenbachs ist somit auch dazu geeignet, übergeordnete Planungsziele zu begünstigen, wenn diese zunächst auf die größeren Gewässer abheben. Der Jagstabschnitt, dem der Horrenbach zufließt, wird im Naturraum-Steckbrief als morphologisch beeinträchtigt und mäßig belastet geführt.

Durch die naturnahe Umgestaltung des Abschnittes des Horrenbachs werden die Ziele der Regionalplanung für „Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege“ umgesetzt. Die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die biologische Vielfalt wird durch die geplante Maßnahme verbessert.

Neben den ökologischen Vorteilen dieser Maßnahme wird auch die regionalplanerische Zielsetzung 3.2.6.1 (2) „Vorbehaltsfläche für Freizeit und Erholung“ begünstigt, indem die Erholungseignung des Tals gesteigert wird.

Die Anlage eines artenreichen Uferstrandstreifens am Klingenbächle (MNN 601) wirkt sich ebenfalls positiv auf die biologische Vielfalt und somit sowohl lokal als auch im räumlichen Zusammenhang positiv aus. Das Klingenbächle fließt dem Erlenbach zu, welcher in diesem Bereich als naturfern, mit einer geringen morphologischen Qualität beschrieben wird.

Durch den Ausbau der Wege wird an verschiedenen Stellen in die Lebensräume von streng geschützten Arten eingegriffen. Um eine kontinuierliche Funktionsfähigkeit dieser Lebensräume zu sichern, werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchgeführt. Dabei werden Nisthilfen für Vögel, Fledermäuse und Haselmäuse angebracht (MNN 607), Haselmaushabitate in Form von Sträucherpflanzungen entlang der neuen Wegetrassen und der Anlage eines artenreichen Waldrandes entwickelt (MNN 609 und 603), Lebensräume der Zauneidechse aufgewertet (MNN 610) und eine Habitatbaumgruppe (MNN 613) ausgewiesen.

Zur Erfolgskontrolle der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sollen 5 Jahre lang bei der Pflege der Nisthilfen die Belegung notiert (MNN 612), über die Entwicklungspflege der gepflanzten Sträucher das Anwachsen gewährleistet und die Funktionsfähigkeit der Zauneidechsenmaßnahmen alle 2 Jahre bis zur Übergabe an die Gemeinde überprüft werden.

Durch den Wegebau werden als Lebensraumtyp kartierte magere Flachlandmähwiesen tangiert und zum Teil als Wegfläche abgemarkt. Die Verlustflächen werden in räumlicher Nähe des Eingriffes neu angelegt (MNN 606/0). Angrenzend an die Maßnahme wird weiteres, artenreiches Grünland entwickelt (MNN 606/1), welches über den Ausgleich der Eingriffe hinausgeht und als ökologischer Mehrwert verrechnet wird.

Im Rahmen einer geplanten Pflanzaktion (MNN 608) sollen den Teilnehmern der Flurneuordnung einzelne, heimische, ökologisch hochwertige und klimastabile Baumarten angeboten werden.

Diese sollen in den neu zugewiesenen Flurstücken gepflanzt werden. Durch die Aktion wird dezentral im gesamten Verfahrensgebiet die Biodiversität gesteigert und ein Beitrag zur Anpassung der Wälder an den Klimawandel geleistet. Da die tatsächliche Nachfrage nicht sicher bestimmt werden kann, wird diese Maßnahme nicht bilanziert.

Durch die Summe der Maßnahmen werden die Eingriffe ausgeglichen, ein darüberhinausgehender ökologischer Mehrwert geschaffen und das Netz natürlicher und naturnaher Ausgleichsflächen erhalten und verdichtet.

Die ausführliche Beschreibung der Maßnahmen ist in den jeweiligen Kapiteln, siehe Tabelle 6, zu finden.

Tabelle 6: landschaftspflegerische Maßnahmen

Maßnahmenr.	Beschreibung	Ziel	Kapitel
600	Aufwertung von bestehendem und Neuanlage von Eichen-Sekundärwald im Gewann „Am Steinernen Kreuz“	Ausgleich Eingriff Naturhaushalt	6.3
601	Anlegen eines Uferrandstreifens entlang des Klingenbächles	Ökologischer Mehrwert	6.6
602/0	Neuanlage von Eichen-Sekundärwald auf der Fläche des Waldbiotops „Dolinenfeld Stöckig N Assamstadt (2)“ und angrenzender Fläche	Ausgleich Eingriff Naturhaushalt	6.3
602/1		Ökologischer Mehrwert	6.6
602/2		Ökokontomaßnahme der Gemeinde	6.6
603	Entwicklung eines artenreichen Waldrands im Teilgebiet „Postegeten“	Ausgleich Artenschutz CEF-Maßnahme	7.5
604	Naturnahe Umgestaltung des Horrenbachs auf der Gemarkung Assamstadt	Ökologischer Mehrwert	6.6
605	Entwicklung eines artenreichen Waldrands im Gewann „Rückertsneidel“	Ausgleich Eingriff Naturhaushalt	6.3
606/0	Wiederherstellung LRT magere Flachlandmähwiese	Ausgleich Eingriff Lebensraumtyp	6.4
606/1	Entwicklung artenreiches Grünland im Gewann „Hühnerberg“	Ökologischer Mehrwert	6.6
607	Anbringen von Fledermauskästen, Nistkästen für Höhlenbrüter und Haselmauskobeln/-kästen	Ausgleich Artenschutz CEF-Maßnahme	7.5
608	Pflanzaktion für klimastabile Waldbäume für Teilnehmer	Ausgleich Eingriff Naturhaushalt	6.3
609	Habitataufwertung für Haselmäuse durch Pflanzung fruchttragender Sträucher	Ausgleich Artenschutz CEF-Maßnahme	7.5
610	Errichtung von dauerhaften Ersatzlebensräumen für Zauneidechsen	Ausgleich Artenschutz CEF-Maßnahme	7.5

611	Umweltbaubegleitung	Vermeidung und Verminderung von Eingriffen	6.2
612	Monitoring von CEF-Maßnahmen	Überprüfung Artenschutz CEF-Maßnahme	7.6
613	Ausweisung einer Habitatbaumgruppe	Ausgleich Artenschutz CEF-Maßnahme	7.5

3.7. Freizeit und Erholung

Wie in Kapitel 2.3.4 beschrieben verlaufen mehrere, teils überregionale Wanderwege durch das Verfahrensgebiet. Es ist das Ziel dieses Wegenetz weiter auszubauen. Generell dienen die ausgewiesenen Wege den zulässigen Erholungszwecken im Sinne des § 37 Landeswaldgesetz.

Entlang der historisch bedeutsamen badisch-württembergischen Landesgrenze plant der Heimat- und Kulturverein Assamstadt e.V. einen weiteren Wanderweg auszuschildern. Im Rahmen der Flurneueordnung wird die betroffene Grenze festgestellt und endgültig koordiniert. Entlang dieser sollen im Rahmen des Flurneueordnungsverfahrens, in Zusammenarbeit mit dem ansässigen Heimat- und Kulturverein Assamstadt e.V., eine Tafel zur Historie der Grenze, der Waldbewirtschaftung, der Flurneueordnung in Assamstadt und eine Sitzgruppe mit zwei Rastbänke aufgestellt werden (MNN 420, siehe Kapitel 9.2).

Eine geologische Besonderheit in Assamstadt sind die Vielzahl von Dolinen die vor Allem in dem Teilgebiet „Stöckig“ zu finden sind. Sie sind teilweise im Geotope-Kataster kartiert. Die Eindrucksvollste ist gleichzeitig als Naturdenkmal geschützt und vermutlich durch einen ehemaligen, unterirdischen Wasserlauf entstanden. Im Rahmen der Flurbereinigung soll hier eine Tafel aufgestellt werden, um über die geologische Besonderheit der Umgebung und die geplante Ausgleichsmaßnahme der Flurneueordnung zu informieren (400).

Sollten sich die Planungen zum Radweg zwischen Horrenbach und Assamstadt hinreichend konkretisieren, kann dieser bei Bedarf bodenordnerisch begleitet werden.

Durch die Modernisierung des Weges 176/2 wird das Kleindenkmals Nr. 16 „Holzkreuz“ bedroht. Dieses wird im Vorfeld der Bauarbeiten gesichert und versetzt (MNN 410, siehe Kapitel 9.2).

4. Erläuterung von Einzelmaßnahmen

4.1. Wichtige Einzelfälle

- *Maßnahme 118*

Dieser Weg wird die Haupteerschließung für das Teilgebiet „Postegeten“. Zum Großteil verläuft dieser auf einer bestehenden Rückegasse. Im Osten soll der Weg an einen vorhandenen Schotterweg der Stadt-Bad-Mergentheim anschließen. Die Verbindung zwischen diesen Wegen liegt außerhalb des Flurneubereiches. Die Stadt Bad-Mergentheim hat bereits zugesagt, diese Verbindung herzustellen.

- *Maßnahme 130*

Dieser Weg ist die geplante Haupteerschließung im Gewann „Hof im See“. Er endet an der Verfahrensgrenze, unweit von einem außerhalb des Verfahrensgebiets gelegenen, befestigten Weg im Staatsforst. Ein Anschluss an diesen Weg wäre für die zukünftige Waldbewirtschaftung vorteilhaft, kann allerdings nicht durch die Teilnehmergeinschaft hergestellt werden. Durch die Flurneubereich wird die Voraussetzung für eine positive, zukünftige Entwicklung gelegt.

- *Maßnahme 142/1 und 141*

Der längste neu geplante unbefestigte Weg 142/1 stellt die Feinerschließung für das Gewann „Tiefe Wanne“ dar. Als Haupteerschließung dienen hier die vorhandenen Fahrwege 133/1, 138/1 und 144/1. Aufgrund der Topographie ist eine Anbindung an den Weg 148/3 schwierig, da dieser ein sehr starkes Gefälle aufweisen würde. Damit ist eine Erschließung als Ringweg, der hangparallel verläuft, am geeignetsten. Bei dem Weg 141 soll eine mechanische Bodenverbesserung durchgeführt werden, um die Standfestigkeit des Weges zu erhöhen. Hierzu sollen Schoppen oder geeignetes Aushubmaterial in den Weg einplanieren werden.

- *Maßnahme 149, 150/1, 150/2 und 151*

Die vorhandenen Betriebswege (Maschinenwege) erschließen im alten Bestand eine große Waldeigentümergeinschaft. Diese soll entsprechend dem Verfahrensziel geteilt werden, da bereits heute keine gemeinschaftliche Bewirtschaftung erfolgt. Vielmehr ist das Eigentum in eine Vielzahl kleinster, den Miteigentumsanteilen entsprechenden Besitzstücken, aufgeteilt. Die Wege sind in einem schlechten Zustand und sollen neu planiert werden. Bei entsprechender Eignung soll Aushubmaterial von anderen Wegen zur Verbesserung der Standfestigkeit dieser Wege genutzt werden.

- *Maßnahmen 161 und 165*

Diese beiden Betriebswege (Maschinenwege) erschließen das Gewann „Hühnerberg“. Der Standort ist für Assamstadter Verhältnisse eher schwach wüchsig. Die Wege führen um den Berg herum und binden die Waldflächen so an den befestigten Weg 157 und die GV nach Klepsau an. An der Einmündung von Weg 161 in Weg 157 besteht ein Problem in der Wasserführung. Zur Lösung soll der Weg 161 ein Quergefälle nach Osten erhalten und der Kreuzungsbereich so modelliert werden, dass das anfallende Wasser oberirdisch in den Hollergaben geleitet wird. Bei entsprechender Eignung soll Aushubmaterial von anderen Wegen zur Verbesserung der Standfestigkeit des Weges 161 genutzt werden. Insbesondere in den steilen Bereichen der Wege soll eine mechanische Bodenverbesserung erfolgen.

- *Maßnahme 177*

An diesem Weg bestehen große Probleme bei der Wasserführung. Zur Abhilfe soll der Weg auf seiner gesamten Länge mit Rasenverbundsteinen befestigt und im westlichen Bankett Muldensteine verlegt werden. Durch diese Bauweise wird ein ausgeprägter Wegseitengraben entbehrlich und die Breite der Maßnahme verringert sich. Aufgrund des Vorkommens von Zauneidechsen ist diese Eingriffsminimierung erforderlich.

- *Maßnahmen 191 und 192*

Von dem vorhandenen, befestigten Fahrweg wird bei Regen regelmäßig Schotter auf die L 513 gespült. Dies beeinträchtigt die Verkehrssicherheit erheblich und verschlechtert den Zustand des Weges. Der Weg soll asphaltiert und auf eine Kronenbreite von 4 m verbreitert werden (Fahrbahnbreite 3 m). An der östlichen Wegseite, nördlich des kleinen Waldes, wird ein Graben angelegt werden. Aktuell läuft auch viel Wasser aus dem südlich verlaufenden Fahrweg Maßnahme 191 zu. Die Gemeinde Assamstadt plant den Weg zu einem asphaltierten Radweg auszubauen, daher sind an diesem Weg keine Maßnahmen der TG geplant.

- *Maßnahme 209:*

Dieser befestigte Schottweg verbindet einen vorhandenen Fahrweg mit einem in der Flurneuordnung Krauthelm-Neunstetten hergestellten, befestigten Weg. Er dient als Haupterschließung für den Waldbereich und bindet das Gewann an die L 513 und die K 2886 an. Durch die gewählte Linienführung wird die Steigung des Wegs minimiert und eine Erschließung in der Hangmitte hergestellt. Dieser Weg wird im westlichen Teil mit einem bergseitigen Wegseitengraben ausgestattet, der in regelmäßigen Abständen durch Rohrdurchlässe dezentral in das tiefer liegende Gelände entwässert.

Die Maßnahme berührt den Schutzraum der unter 0 erwähnten Grabhügel. Im Rahmen der Planung hat ein Vor-Ort-Termin mit dem Landesamt für Denkmalpflege stattgefunden. Bei einer Sondierung wurden keine Hinweise auf potenzielle Funde im Trassenbereich entdeckt. Der Beginn der Bauarbeiten wird frühzeitig mit dem Landesamt für Denkmalpflege abgestimmt und von diesem begleitet.

4.2. Diskutierte wesentliche Alternativen

Im Gebietsteil „Dainbacher Dreißigst“ wurde diskutiert den Weg 103 nicht in Richtung der K 2877 zuführen, sondern in einer Kurve nach Nord-Osten um an einen Weg im Staatsforst auf der Gemarkung Althausen anzuschließen. Des Weiteren wurde der alternative Ausbau der Wege 100 und 108 diskutiert. Aus folgenden Gründen wurde die gewählte Variante verfolgt:

- Durch die gewählte Wegführung kann der vorhandene Betriebsweg im Bereich der Maßnahme 103/2 genutzt werden. Hierdurch entstehen ein geringerer ökologischer Eingriff, keine neue Bodenverdichtung und eine geringere finanzielle Aufwendung.
- Durch die Variante des Weges 103 entfaltet der Weg auf voller Länge eine beidseitige Erschließungswirkung für den umliegenden Wald. Beim Ausbau der Waldrandwege würde jeweils nur eine Wegseite der Erschließung des Verfahrensgebietes dienen. Weiter hätte zur Verbreiterung der Wege massiv in den bestehenden Waldrand eingegriffen werden müssen.

Für die bestehende Wegführung des Abschnitts 103/3 wurde eine alternative Variante entlang des Staatsforstes an der nördlichen Verfahrensgrenze (Flurstück Nr. 104/2, Gemarkung Althausen, Flur 1) untersucht. Diese sollte wiederum rechtwinklig auf dem Weg 103/4 enden. Diese Überlegungen wurden aus folgenden Gründen nicht in die Planung übernommen.

- Der Wegabschnitt hätte die gleichen Eingriffe und finanziellen Aufwendungen zur Folge, würde aber lediglich einseitig zur Erschließung der Flächen der Teilnehmer beitragen. Die zweite Wegseite würde ausschließlich Forst BW zur Erschließung dienen. Als die Variante diskutiert wurde, wurde kein Interesse von Forst BW bekundet. Die innere Erschließung des betreffenden Waldes sei in diesem Bereich ausreichend.
- Um den Weg zur beidseitigen Erschließung optimal nutzen zu können, wurde die Trasse mittig durch den schmalen Waldbereich geführt. Anschließend verläuft der Weg leicht schräg durch den Wald, wodurch die zukünftigen Flurstückslängen im östlichen Bereich, südlich des Weges, reduziert werden können.
- Die so entstehende Wegführung ist durch die größeren Radien besser als Haupterschließung und zur Befahrung mit Langholzfahrzeugen geeignet.

Im Teilgebiet „Hauptteil“ wurde eine Alternative zum Weg 209/1 diskutiert. In der alternativen Variante sollte der Weg 210 ebenfalls mit Schotter befestigt werden. Zusätzlich wäre in Verlängerung des Weges 202 ein parallel verlaufender, neuer Fahrweg angelegt worden, welcher wie der Weg 209/1 auf einen vorhandenen Weg auf Gemarkung Neunstetten treffen sollte. Die Variante des Weges 209/1 wurde aus folgenden Gründen gewählt:

- Der Weg 209/1 kann durch seine Form besser an das Gelände angepasst werden. Die Verlängerung des Weges 202 hätte zunächst eine für einen Schotterweg grenzwertige Steigung überwinden müssen.
- Durch den Weg 209/1 entsteht eine gute Mittelhangerschließung. Diese wird durch die Betriebswege 210 und 206 ergänzt.
- In Variante des Weges 209/1 ist der neu zu erstellende Fahrweg kürzer. Hieraus folgt ein geringerer ökologischer Eingriff, darüber hinaus ist die Herstellung kostengünstiger.

Es wurde außerdem darüber diskutiert in den Gewannen „Hühnerberg“, „Großes Dacht“ und „Tiefe Wanne“ weitere befestigte Fahrwege anzulegen. In Abstimmung mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft und dem Forstamt wurden die dargestellten unbefestigten Betriebswege geplant. Dies erfolgte um den Eingriff in

den Naturhaushalt zu minimieren, die anfallenden Kosten zu senken und aufgrund der forstwirtschaftlichen Bedeutung der jeweiligen Gewanne.

4.3. Hinweise auf weitere Planungsabsichten

Sondergebiet Ferienpark:

Südlich des Teilgebietes „Stöckig“ ist im Flächennutzungsplan ein Sondergebiet Ferienpark verzeichnet. Diese Planung grenzt unmittelbar an das Flurneordnungsgebiet an und nimmt umfangreiche Flächen in Anspruch. Die Planung hierzu wird aktuell nicht mehr verfolgt.

Ortsumfahrung Assamstadt:

Im Westen Assamstadts ist eine Ortsumfahrung von Assamstadt zur Verbindung des mittleren Jagsttals mit der BAB 81 geplant. Diese Planung findet sich im Regionalplan und der Flächennutzungsplanung. Sie wurde unter Punkt 2.1 bereits beschrieben. Eine Konkretisierung oder Umsetzung dieser Planung ist derzeit nicht bekannt. Mit der Sanierung der L 513 verliert diese Variante weiter an Bedeutung.

Die beiden genannten Planungen werden aktuell nicht mehr verfolgt. Eine Realisierung oder Weiterführung ist nicht zu erwarten. Daher bleiben diese bei der Durchführung des Flurneordnungsverfahrens unberücksichtigt.

Radwegverbindung Horrenbach - Assamstadt

Der Weg MNN 191 soll als landstraßenbegleitender Radweg ausgebaut werden. Die Baukosten hierfür sollen in voller Höhe vom Land getragen werden. Sollten sich die Planungen hinreichend konkretisieren, kann die Maßnahme bei Bedarf bodenordnerisch begleitet werden.

Grenzwanderweg des Heimat- und Kulturverein Assamstadt e.V.

Der Heimat- und Kulturverein Assamstadt e.V. plant entlang der historischen Landesgrenze zwischen Baden und Württemberg einen Wanderweg auszuschildern. Baumaßnahmen sind hierfür nicht vorgesehen und es besteht auch kein Flächenbedarf. Im Rahmen der Feststellung der Gebietsgrenze des Flurneordnungsverfahrens wird die betreffende Grenze festgestellt und endgültig koordiniert.

5. Ortsgestaltungsplan – entfällt

6. Eingriff / Ausgleich

6.1. Zu erwartende Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes (Eingriffe)

Die unter den Kapiteln 3 und 4 beschriebenen Maßnahmen stellen teilweise Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dar. Im folgenden Abschnitt wird geprüft, ob und in welchem Maße es sich dabei um Eingriffe im Sinne des § 14 BNatSchG und des § 14 NatSchG handelt. Eingriffe im Sinne der Gesetze sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen und Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Insgesamt wird für den Wegebau ca. 2,97 ha bisher land- und forstwirtschaftlich genutzte Fläche in Anspruch genommen. Dabei fallen 1,33 ha auf die Neuanlage und den Ausbau von Fahr- und Rasengitterwegen, 1,18 ha auf die Neuanlage von Betriebswegen (Maschinenwege) im Wald und 0,43 ha auf die Neuanlage von Grünwegen im Offenland. Auf bestehenden Fahrwegen wird die Fläche von 3,2 ar asphaltiert.

Boden

Aus der Schicht des Oberen Muschelkalks haben sich tiefgründige nährstoffreiche Braunerden entwickelt. Dieser Bodentyp kommt großflächig im Bereich des Teilgebiets „Dainbacher Dreißigst“ vor. In den anderen Teilflächen tritt er kleinflächig auf. Aus den Lössablagerungen sind Parabraunerden entstanden. Im Gegensatz zur Braunerde haben sie eine etwas saurere Bodenreaktion. Es sind ebenfalls tiefgründige und nährstoffreiche Böden, großflächig kommen sie im Teilgebiet „Stöckig“ vor. Im südlich von Assamstadt liegenden Verfahrensteil und im Gewann „Auf den Postegeten“ kommen neben Braunerden und Parabraunerden noch Pararendzina-Pelosole vor. Sie befinden sich auf den leicht geneigten Hängen und sind mittel- bis tiefgründig. Im Bereich des Mittleren Muschelkalks stehen die sehr tonreichen Pelosole an. Der Bodentyp ist sehr nährstoffreich und mittel- bis tiefgründig, wobei der Unterboden stellenweise nur mäßig durchwurzelbar ist. Aufgrund des hohen Tongehalts entstehen bei Trockenheit Trockenrisse. In tieferen Lagen treten mittel- bis tiefgründige Pararendzinen auf.

In den Mulden des Horrenbachtals und den Zuflüssen des Erlenbachs und des Laibachs kommen zusammengeschwemmte Sedimente (Kolluvium) vor. Sie sind tiefgründig und haben eine mittlere bis hohe Fruchtbarkeit.

Die Bodenfunktionen natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und Filter und Puffer für Schadstoffe sind im Wald mit mittel bis sehr hoch eingestuft. Bei der Bodenfunktion Standort für naturnahe Vegetation liegt keine hohe Einstufung vor. Die hohe Gesamtbewertung der Waldböden ist aus den vergebenen Ökopunkten im Bereich zwischen 10 und 14 (Höchstwert 16) ersichtlich. Im Offenland haben die Bodenfunktionen nur eine mittlere Wertigkeit. Sie sind mit 6,66 und 9,32 Ökopunkten eingestuft.

Durch den geplanten Neubau der Holzlagerplätze, der Wege und des Ausbaus der vorhandenen Asphalt- und Fahrwege werden ca. 1,41 ha Boden voll, bzw. teilversiegelt. In diesen Bereichen treten Verschlechterungen der natürlichen Bodenfruchtbarkeit bis zum vollständigen Verlust ein. Die Kapazität als Ausgleichskörper für den Wasserhaushalt und die Filter- und Pufferung von Schadstoffen werden eingeschränkt.

Die Wegebaumaßnahmen stellen somit einen erheblichen Eingriff in den Naturhaushalt dar.

Gewässer

Im Verfahrensgebiet befinden sich die beiden Wiesenbäche Horrenbach und das nur temporär wasserführende Klingenbächle als Gewässer 2. Ordnung. Der Horrenbach wird von einer Quelle gespeist. Aufgrund des karstigen Untergrundes verliert der Bach in seinem Verlauf Wasser. Beim Klingenbächle ist der Gewässerlauf im Offenland deutlich verändert. Im Bereich des Waldes kommen naturnahe Abschnitte vor.

Die Bäche sind nicht von Wegebaumaßnahmen betroffen. Der Horrenbach soll als ökologischer Mehrwert naturnaher gestaltet werden.

Das an das Verfahrensgebiet angrenzende Überschwemmungsgebiet ist von den geplanten Maßnahmen nicht betroffen.

Das Schutzgut Wasser wird durch die geplanten Wegebaumaßnahmen nicht beeinträchtigt.

Klima und Luft

Die Waldflächen sind für das Schutzgut Klima und Luft von hoher Bedeutung. Sie gleichen die täglichen und jährlichen Temperaturschwankungen aus und bremsen die Windgeschwindigkeit ab. Außerdem ist im Wald durch die Beschattung und Transpiration der Bäume die relative Luftfeuchtigkeit höher.

Die großen Waldflächen im Süden und Südwesten haben klimatisch positive Auswirkungen auf die Ortslage. Sie bremsen den Wind und versorgen den Ort mit kühler und sauberer Luft.

Die geplanten Wegebaumaßnahmen haben keine Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft.

Flora

Das Verfahren umfasst neben den Waldflächen auch Offenlandbereiche. Es befinden sich 59 ha Grünland und 58 ha Äcker im Planungsgebiet. Auf über einem Drittel des Grünlands findet eine Streuobstnutzung statt. Ungefähr die Hälfte der Wiesen werden extensiv genutzt und weisen eine mittlere bis hohe Artenvielfalt auf. Südlich der Sportanlage im Gewann „Oberer Stutz“ befinden sich kleinparzellige Wiesen, Streuobstwiesen und Gartengrundstücke. Oftmals sind die Grundstücke mit artenreichen Feldhecken eingefriedet, die als Offenland-Biotop kartiert sind. Der Südhang des Horrenbachtals wurde ehemals wein- und obstbaulich genutzt, teilweise sind noch Streuobstbestände vorhanden. Eine große Sukzessionsfläche, in der Heckenrosen, Hartriegel, Weißdorn, Pfaffenhütchen und teilweise eingewachsene Obstbäume vorkommen, ist als Waldbiotop kartiert. An den Hängen der Gewanne „Dachtwiesen“ und „Distrikt Dacht“ kommen Magerrasen vor. Die Flächen sind als Trockenhang-Offenlandbiotope geschützt.

Als besondere Pflanzenarten, die in der Roten Liste Baden-Württembergs (RL BW, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste) geführt werden, wurden im Rahmen der ÖRA in den Gewannen „Oberer Stutz“, „Hühnerberg“ und „Brunnenweinberg“ Purpur-Knabenkraut (RL BW V), Bienenragwurz (RL BW V), Bocks-Riemenzunge (RL BW 3), Gewöhnliche Pechnelke (RL BW 3) und Knöllchen-Steinbrech (RL BW V) gefunden. Bei der Gewöhnlichen Pechnelke ist in anderen Naturräumen in Baden-Württemberg ein deutlicher Rückgang zu vermerken. Aus diesem Grund wird sie dort als ASP-Art (Artenschutzprogramm des Landes Baden-Württemberg) behandelt. In den Nördlichen Gäulandschaften, in denen Assamstadt liegt, ist der Rückgang nicht so vehement, aus diesem Grund findet dort kein Artenschutzprogramm für die Pflanze statt.

Als nach Bundesartenschutzverordnung geschützte Art kommt der Echte Seidelbast in den Wäldern des gesamten Verfahrensgebiets vor. Als weitere geschützte Arten wachsen die Stinkende Nieswurz in den Gewannen „Ziegelrain“, „Brunnenweinberg“ und „Dachtwiesen“ und die Türkenbundlilie im Gewann „Ziegelrain“.

2019 fand im Main-Tauber-Kreis die landesweite Mähwiesenkartierung statt, im Hohenlohekreis erfolgte sie 2018. Im Verfahrensgebiet wurden 9,46 ha Grünland als Lebensraumtyp magere Flachlandmähwiesen aufgenommen. Als wertgebende Pflanzen werden Acker-Witwenblume, Wiesen-Flockenblume, Wiesen-Salbei, Wiesen-Margerite, Hornklee, Rauher Löwenzahn und Goldhafer genannt. An flachgründigeren Stellen kommen noch Arznei-Thymian, Kleines Habichtskraut und Frühlings-Fingerkraut hinzu.

Das Grünland, die Streuobstwiesen und die Hecken mit ihren ausgeprägten Säumen haben aufgrund ihrer teilweisen extensiven Nutzung und ihrer hohen Arten- und Strukturvielfalt eine hohe Wertigkeit für den Naturhaushalt.

Die Ackerflächen werden zum überwiegenden Teil intensiv bewirtschaftet. Es konnten nur auf wenigen Flächen mehr als 3 Kennarten von Ackerwildkräutern festgestellt werden.

Die Wälder im Verfahrensgebiet bestehen zum größten Teil aus Laub- und Laubmischwald. Reine Nadelwaldbestände kommen nur untergeordnet vor. Die Fichtenbestände werden derzeit durch den Borkenkäferbefall stark dezimiert. Im Dachtal wächst am Trockenhang Kiefernwald. Beim Laubwald ist vor allem standortgerechter Waldmeister-Buchenwald anzutreffen. Der Hauptbaumart Rotbuche sind in kleinen Mengen Eiche beigemischt. Reine Eichenbestände kommen im Teilgebiet „Stöckig“ und südlich von Assamstadt in den Gewannen „Großes Dacht“, „Birke“, „Ziegelrain“ und „Am Steinernen Kreuz“ vor. Im Gewann „Stöckig“ befindet sich ein als Waldbiotop gesicherter ehemaliger Mittelwald aus Hainbuchen, Eichen und Winterlinden.

Die Wälder im Verfahrensgebiet sind vorwiegend mittleren Alters und weisen einen sehr geringen Anteil an Tot- und Altholz auf. Struktureiche Waldränder sind nur vereinzelt vorhanden.

Die Vegetation der meisten Waldflächen des Verfahrensgebiets besitzt aufgrund ihres Alters und der Artenzusammensetzung eine durchschnittliche Bedeutung für den Naturhaushalt. Höherwertige Bereiche sind

die bereits genannten Eichenwälder und ältere Buchenwaldbestände (Alter 120 – 130 Jahre) in den Gewannen „Im Hügele Schafhof“, „Hof im See“ und „Nebenteil“.

Insgesamt ist das Flurneuordnungsgebiet reich strukturiert und mit den unterschiedlichen Lebensräumen und Landschaftselementen besitzt das Schutzgut Flora im Verfahrensgebiet eine hohe Bedeutung für den Naturhaushalt.

Für die Trassen des geplanten Neu- und Ausbau der Fahrwege werden 0,45 ha durchschnittlich bewerteter Buchenwald, 0,03 ha überdurchschnittlich ausgeprägter und 0,18 ha unterdurchschnittlich bewerteter Buchenwald, 0,11 ha unterdurchschnittlich bewerteter Nadelwald und 0,04 ha unterdurchschnittlich bewerteter Sukzessionswald gerodet. Außerdem werden für den Ausbau von Schotter- und Rasenverbundsteinewegen 0,03 ha Grünland überbaut. Insgesamt geht somit 0,84 ha Lebensraum für Pflanzen verloren.

Das Schutzgut Flora wird durch die Rodung der Bäume und den Neu- und Ausbau der Wege erheblich beeinträchtigt.

Fauna

Vögel:

Das Verfahrensgebiet bietet eine gute Lebensraumausstattung für die Vogelwelt. Es wurden 60 Brutvogelarten erfasst, davon sind 27 Arten planungsrelevant, da sie streng geschützt, im Anhang der Vogelschutzrichtlinie oder in der aktuellen Roten Liste Baden-Württembergs gelistet sind. Am häufigsten mit ca. 70 Brutpaaren tritt der Star auf. Vom bundes- und landesweit gefährdeten Pirol wurden 10 Brutpaare kartiert. Bei den Greifvögeln ist der Mäusebussard mit 13 Brutpaaren am häufigsten vertreten. Ansonsten gibt es Bruten von Habicht (1 Brutpaar) und Sperber (2 Reviere angrenzend an das Verfahrensgebiet). Der Rotmilan nutzt zwar das Verfahrensgebiet als Jagdgebiet, ein Horst konnte aber nicht nachgewiesen werden. Der Turmfalke ist mit zwei Brutpaaren vertreten.

Der Waldkauz und die Waldohreule wurden im Zuge der Fledermauskartierung gesichtet und sind im Verfahrensgebiet vorhanden. Es gelang die Sichtung einer Schleiereule, deren Brutstätte aber nicht lokalisiert werden konnte.

Die Gruppe der Spechte ist im Gebiet allgemein gut vertreten. Der Buntspecht kommt mit 68 Revieren vor, was einer hohen Bestandsdichte entspricht, ebenso der Mittelspecht. Der Grünspecht kommt mit 21 Revieren vor, Grau- und Schwarzspecht mit jeweils 2 Revieren. Der landesweit als stark gefährdet eingestufte Wendehals kommt im Planungsgebiet nicht vor, ist aber in den Streuobstwiesen des Dachtals zu finden.

Als Besonderheiten gab es eine einmalige Sichtung eines Schwarzstorchs im Dachtal und im Gewinn „Untere Heide2“ außerhalb des Verfahrensgebietes wurde ein Rebhuhn nachgewiesen.

Das Gebiet zeichnet sich durch eine hohe Vogeldichte und eine große Artenvielfalt aus und kann daher als wichtiger Vogellebensraum betrachtet werden.

Fledermäuse:

In den untersuchten Waldflächen wurden mindestens 5 Fledermausarten nachgewiesen (Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Kleine Bartfledermaus, Zwergfledermaus, eventuell auch Große Bartfledermaus). Als häufigste Art wurde in allen Untersuchungsräumen die Zwergfledermaus nachgewiesen. Sie nutzt die Wälder als Nahrungshabitat, Hinweise auf Wochenstuben sind nicht vorhanden. In allen Gebieten bis auf das Teilgebiet „Dainbacher Dreißigst“ kamen Bartfledermäuse vor. Teilweise konnte zwischen der Kleinen und der Großen Bartfledermaus nicht unterschieden werden. Beide Arten sind an Wälder gebunden und können im Sommer in Baumhöhlen oder hinter Rinden schlafen. Den Winter verbringen sie in Höhlen und Kellern. Typische Siedlungsfledermäuse, die den Wald oder die Waldränder nur zur Jagd benutzen sind das Große Mausohr und die Breitflügelfledermaus. Das Große Mausohr wurde in allen Teilbereichen außer im Gebiet Unteres/Oberes Dacht geortet. Die Breitflügelfledermaus wurde in größerer Anzahl jagend entlang der Waldränder im Bereich Hof im See erfasst, ansonsten kam sie noch in den nördlichen Teilgebieten vor. Als typische Waldart wurde der Große Abendsegler im Bereich des Gewanns „Zu Gruben beim Steinernen Kreuz“ einmalig kartiert, Hinweise auf Paarungsquartiere sind nicht vorhanden. Im Gewinn „Herbstberg“ wurde die Fransenfledermaus nachgewiesen. Ihre Sommerquartiere finden sich in Gebäuden, als Winterquartier nutzt sie Höhlen, Keller und Baumhöhlen. Mit großer Wahrscheinlichkeit kommt aufgrund der Habitatausstattung der Wälder die Bechsteinfledermaus im Verfahrensgebiet vor. Sie ist eine waldbewohnende Art mit Sommerquartieren in Baumhöhlen und Winterquartieren in Höhlen und Kellern.

Haselmaus:

Zur Erfassung der Haselmaus wurde in allen größeren Teilgebieten an insgesamt 6 Standorten Haselmaus-Niströhren ausgelegt. Bei den vier Probeflächen in den Teilgebieten „Stöckig“, „Dainbacher Dreißigst“, „Postegeten“ und im Gewann „Hof im See“ wurden Nester in den Röhren nachgewiesen. Die höchste Besiedlungsdichte findet sich im Gewann „Hof im See“. Trotz nicht idealer Habitatstrukturen wurde im Teilgebiet „Postegeten“ ebenfalls eine hohe Besiedlungsdichte nachgewiesen. Insgesamt ist von einem guten Haselmausvorkommen im Verfahrensgebiet auszugehen.

Reptilien:

Im Rahmen der ÖRA wurde im Offenlandbereich des südlichen Verfahrensgebiets an Probeflächen nach Zauneidechsen und Schlingnattern gesucht. Die Zauneidechse konnte in den Gewannen „Brunnenweinberg“, „Oberer Stutz“ und „Hollergraben“ nachgewiesen werden. Die Nachweisdichte weist auf eine stabile Population hin.

Die Schlingnatter wurde an ihrer Probefläche am Trockenhang im Gewann „Dacht/Dachtwiesen“ nicht nachgewiesen.

Schmetterlinge - Tagfalter, Widderchen und Spanische Flagge:

Im Gebiet wurden auf Probeflächen 42 Tagfalter-Arten und 3 Widderchen-Arten nachgewiesen, teilweise sind Arten dabei, die in der Region nur selten vorkommen. Von den nachgewiesenen Arten ist eine Art als stark gefährdet nach der Roten Liste Baden-Württembergs (RL BW) eingestuft (Wegerich-Scheckenfalter), 2 Arten sind gefährdet (Feuriger Perlmutterfalter und Himmelblauer Bläuling). 16 weitere Arten stehen auf der Vorwarnliste der RL BW. Die meisten der 19 gefährdeten Arten leben in Trockenrasen-Komplexen mit Brachflächen, Feldgehölzen und gestaffelter Mahd.

Der als gefährdet eingestufte und streng geschützte Große Feuerfalter wurde im Verfahrensgebiet nicht nachgewiesen. Es erfolgte jedoch eine Sichtung im südöstlichen Teilgebiet im Gewann „Tiefe Wanne“ außerhalb des Verfahrensgebiets.

Im FFH-Gebiet im Teilgebiet „Dainbacher Dreißigst“ fand eine Untersuchung über das Vorkommen der Spanischen Flagge (tagaktiver Nachtfalter) statt. Sie wurde auf der Probefläche nicht nachgewiesen. Ein Vorkommen auf lichten Waldwegen und Schlagfluren ist jedoch möglich.

Schmetterlinge - Nachtfalter:

Da die meisten Eingriffe im Wald geschehen, wurden an 4 Standorten die Nachtfalter untersucht. Bei der Kartierung wurden 200 Großschmetterlinge und 45 Kleinschmetterlinge dokumentiert. Die überwiegende Anzahl der Nachtfalter sind häufige und ungefährdete Arten, auffallend ist jedoch die angetroffene hohe Individuenzahl. 14 Nachtfalterarten stehen mit einem Gefährdungshinweis in der Roten Liste Baden-Württemberg. Besonders zu erwähnen ist die Eichen-Nulleneule, die als „vom Aussterben bedroht“ eingestuft ist. Als stark gefährdet gelten die Dunkelbraune Spannereule, das Vierpunkt-Flechtenbärchen und der Kleiner Eichenkarmin. Als gefährdete Arten kommen das Gelbe Ordensband, der Linden-Sichelflügler, der Weißbinden-Zahnspinner, Brauner Bär und Augen-Eulenspinner vor. Unter der Vorwarnliste befinden sich Hellgraues Graueulchen, Zweizahn-Winkelspanner, Rundflügel-Flechtenbärchen, Schönbär und Seladoneule. Die Raupen der gefährdeten Arten leben zum größten Teil auf Eichen, teilweise auch auf Zitterpappeln.

Heuschrecken:

Im Dachtal und dem Gewann „Oberer Stutz“ wurde auf repräsentativen Probeflächen nach Heuschrecken gesucht. Es wurden 14 Heuschrecken-Arten festgestellt. Die gefundenen Arten Feldgrille, Weinhähnchen und Wiesengrashüpfer stehen auf der Vorwarnliste der Roten Liste Baden-Württemberg.

Laufkäfer:

Im Gewann „Dacht/Dachtwiesen“ wurde am Trockenhang nach Laufkäfern gesucht. Als einzige Art wurde der Lederlaufkäfer angetroffen. Er kommt deutschlandweit vor, hat aber seinen Verbreitungsschwerpunkt in Süddeutschland.

Als Nebenfunde wurden der Feld-Sandläufer (RL BW V) und der Matte Pillenwälzer (RL Deutschland (D) 2) gefunden.

Xylobionte Käfer:

Im Verfahrensgebiet wurden an 6 Standorten im Wald holzbewohnende Käfer kartiert. Es wurden 71 Arten nachgewiesen. 17 Arten sind nach Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt. Als streng geschützte Art kommt der Große Goldkäfer vor, der in der RL BW als stark gefährdet eingestuft ist und für seine

Entwicklung größere Mulmhöhlen benötigt. Besonders hervorgehoben aufgrund Artenvielfalt und der Anzahl geschützter Arten hat sich das Gewann „Kuhweide“. In diesem Gebiet wurde auch der, als Urwaldreliktart definierte Platttrüssler gefunden. In Baden-Württemberg ist er stark gefährdet und das Land trägt eine besondere Verantwortung für die Erhaltung der Art. Er lebt an dickeren Eichenästen im Wipfelbereich. Außerdem wurden noch 2 stark gefährdete (Hornissenbock, Zierlichen Haarzungen-Faulholzkäfer) und 4 gefährdete Arten (Schnellkäfer-Art, Edel-Scharrkäfer, Schiffs-Werftkäfer, Hornissenkäfer) gefunden.

Als Beibeobachtung wurden die beiden Aaskäfer Ufer-Totengräber und Vierpunkt-Aaskäfer, deren Bestand rückläufig ist, gesichtet.

Sonstige besondere Tierarten:

Während der Kartierung wurde vermutlich eine Wildkatze gesichtet. Auf eine Erfassung wurde verzichtet, da es sich, falls überhaupt, nur um ein durchziehendes Tier handelte und die Wegebaumaßnahmen den Lebensraum der Wildkatze nicht erheblich beeinträchtigen.

Im Gewann „Dachtäcker“ wurden Libellen-Schmetterlingshafte nachgewiesen (RL BW gefährdet, RL D stark gefährdet). Im, außerhalb des Verfahrensgebietes angrenzenden Trockenhang Dacht und Distrikt Dacht wurde ein Vorkommen von über 1000 Exemplaren vorgefunden. Der Bereich hat eine übergeordnete Bedeutung für die lokale Population des Libellen-Schmetterlingshaftes. Im Rahmen der landesweiten Mähwiesenkartierung 2018 wurde im Gewann „Steigenäcker“ ebenfalls ein zahlreiches Vorkommen des Libellen-Schmetterlingshaftes aufgenommen.

Als Beibeobachtung wurde in den Gewannen „Oberer Stutz/Hollergraben“ und „Brunnenweinberg“ der auf Weinreben lebende Weinreben-Prachtkäfer (RL D stark gefährdet) gefunden.

Das Verfahrensgebiet stellt mit seinen großflächigen historischen Laubwaldbereichen, den extensiv genutzten Wiesen und Berghängen und dem Mosaik verschiedener Nutzungen einen wertvollen Lebensraum für Tiere dar.

Durch den Neu- und Ausbau der Wegetrassen entfällt Lebensraum für Tiere. Die Maßnahmen stellen eine erhebliche Beeinträchtigung für den Lebensraum der Tiere dar.

Landschaftsbild, Kulturdenkmale

Der Ort Assamstadt liegt in einer sanften Mulde, die vom jungen Erlenbach, der nordöstlich der Siedlungsfläche in der Feldflur entspringt, gebildet wurde. Das Verfahrensgebiet umringt in Teilflächen die Ortslage und Gemarkung mit großflächig landwirtschaftlich genutztem Offenlandanteil. Im Osten der Ortschaft hat sich in den letzten Jahrzehnten Gewerbe angesiedelt.

Der nördliche Teil des Verfahrensgebietes ist relativ eben und umfasst hauptsächlich Laubwaldflächen. Im Teilgebiet „Stöckig“ befinden sich Dolinenfelder, die die Karstlandschaft des Baulandes erlebbar machen.

Im Süden wird das Relief bewegter. Südlich des Erlenbaches beginnt das Gelände anzusteigen, teilweise erstreckt sich die Siedlung in den Hang hinein. Der Höhenrücken selbst ist bewaldet. Zwischen Siedlung und Wald kommen Wiesen und Streuobstbestände vor.

Der südliche Teil des Verfahrensgebiets bildet zusammen mit den östlich angrenzenden Waldflächen auf der Gemarkung der Stadt Bad Mergentheim ein großes zusammenhängendes Waldgebiet. Teilweise wird es durch kleinere landwirtschaftlich genutzte Flächen unterbrochen.

Im Waldgebiet südlich des Ortes befinden sich die Sport- und Reitanlagen. Daran schließt das Gewann „Oberer Stutz“ mit seinen sehr kleinparzellierten Wiesen- und Gartengrundstücken an.

Als Zufluss zur Jagst hat sich der Horrenbach tief in die Hochebene eingegraben. Das von ihm gebildete Dachtal charakterisiert sich durch steile Hänge, an denen in früheren Zeiten Wein angebaut wurde. Teilweise werden die Hänge als Streuobstwiesen genutzt, teilweise ist die Nutzung aufgegeben und die Natur holt sich per Sukzession das Land zurück.

Das Dachtal hat mit seinen vielfältigen Strukturen und Landschaftselementen landschaftlich einen sehr hohen Reiz. Besonders bekannt ist Assamstadt in der näheren Umgebung für die Kirschblüte im Frühjahr, für deren Erlebnis der Kirschblütenwanderweg ausgewiesen wurde.

Im Offenland finden bis auf die Herstellung eines Grünweges auf einer vorhandenen Fahrgasse im Gewann „Hühnerberg“, der Modernisierung von Schotter- und Fahrwegen im Gewann „Oberer Stutz“ und der Abmarkung von Grünwegen ohne Geländemodellierung auf Grünlandflurstücken keine Wegebaumaßnahmen statt.

Die Maßnahmen stellen keine erhebliche Beeinträchtigung für die Leistungsfähigkeit des Landschaftsbildes dar. Die Störungen während der Bauphase sind nur vorübergehend.

Im Wald führt die Neuanlage und Verbreiterung der Waldwege in den ersten Jahren zu einer Veränderung des Waldbildes. Allerdings begrünen sich die Bankette in kurzer Zeit und die Randbäume nutzen den gewonnenen Raum und treiben neue Äste in Richtung der Wege. Die durch die Rodung der Trassen entstehende Beeinträchtigung ist nur von kurzer Dauer und stellt keinen erheblichen Eingriff dar.

Im Gewann „Zu Gruben beim steinernen Kreuz“ befinden sich Hügelgräber aus der Keltenzeit, die optisch durch kleine Hügel im Wald ersichtlich sind. Der geplante Weg 209/1 und der vorhandene Weg 210 führen an den Hügelgräbern vorbei. Die Maßnahme zum Schutz vor einer Beeinträchtigung wird in Kapitel 9.2 beschrieben.

Inanspruchnahme von geschützten und schutzwürdigen Gebieten bzw. Objekten

Bei der Wegebaumaßnahme 165 wird das Waldbiotop Nr. 265241280202 „Waldrand Dachtäcker S Assamstadt“ tangiert. Der vorhandene Betriebsweg (Maschinenweg) wird verbreitert und die Trassenverbreiterung erfolgt aufgrund der Topografie auf dem Flurstück des Waldbiotops.

Die Wegebaumaßnahme stellt einen Eingriff in das gesetzlich geschützte Biotop dar, wobei nur ein schmaler Gehölzstreifen von 7 m Länge und 2 m Breite betroffen ist. Die restliche betroffene Fläche des Waldbiotops ist eine Aufschüttung, auf der keine Gehölze wachsen.

Der Eingriff ist nur von geringer Größe und stellt keine erhebliche Beeinträchtigung dar. Die untere Forstbehörde des Main-Tauber-Kreises bestätigt dies. Eine Ausnahmegenehmigung ist nicht erforderlich. Darüber hinaus werden keine weiteren Waldbiotope berührt.

Im Gewann „Oberer Stutz“ wird minimal in das Offenlandbiotop Nr. 165241281902 „Feldhecken und Feldgehölze südlich Assamstadt“ (Fläche: 0,5918 ha) eingegriffen. Der Weg soll in diesem Bereich auf der östlichen Wegseite ausgebaut werden um den Zauneidechsenlebensraum westlich des Weges zu schonen. Die Gehölze müssten auf einer Länge von 5 m und einer Breite von 2 m entfernt werden.

Nach Aussage der unteren Naturschutzbehörde des Main-Tauber-Kreises wird durch die Erweiterung des Rasenverbundsteinewegs in den Bereich des Offenlandbiotops das Biotop nicht erheblich beeinträchtigt. Eine Ausnahmegenehmigung ist nicht erforderlich. Darüber hinaus werden keine weiteren Offenlandbiotope berührt.

Im FFH-Gebiet „Westlicher Taubergrund“ finden im Teilgebiet „Dainbacher Dreißigst“ Wegebaumaßnahmen statt. Auf sie wird in Kapitel 8 „Verträglichkeitsprüfung“ eingegangen.

Landesweiter Biotopverbund, Generalwildwegeplan

Im Verfahrensgebiet werden in den Gewannen „Dainbacher Dreißigst“, „Oberes Dacht“ und „Dachtwiesen“ Grünwege in 500 und 1000 m – Suchräumen mittlerer Standorte abgemerkt. Bei den Wegen findet kein baulicher Eingriff statt.

Die Trassen des Grünweges 165 und des Rasenverbundsteineweges 177 liegen vollständig im Biotopverbund mittlerer Standorte. Sie durchqueren Kernflächen, Kernräume und einen 500 m – Suchraum. Der Grünweg 165 ist als Fahrspur im Grünland bereits vorhanden. Die Trasse des vorhandenen Schotterwegs (MN 177) wird aufgrund des Ausbaus als Rasenverbundsteineweg nur gering verbreitert.

Die Eingriffe in die Flächen des Landesweiten Biotopverbunds mittlerer Standorte sind nicht erheblich. Sie wurden auf das unbedingt notwendige Maß minimiert.

Im Teilgebiet „Hauptteil“ südlich von Assamstadt verläuft der Wildtierkorridor mit landesweiter Bedeutung. Er wird durch die Wegebaumaßnahmen in seiner Funktion nicht eingeschränkt.

6.2. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Eingriffe

Nach § 15 (1) BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.

In den Allgemeinen Leitsätzen wurden Aussagen zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen formuliert (Kapitel 2.1.4). Die Leitsätze dienen als Grundlage der Landschaftspflegerischen Begleitplanung.

Die Anzahl der stark befestigten Wege wurde auf das unbedingt erforderliche Maß begrenzt. Soweit möglich wurde nach dem Grundsatz „Erhaltung geht vor Neugestaltung“ gehandelt und vorhandene Wegtrassen übernommen. Generell werden die Wege mit der Mindestausbaubreite der Richtlinie ländlicher Wegebau (RLW) mit einer Fahrbahnbreite von 3,00 m und einer Kronenbreite von 4,00 m ausgeführt. Außerdem wurden durch die Änderung der Ausbauart bei Maßnahme 177, die Verlegung der Trassen in ökologisch geringwertigere Bereiche und das Abrücken vom Ausbaustandard der RLW die negativen Beeinträchtigungen der Lebensräume von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten vermieden und gemindert.

Eine Verlegung der Trasse in einen ökologisch geringerwertigen Bereich findet bei folgenden Maßnahmen statt:

- Bei Fahrweg 209/1 Verlegung der Trasse in Richtung Osten auf einen mittlerweile gerodeten Fichtenbestand. Dadurch wird ein mittelalter Buchenbestand geschont.
- Bei Fahrweg 209/1 Verlegung des Kreuzungsbereichs mit Weg 210 in westliche Richtung. Damit werden 2 alte Eichen geschont.
- Bei den Betriebswegen (Maschinenwegen) 142/1, 150/1 und 242 und dem Fahrweg 103/1 zur Erhaltung der potentiellen Eremitenlebensräume.
- Bei den Fahrwegen 176/1 und 176/2 findet die Verbreiterung nach Süden statt, um die Lebensstätten der Zauneidechsen am Waldrand zu schonen.
- Der Fahrweg 157 wird in Richtung Norden verbreitert. Somit findet kein Eingriff in den Waldrand und die dort befindlichen potentiellen Haselmauslebensstätten statt.

Änderung der Ausbauart:

- Rasenverbundsteineweg 177: Ursprünglich war der Ausbau als Asphaltweg geplant. Zur Ableitung des anfallenden Oberflächenabflusswassers wäre ein Seitengraben nötig gewesen. Da der Weg in einem ökologisch wertvollen Gebiet (landesweite Biotopverbundflächen, Zauneidechsen-Lebensstätten und magere Flachlandmähwiese) liegt, wird der Weg mit Rasenverbundsteinen ausgebaut.

Folgender Weg wird abweichend von der Regelausbaubreite gebaut:

- Grünweg 165: Abmarkung auf 4 m anstatt 4,5 m Breite im Offenland wegen angrenzenden mageren Flachlandmähwiesen und landesweiten Biotopverbundflächen.

Zur weiteren Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen und Eingriffen in die einzelnen Schutzgüter durch die vorliegende Planung sind die nachfolgenden Maßnahmen notwendig.

Boden

- Zum Erhalt der natürlichen Bodenfruchtbarkeit ist bei der Ausführung des Wegebbaus darauf zu achten, dass der Oberboden ausreichend abgetrocknet ist.
- Wenn bei den Erdarbeiten zu viel Bodenaushub anfällt, muss dieser abtransportiert werden (MNN 520). Ober- und Unterboden sind gesondert zu lagern. Die Lagerstätten dürfen nicht in hochwertigen Strukturen (z. B. artenreiche Wiesen, magere Säume, Hecken, Wald) entstehen. Die Depots sind locker aufzuschütten, Oberboden max. 2 m hoch und Unterboden max. 4 m hoch. Wenn keine direkte Verwendung des Bodens stattfindet, muss das Depot eingesät oder abgedeckt werden.
- Falls bei Modernisierungsarbeiten belastetes, z. B. teerhaltiges Material zum Vorschein kommt, ist dieses als Sondermüll auf die Deponie zu bringen.

Wasser

- Bei den Baumaßnahmen am Gewässer ist darauf zu achten, dass keine Fremdstoffe eingebracht und keine Feinsedimente, die die Bachsohle verschlämmen können, verfrachtet werden.
- Es soll kein Material, das Auswirkungen auf das Gewässer hat, im mittelbaren Fließbereich der Bäche gelagert werden.
- Bei den Furten sollen die Fugen nicht versiegelt werden.

Pflanzen, Lebensräume, Landschaftselemente

- Es muss im Vorfeld festgelegt werden, welche Flächen und Strukturen durch die Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden dürfen. Dies betrifft gesetzlich geschützte Biotope, Kulturdenkmale, magere Flachlandmähwiesen und Höhlen- und Habitatbäume, die an Baumaßnahmen oder Zufahrtswege angrenzen.
- Die Zwischenlagerung von Erdmaterial und sonstigem Baumaterial muss außerhalb wertvoller Strukturen stattfinden.
- Das Personal der Baufirmen ist auf die sensiblen ökologischen Bereiche hinzuweisen, die sich im Umfeld der Baumaßnahme befinden und geschont werden müssen.

Tiere

- Um Eingriffe und Störungen für Vögel, Zauneidechsen und Haselmäuse möglichst gering zu halten, sind Bauzeitenbeschränkungen hinsichtlich der Rodung der Trasse, der Baufeldfreimachung und Wurzelstockräumung und der Wegebaumaßnahmen zu beachten. Diese werden unter Kapitel 7 näher beschrieben.
- Bei nicht vermeidbaren Fällungen von Höhlen- und Habitatbäumen sollen die Stämme als liegendes Totholz in der Fläche verbleiben, um als Versteckplatz oder Nahrungshabitat zu dienen.
- Bei den Wegebaumaßnahmen, die an Zauneidechsenhabitats angrenzen, müssen Reptilienschutzzäune installiert werden, um das Baufeld frei von Eidechsen zu halten. Dies wird in Kapitel 7 näher erläutert.

Umweltbaubegleitung

Um einen umweltrechtlich und naturschutzfachlich korrekten Ablauf der Umsetzung der Baumaßnahmen zu gewährleisten, ist eine Umweltbaubegleitung (MNN 611) erforderlich.

Die Umweltbaubegleitung umfasst folgende Punkte:

- Vermeidung von Umweltschäden in sensiblen Bereichen durch Kenntlichmachung der Gebiete vor Ort und entsprechende Kommunikation mit den Verantwortlichen der Bauausführung vor Baubeginn
- Regelmäßige Überwachung der baulichen Eingriffe
- Markierung von Höhlen- und Habitatbäumen
- Fachgerechte Umsetzung der im Wege- und Gewässerplan festgeschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen. Darunter gehören unter anderem:
 - o Koordination der Vergrümmungsmaßnahmen für Zauneidechsen
 - o Abnahme und Kontrolle der Reptilienschutzzäune
 - o Koordination der Kontrolle von zu fallenden Höhlenbäumen und Gehölzen, die Winterquartiere für Fledermäuse und Fortpflanzungs-/Ruhestätten von Vögeln, Fledermäusen und Haselmäusen sein können
 - o Koordination der Umsetzung der CEF-Maßnahmen
 - o Überwachung der Entwicklung der CEF-Maßnahmen
 - o Überwachung der Baumaßnahmen der naturnahen Umgestaltung des Horrenbachs

Die Umweltbaubegleitung erfolgt durch die Landespflegerin des Flurneuordnungsamtes.

6.3. Beschreibung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Nach § 15 (2) BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Die Eingriffe durch die Maßnahmen des Flurneuordnungsverfahrens finden in den Schutzgütern Boden, Flora und Fauna/Lebensstätten statt. Die Ausgleichsmaßnahmen sollen die Eingriffe in den Schutzgütern kompensieren. Sie haben schutzgutübergreifende Wirkungen, so wirken sich nutzungsextensivierende Maßnahmen auch immer positiv auf das Schutzgut Boden mit seinem Bodenleben und seinen anderen Funktionen aus.

Da die Eingriffe hauptsächlich im Wald stattfinden, sind als Ausgleich Maßnahmen im Wald geplant. Die Planungshinweise der ÖRA wurden bei der Planung und Auswahl der Maßnahmen berücksichtigt. Anrechenbar sind unter anderem Maßnahmen, die eine Aufwertung, Neuanlage oder Entwicklung eines geschützten Waldbiotops oder eines Eichen-Sekundärwaldes bewirken.

Im Gewinn „Am steinernen Kreuz“ an der westlichen Gebietsgrenze soll ein vorhandener Eichen-Sekundärwald aufgewertet und auf bisherigem Nadelwaldstandort erweitert werden. Durch die Maßnahme (Nr. 600) findet eine Aufwertung des Altbestandes durch die Nutzungsaufgabe einzelner alter Eichen und eine Neuanlage von Eichen-Sekundärwald statt. In Anlehnung an das Alt- und Totholzprojekt Baden-Württemberg von Forst BW soll eine Eiche pro 0,1 ha aus der Nutzung genommen werden. Insgesamt sind dies 15 Eichen. Die Eichen sollen mindestens 40 cm Brusthöhendurchmesser und viele Mikrohabitate (Spechtlöcher, abgebrochene Äste, Mulmhöhlen und Insektenspuren) aufweisen. Die erhaltenswerten Eichen werden als Biotopbäume gekennzeichnet. Um ihre Entwicklung zu fördern, wird das Umfeld ausgelichtet. Das gerodete Stammholz kann verwertet werden, die Krone unter 30 cm Stammdurchmesser und die Äste sollen auf Häufen in der Ausgleichsfläche verbleiben.

Im Teilgebiet „Stöckig“ wird angrenzend an die, als Naturdenkmal und Waldbiotop geschützte Doline ein Eichen-Sekundärwald entwickelt (Maßnahme 602/0). Bisher ist die Fläche mit Nadelwald bestockt

Im Gewinn „Rückertsneidel“ wird ein Abschnitt des Waldrands durch die Pflanzung von autochtonen, standortheimischen Gehölzen mit einer überdurchschnittlichen Artenausstattung und einem strukturreichen Bestandsaufbau zu einem hochwertigen Waldrand entwickelt (Maßnahmen 605). Die Fläche ist bisher mit Ruderalflora bewachsen.

Tabelle 7: Zusammenstellung der Ausgleichsmaßnahmen

Maßnahmenr.	Beschreibung	Fläche
600	Aufwertung von bestehendem und Neuanlage von Eichen-Sekundärwald im Gewinn „Am Steinernen Kreuz“	1,75 ha (Aufwertung 1,45 ha, Neuanlage 0,3 ha)
602/0	Neuanlage von Eichen-Sekundärwald angrenzend an das Waldbiotop „Dolinenfeld Stöckig N Assamstadt (2)“	0,81 ha
605	Entwicklung eines artenreichen Waldrands im Gewinn „Rückertsneidel“	0,224 ha
	Summe	2,784 ha

Außerdem werden in einigen Fällen ökologisch wertvolle Bäume den neuen Wegeflurstücken zugemessen und somit der forstwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Im Gewinn „Zu Gruben beim steinernen Kreuz“ betrifft dies an der Kreuzung der Wege 209/1 und 210 2 Eichen. Im Gewinn „Hühnerberg“ bei Weg 165 sind es eine Eiche und eine Elsbeere, in den Gewannen „Großes Dacht“ und „Tiefe Wanne“ bei den Wegen 149 und 141 jeweils eine Eiche. Bei Weg 148/1 befindet sich eine Gruppe mit 3 Linden, die ebenfalls aus der forstwirtschaftlichen Nutzung genommen werden sollen. In den Teilgebieten „Postegeten“ und „Dainbacher Dreißigst“ wird bei den Wegen 118/2, 103/3 und 103/4 jeweils eine Eiche als Habitatbaum ausgewiesen.

Entlang von modernisierten oder neu gebauten Fahr- und Betriebswegen (Maschinenwegen) sollen in feuchteren Abschnitten Gumpen als temporäre Kleingewässer geschaffen werden. Dies betrifft die Maßnahmen Nr. 103 im Teilgebiet „Dainbacher Dreißigst“, Nr. 118 im Teilgebiet „Postegeten“, Nr. 150 im Gewinn „Großes Dacht“, Nr. 161 und Nr. 165 im Gewinn „Hühnerberg“, Nr. 209 und Nr. 210 im Gewinn „Zu Gruben beim steinernen Kreuz“ und Nr. 130 im Gewinn „Hof im See“. Entweder können die wegbegleitenden Seitengräben stellenweise vertieft und aufgeweitet oder in einem gewissen Abstand zu den Wegen baggerschaufelgroße Tümpel angelegt werden.

Zum Abschluss des Verfahrens sollen im Rahmen einer geplanten Pflanzaktion (MNN 608) den Teilnehmern des Flurneuordnungsverfahrens einzelne, heimische, ökologisch hochwertige und klimastabile Baumarten angeboten werden. Diese sollen in den neu zugewiesenen Flurstücken gepflanzt werden.

Die notwendige Pflege der landschaftspflegerischen Anlagen findet sich im Pflegeplan zur Genehmigung in Anhang 10.2.

6.4. FFH-Lebensraumtypen außerhalb von Natura 2000 Gebieten

Magere Flachlandmähwiese – LRT 6150

Im Verfahrensgebiet wurden bei den landesweiten Mähwiesenkartierungen 2018 (Hohenlohekreis) und 2019 (Main-Tauber-Kreis) 19 Erfassungseinheiten mit einer Gesamtfläche von 9,47 ha als Lebensraumtyp magere Flachlandmähwiesen aufgenommen. 7,71 ha umfassen den Erhaltungszustand B und 1,76 ha den Zustand C.

Eine Erfassungseinheit befindet sich im Teilgebiet „Dainbacher Dreißigst“, eine weitere in der Inselfläche Wustrain. Die anderen Mähwiesen liegen alle im Teilgebiet „Hauptteil“ südlich von Assamstadt.

Durch Wegebaumaßnahmen wird in den Gewannen „Hühnerberg“ (MNN 165), „Oberer Stutz“ (MNN 177) und „Gäßlein“ (MNN176/1) im Teilgebiet „Hauptteil“ kleinflächig in den Lebensraumtyp magere Flachlandmähwiese eingegriffen (Oberer Stutz und Gäßlein Erhaltungszustand B, Hühnerberg Erhaltungszustand C). Dies betrifft insgesamt eine Fläche von ca. 730 m². Die verloren gegangenen Mähwiesenflächen sollen im Gewinn „Hühnerberg“ wiederhergestellt werden (MNN 606/0, 730 m²). Dort befindet sich angrenzend an eine magere Flachlandmähwiese eine brachgefallene Wiese. Diese soll durch entsprechende Pflege und eventuell einer Mähgutübertragung zum Lebensraumtyp magere Flachlandmähwiese entwickelt werden. Durch angepasste Pflegemaßnahmen (keine Düngung, 2-3-malige Heumahd pro Jahr mit einem ersten Schnitt nach dem Verblühen der Gräser) können die Verlustflächen wiederhergestellt werden.

Um Beeinträchtigungen von mageren Flachlandmähwiesen während der Bauzeit zu vermeiden, sollen die geschützten Wiesen, die entlang der Zufahrtswege zu den Baumaßnahmen liegen, abgesperrt werden. Dies betrifft die Zufahrtswege der Maßnahmen 103 im Teilgebiet „Dainbacher Dreißigst“, 118 im Teilgebiet „Postegeten“ und 189/4 im „Hauptteil“.

Außerdem sollen die mageren Flachlandmähwiesen, die an Wegebaumaßnahme angrenzen, durch eine Abschränkung vor Beeinträchtigungen geschützt werden. Dies betrifft die Wege 157, 176/1, 176/2, 177, 192 und 165.

Zur Erfolgskontrolle der Neuanlage der mageren Flachlandmähwiese soll nach 6 Jahren ein Monitoring zur Bestätigung des Lebensraumtyps stattfinden. Ist der Zielzustand nicht erreicht, müssen weiterführende Maßnahmen (Aushagerung der Fläche, Mähgutübertragung etc.) durchgeführt werden.

Waldmeister-Buchenwald – LRT 9130

Von den 268 ha Wald, die im Rahmen der Ökologischen Ressourcenanalyse kartiert wurden, entsprechen ca. 143 ha dem Lebensraumtyp Waldmeister-Buchenwald.

Durch die Wegebaumaßnahmen wird in allen Teilgebieten in den Lebensraumtyp eingegriffen. Für das Teilgebiet „Dainbacher Dreißigst“, das im FFH-Gebiet liegt, wurde eine Natura 2000 – Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Das Ergebnis ist im Kapitel 8. Natura 2000 beschrieben.

Die Eingriffe in den anderen Teilgebieten beeinträchtigen den, im Verfahrensgebiet großflächig vorkommenden und vorherrschenden Lebensraumtyp nicht erheblich.

6.5. Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich

Die Bilanzierung von Eingriff, Ausgleich und Bestand erfolgt in Anlehnung an die Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO) vom 19. Dezember 2010.

Im Schreiben des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg an die Unteren Forstbehörden der Stadt- und Landkreise vom 20.03.2017 über die Hinweise zum forst- und naturschutzrechtlich konformen Vorgehen bei Erschließungsmaßnahmen im Wald, dessen Inhalt durch den Rundbrief vom 27.02.2018 des Landesamts für Geoinformatik und Landentwicklung Baden-Württemberg (Az.: 44-8461.80.1) an die Flurneuordnungsämter konkretisiert wurde, ist dargestellt, welche baulichen Maßnahmen im Wald als Eingriffe gelten.

Als Eingriffe im Wald sind die Wegebaumaßnahmen zu betrachten, die nicht der unmittelbaren Bodennutzung dienen und somit nicht unter das Forstwirtschaftsprivileg fallen. Dieses sind:

- Neu- und Ausbau von Fahrwegen
- Ausbau von Maschinenwegen zu Fahrwegen
- Maschinenwegneubau mit Materialeintrag auf einer Länge über 50% der Gesamtlänge
- Befestigung eines Maschinenweges auf einer Länge über 50% der Gesamtlänge

Folgende Wegebaumaßnahmen im Wald stellen keine Eingriffe dar, da sie der unmittelbaren Bodennutzung dienen und unter das Forstwirtschaftsprivileg fallen:

- Verbreiterung vorhandener Fahrwege auf forstlichen Standard von 3,5 m
- Neubau von Maschinenwegen
- Maschinenwegneubau mit Materialeintrag auf einer Länge unter 50% der Gesamtlänge
- Befestigung eines Maschinenweges auf einer Länge unter 50% der Gesamtlänge

Bei Maßnahmen im Offenland werden alle Eingriffe in den Naturhaushalt bilanziert. Ausgenommen davon ist die Ausweisung von Grünwegen auf vorhandenem Grünland.

Im Flurneuordnungsverfahren werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchgeführt. Sie werden aufgrund des Verlusts von Lebensräumen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten erforderlich. Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen fließen nicht in die Bilanzierungstabelle ein, da sie den Lebensraumverlust kompensieren und somit die kontinuierliche Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gewährleisten.

Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung findet sich in Anhang 10.1 des Erläuterungsberichts. Das Ergebnis der Bilanzierung zeigt, dass die Eingriffe vollständig ausgeglichen werden. Der geforderte ökologische Mehrwert wird ebenfalls erbracht. Es werden zusätzlich weitere Maßnahmen durchgeführt um die ökologische Wertigkeit des Verfahrensgebiet zu erhöhen.

6.6. Ökologischer Mehrwert und Ökokontomaßnahme der Gemeinde

Im Rahmen der Ökologisierung der Flurneuordnung ist nach der VwV Flurneuordnung und Naturschutz vom 01.08.2015 bei agrarökologischen Flurneuordnungsverfahren ein Ökologischen Mehrwert zu erzielen. Dieser wird erreicht, wenn mehr landschaftspflegerische Maßnahmen durchgeführt werden, als zur Erfüllung der Eingriffskompensation notwendig sind.

Im Verfahren Assamstadt (Wald) wurden die Eingriffe aufgrund der Wegebaumaßnahmen durch die Ausgleichsmaßnahmen kompensiert, siehe 6.3 und 6.5.

Zur Erzielung des Mehrwerts werden im Offenland Strukturen an oder in der Nähe der Bäche verbessert und artenreiches Grünland entwickelt. Außerdem wird im Wald Eichen-Sekundärwald auf einem Fichtenstandort angelegt.

Im Teilgebiet „Stöckig“ wird in dem artenarmen Grünland entlang des Klingenbächles ein artenreicher Uferstreifen mit einer Breite von 1,2 m entwickelt (Maßnahme 601). Der Streifen soll mit autochtonem, arten- und blütenreichem Saatgut (Ufersaum-, Schmetterlings- und Wildbienensaummischung) eingesät und alle zwei Jahre zur Hälfte gemäht werden. Neben der Erhöhung der Artenvielfalt, des Lebensraums- und Nahrungsangebots für Tiere wird das Gewässer durch die Nutzungsextensivierung des angrenzenden Ufers besser vor Stoffeinträgen geschützt. Außerdem wird auf der Fläche des Geotops, Naturdenkmal und Waldbiotop „Dolinenfeld Stöckig N Assamstadt (2)“ und dessen Umgebung ein Eichen-Sekundärwald (Maßnahme 602/1) auf bisherigem Fichtenstandort angelegt.

Der Horrenbach wird im Verfahrensgebiet auf der Gemarkung Assamstadt auf einer Länge von rund 430 m naturnaher gestaltet (Maßnahme 604). Hierzu soll in den Bereichen, in denen keine Sinterschwellen vorhanden sind das Ufer abgeflacht und das Bachbett ausgeweitet werden. Insgesamt soll ein 5 Meter breiter Streifen (incl. Bachbett von 1 m) extensiviert und renaturiert werden.

Am südlichen Ufer soll ein Streifen von 1 m Breite aus der Wiesennutzung genommen werden. Auf der nördlichen Uferseite soll der Gewässerrandstreifen incl. Bach- und Uferrenaturierung 3 m betragen. Durch das Einbringen von passendem Sohlmaterial soll eine vielfältige Gewässersohle entstehen. Um eine größere Strukturvielfalt zu erreichen, wird zusätzlich zur Abflachung der Ufer der Oberboden im Gewässerrandstreifen abgeschoben. Die dort wachsenden Hochstauden sollen im neuhergestellten Uferbereich wieder eingepflanzt werden. Eine Einsaat der neugeschaffenen Ufer ist aufgrund des Vorhandenseins passender Vegetation nicht notwendig.

Um zusätzliche Lebensräume für Tiere zu schaffen, sollen zwei kleine Teiche mit unterschiedlichen Wasserzonen mit Größen von 100 – 150 qm entlang des Horrenbachs angelegt werden. Die Teiche sind mit

dem Bach verbunden und werden bei starker Wasserführung vom Bach gespeist.

Westlich des geplanten Teichs im Oberlauf des Horrenbachs befindet sich eine Seggenfläche. In diesem Bereich soll der Renaturierungstreifen auf 10 m verbreitert werden, damit der Seggenbestand aus der Wiesennutzung herausgenommen werden kann.

Wegen des Vorkommens von Zauneidechsen im trockeneren Bachabschnitt an der westlichen Gemarkungsgrenze finden dort keine baulichen Maßnahmen statt. Auf dem Streifen von 70 m Länge und 5 m Breite (incl. Bachbett) wird eine gewässerbegleitende Hochstaudenflur entwickelt, die abschnittsweise gepflegt wird.

Durch die Strukturanreicherung des Uferbereichs des Horrenbachs werden neue Lebensräume für Pflanzen und für feuchteabhängige Tiere geschaffen.

Angrenzend an die Wiederherstellungsfläche der überplanten mageren Flachlandmähwiesen im Gewann „Hühnerberg“ wird auf einer brachgefallenen Fläche ein 2,7 ar großes artenreiches Grünland entwickelt (MNN 606/1). Die Brachfläche soll eine Erstpflege erhalten und falls notwendig soll eine Mähgutübertragung stattfinden. Nachdem das Grünland entwickelt ist, soll es 2 – 3 x jährlich gemäht und das Mähgut abtransportiert werden.

Das Geotop, Naturdenkmal und Waldbiotop „Dolinenfeld Stöckig N Assamstadt (2)“ und die umgebende Fläche wird durch Bepflanzung in einen Eichen-Sekundärwald (Maßnahme 602/1) umgewandelt. Die Maßnahme hat eine Fläche von 1,79 ha. Das Karstgebiet wird durch die Pflanzung von standortgerechten Laubbäumen ökologisch aufgewertet.

Tabelle 8: Zusammenstellung der Maßnahmen des Ökologischen Mehrwerts

Maßnahmenr.	Beschreibung	Fläche
601	Anlegen eines Uferrandstreifens entlang des Klingenbächles	0,036 ha
602/1	Neuanlage von Eichen-Sekundärwald auf der Fläche des Waldbiotops „Dolinenfeld Stöckig N Assamstadt (2)“ und Umgebung	1,79 ha
604	Naturnahe Umgestaltung des Horrenbachs auf der Gemarkung Assamstadt	0,3 ha
606/1	Entwicklung artenreiches Grünland im Gewann „Hühnerberg“	0,027 ha
	Summe	2,153 ha

Die Gemeinde Assamstadt plant als Ökokontomaßnahme auf dem Fichtenstandort, der im Gewann „Stöckig“ westlich des Waldweges an das Waldbiotop „Dolinenfeld Stöckig N Assamstadt (2)“ angrenzt, einen Eichen-Sekundärwald (Maßnahme 602/2) mit einer Fläche von 0,45 ha anzulegen. Die Maßnahme wird im Zuge der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen und des ökologischen Mehrwerts des Flurneuordnungsverfahrens auf Gemeindekosten mit durchgeführt.

7. Artenschutz nach § 44 BNatSchG

In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird geprüft ob Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG durch die Maßnahmen des Flurneuordnungsverfahrens eintreten können. Die Verbote gelten für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, die europäischen Vogelarten und die nach Bundesartenschutzverordnung besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten.

Die Prüfung erfolgt in 5 Schritten:

1. Relevanzprüfung - Auswahl der planungsrelevanten Arten (Abschichtung)
2. Bestandsaufnahme – Analyse vorhandener Daten und Bestandsaufnahme
3. Prüfung der Betroffenheit
4. Prüfung der Beeinträchtigung
5. Ausnahmeprüfung (falls Verbotstatbestände erfüllt werden)

Die Auswahl der planungsrelevanten Arten fand durch die Ökologische Voruntersuchung, ÖRA und artenschutzrechtliche Prüfung statt.

Auf den Flächen der geplanten Wegebau- und Ausgleichsmaßnahmen fand eine Habitatanalyse statt. Die Tierarten, bei denen keine Eingriffe in ihre Lebensräume stattfinden, wurden von weiteren Prüfschritten ausgeschlossen.

Tabelle 9: Abschichtung der Arten:

Art/Artengruppe	Potentiell Habitat im Verfahrensgebiet	Potentieller Eingriff in Habitat	Weitere Prüfschritte erforderlich?
Fische, Neunaugen und Flusskrebse	nein	nein	nein
<u>Weichtiere:</u>			
Trockenheitsbetonte Lebensräume	ja	nein	nein
Feuchtigkeitsbetonte Lebensräume	nein	nein	nein
Europäische Vogelarten	ja	ja	ja
<u>Säugetiere:</u>			
Fledermäuse	ja	ja	ja
Haselmaus	ja	ja	ja
Wildkatze	ja	nein	nein
Biber	nein	nein	nein
Feldhamster	nein	nein	nein
<u>Reptilien:</u>			
Zauneidechse	ja	ja	ja
Schlingnatter	ja	ja	ja
<u>Tagfalter:</u>			
National geschützte Arten	ja	ja	ja
Großer Feuerfalter	ja	ja	ja

<u>Nachtfalter:</u>			
National geschützte Arten	ja	ja	ja
Nachtkerzenschwärmer	ja	ja	ja
Spanische Flagge	ja	ja	ja
Libellen	nein	nein	nein
Wildbienen	ja	nein	nein
<u>Xylobionte Käfer:</u>			
National geschützte Arten	ja	ja	ja
Eremit	ja	ja	ja
Heuschrecken	ja	ja	ja
Laufkäfer	ja	ja	ja
<u>Amphibien:</u>			
Gelbbauchunke	ja	ja	ja
Kammolch	nein	nein	nein
Laubfrosch	nein	nein	nein
Springfrosch	nein	nein	nein
Frauenschuh	nein	nein	nein

7.1. Bestandssituation / Vorkommen planungsrelevanter Arten

Kartierergebnisse im Rahmen der ÖRA

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie

Folgende Artengruppen der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie wurden untersucht:

- Europäische Vogelarten
- Fledermäuse
- Haselmaus
- Reptilien
- Tagfalter und Spanische Flagge
- Xylobionte Käfer

Es wurden 90 verschiedene Vogelarten innerhalb und im näheren Umfeld des Verfahrensgebiets erfasst.

Tabelle 10: Liste der erfassten Vogelarten im Rahmen der ÖRA

Schutzstatus: sg = streng geschützt, VS-RL = Art des Anhang I der europäischen Vogelschutzrichtlinie

Rote Liste Baden-Württemberg (RL BW) 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste,

* = ungefährdet; Rote Liste Deutschland (RL D): Kategorien wie RL BW

Anzahl Reviere: - = Anzahl der Brutpaare nicht erfasst

Status im UG: B = Brutrevier, NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler, WG = Rastvogel/Wintergast, R = Revier/Brutplatz außerhalb des UG, jedoch in direkter Nähe (Randbereich), (B) = Teilrevier

Fett: planungsrelevante Art

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Schutzstatus	Anzahl Reviere	Status im UG
Amsel	Turdus merula	*	153	B
Bachstelze	Motacilla alba	*	0	R, DZ
Baumfalke	Falco subbuteo	sg, RL BW V, RL D 3	1	B
Baumpieper	Anthus trivialis	RL BW 2, RL D 3	10	B
Bergfink	Fringilla montifringilla	*	0	WG
Blaumeise	Parus caeruleus	*	183	B
Bluthänfling	Carduelis cannabina	RL BW 2, RL D 3	1	B
Buchfink	Fringilla coelebs	*	325	B
Buntspecht	Dendrocopos major	*	68	B
Dorngrasmücke	Sylvia communis	*	2	B
Eichelhäher	Garrulus glandarius	*	45	B
Elster	Pica pica	*	0	NG
Erlenzeisig	Carduelis spinus	*	0	DZ, WG
Feldlerche	Alauda arvensis	RL BW 3, RL D 3	0	R
Feldsperling	Passer montanus	RL BW V, RL D V	2	B
Fichtenkreuzschnabel	Loxia curvirostra	*	0	DZ
Fitis	Phylloscopus trochilus	RL BW 3, RL D *	12	B
Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla	*	4	B
Gartengrasmücke	Sylvia borin	*	11	B
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	RL BW V, RL D V	1	B
Gelbspötter	Hippolais icterina	RL BW 3, RL D *	0	R
Gimpel	Pyrrhula pyrrhula	*	4	B
Girlitz	Serinus serinus	*	1	B
Goldammer	Emberiza citrinella	RL BW V, RL D V	27	B
Graugans	Anser anser	*	0	DZ
Graureiher	Ardea cinerea	*	0	DZ
Grauschnäpper	Muscicapa striata	RL BW V, RL D V	1	B
Grauspecht	Picus canus	sg, VG-RL, RL BW 2, RL D 2	2	B
Grünfink	Carduelis chloris	*	3	B
Grünspecht	Picus viridis	sg, RL *	21	B
Habicht	Accipiter gentilis	Sg, RL *	1	B
Haubenmeise	Parus cristatus	*	23	B
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	*	0	R
Heckenbraunelle	Prunella modularis	*	23	B
Hohлтаube	Columba oenas	RL BW 3, RL D *	6	B
Kernbeißer	Coccothraustes coccothraustes	*	51	B
Kiebitz	Vanellus vanellus	sg, RL BW 1, RL D 2	0	DZ
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	RL BW V, RL D *	1	B

Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	*	70	B
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	RL BW V, RL D V	1	B
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	240	B
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	*	1	B
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	*	0	DZ
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	sg, RL BW -, RL D 1	0	DZ
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	RL BW 2, RL D V	2	B
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	RL BW V, RL D *	0	NG
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	sg, RL *	13	B
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	RL BW V, RL D 3	0	NG
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	*	33	B
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	sg, VG-RL, RL *	13	B
Mönchsglasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	241	B
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	*	4	B
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	RL BW 3, RL D V	10	B
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	-	B
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	RL BW 3, RL D 3	0	NG
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	RL BW 1, RL D 2	0	R
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	-	B
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	sg, RL BW 2, RL D *	0	DZ
Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>	-	0	WG
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	-	B
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	sg, RL BW *, RL D V	0	R, (B)
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	RL BW V, RL D *	0	R
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	sg, RL*	1	(B)
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	*	-	B
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	sg, RL*	0	NG
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	sg, VG-RL, RL*	>2	B
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	sg, VG-RL, RL BW 3, RL D *	0	NG
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	-	B
Sommersgoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	*	-	B
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	sg, RL *	0	NG, (B)
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	RL BW *, RL D 3	70	B
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	-	B
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	RL BW V, RL D *	0	DZ
Sumpfmehse	<i>Poecile palustris</i>	*	-	B
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	*	0	R
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	*	*	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	sg, RL BW V, RL D *	2	B
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	*	-	B, WG
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	RL BW V, RL D V	0	R
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	*	-	B
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	sg, RL *	>5	B
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	RL BW 2, RL D *	5	B
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	sg, RL *	>3	B

Wanderfalke	Falco peregrinus	sg, VG-RL, RL*	0	NG
Weidenmeise	Poecile montanus	RL BW V, RL D *	3	B
Wendehals	Jynx torquilla	sg, RL BW 2, RL D 2	0	R
Wespenbussard	Pernis apivorus	sg, VG-RL, RL BW *, RL D 3	0	NG
Wintergoldhähnchen	Regulus regulus	*	-	B
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	*	-	B
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	*	-	B

Außerdem wurden mindestens 5 verschiedene Fledermausarten in allen untersuchten Teilgebieten kartiert. Haselmäuse wurden in 4 der 6 Untersuchungsräume vorgefunden. An Reptilien wurden Zauneidechsen in den Probeflächen erfasst. Im Untersuchungsraum der Spanischen Flagge wurden keine Individuen gefunden. In einem der sechs Untersuchungsflächen der Xylobionten Käfer wurde der streng geschützte Große Goldkäfer, der für seine Entwicklung größere Mulmhöhlen benötigt, kartiert. Schlingnattern wurden in der Probefläche nicht nachgewiesen. Es fanden auch keine Zufallsbeobachtungen statt. Weitere Prüfschritte sind für diese Art somit nicht erforderlich. Die Bestandssituation der genannten Arten ist in Kapitel 6.1 näher beschrieben.

Der als gefährdet eingestufte und streng geschützte Große Feuerfalter wurde im Verfahrensgebiet nicht nachgewiesen. Es erfolgte jedoch eine Sichtung außerhalb des Verfahrensgebiets angrenzend an das Gewann „Tiefe Wanne“.

Arten der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung

Zusätzlich wurden zur Bearbeitung der Eingriffsregelung die nach nationalem Recht geschützten Arten folgender Artengruppen erhoben:

- Nachtfalter
- Heuschrecken
- Laufkäfer

Die Arten werden in der Eingriffsregelung unter Kapitel 6 bearbeitet. Durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und funktionsbezogenen Ausgleich werden die Beeinträchtigungen für die Tiere auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt.

Kartierungsergebnisse im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Im Jahr 2020 wurde vom Büro Die Naturschutzplaner eine trassenbezogene Bestandsaufnahme für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt.

Dabei wurde das Vorkommen von Haselmäusen und Zauneidechsen, des Großen Feuerfalters, der Spanischen Flagge und des Nachtkerzenschwärmers punktuell detailliert untersucht. Außerdem wurden potentielle Habitate von Eremiten, potentielle Laichgewässer von Gelbbauchunken und Höhlen-, Horst- und Spaltenbäume entlang der geplanten Wegebaumaßnahmen aufgenommen.

Das Vorkommen der Haselmäuse in den 4 Untersuchungsbereichen in den Gewannen „Stöckig“, „Dainbacher Dreißigst“, „Auf den Postegeten“ und „Hof im See“ wurde bestätigt. Anhand der Ergebnisse der Kartierung und einer Vor-Ort-Begutachtung wurde eine Potentialabschätzung der Haselmaushabitate in den Waldbereichen des Verfahrensgebiets vorgenommen. Bereiche mit fehlender oder geringer Strauch- und Krautschicht und geringer Anzahl an Haselmausnachweisen wurden mit einer geringen Habitateignung bewertet. Flächen mit einer Strauch- und Krautschicht, die jedoch eher lückig oder artenarm ausgebildet ist und mit höchstens mittlerer Anzahl an Haselmausnachweisen wurden als mittel geeignet eingestuft. Eine hohe Habitateignung wurde für Bereiche mit gut bis sehr gut ausgeprägter Strauch- und Krautschicht oder hoher Anzahl an Haselmausnachweisen vergeben.

Zauneidechsen wurden in den Probeflächen an den Wegen 165, 176/1 und 177 kartiert. Außerdem erfolgte eine Zufallsbeobachtung am Ufer des Horrenbachs an der westlichen Gemarkungsgrenze.

Im Gewann „Tiefe Wanne“ wurde kein Vorkommen des Großen Feuerfalters nachgewiesen, ebenso gab es keine Nachweise für den Nachtkerzenschwärmer am Horrenbach. Im FFH-Gebiet im Teilgebiet „Dainbacher Dreißeigst“ sind keine Hochstauden, die als Lebensgrundlage für die Spanische Flagge notwendig sind, vorhanden. Von einem Vorkommen der Art ist daher nicht auszugehen, während der Kartierung der Haselmäuse in diesem Bereich wurden keine entsprechenden Falter gesichtet. Weitere Prüfschritte sind für diese drei Arten somit nicht erforderlich.

Die aufgenommenen potentiellen Laichgewässer der Gelbbauchunken waren alle beschattet und größtenteils im Laufe des Frühjahrs und Sommers ausgetrocknet. In keinem der Temporärgewässer wurden Gelbbauchunken nachgewiesen und es ergaben sich keine Hinweise innerhalb der Untersuchungsflächen auf ein Vorkommen von Gelbbauchunken oder anderen streng geschützten Amphibienarten. Weitere Prüfschritte sind für die Gelbbauchunke deswegen nicht erforderlich.

Innerhalb der Untersuchungsflächen entlang der geplanten Wegebaumaßnahmen wurden 171 Habitatbäume mit Höhlen und Spalten kartiert, die potentielle Lebensstätten von Vögeln und Fledermäusen darstellen. 29 Habitatbäume besitzen eine schlechte, 55 eine mittlere und 87 eine gute Quartiereignung für Fledermäuse. Als „schlecht“ werden Quartiere eingestuft, die höchstens als temporäres Versteck oder Übertagungsquartier geeignet sind. Eine mittlere Eignung weisen Quartiere auf, die aufgrund der vorhandenen Strukturen regelmäßig als Übertagungs- oder auch Balzquartier genutzt werden können. Als Quartiere mit guter Eignung werden Strukturen, die von Fledermäusen regelmäßig als Wochenstubenquartier genutzt werden können, betrachtet.

Zusätzlich zu den Höhlen- und Spaltenbäumen kommen vier Bäume vor, die aufgrund vorhandener größerer Mulmhöhlen ein Habitatpotential für den Eremiten aufweisen. Sie befinden sich im Teilgebiet „Dainbacher Dreißeigst“, im Gewann „Klein Dreißeigst“ im Teilgebiet „Stöckig“ und in den Gewannen „Tiefe Wanne“ und „Großes Dacht“ im Teilgebiet „Hauptteil“. Außerdem wurden zwei Greifvogelhorste erfasst. Ein Horst befindet sich im Teilgebiet „Dainbacher Dreißeigst“ und war 2020 von einem Mäusebussard belegt, der erfolgreich gebrütet hat. Der andere Horst ist im Teilgebiet „Hauptteil“, war aber 2020 nicht benutzt.

Während der Vor-Ort-Kartierungen wurde auf das Vorkommen des Frauenschuhs, der in den angrenzenden Gebieten Boxberg und Bad Mergentheim vorkommt, geachtet. Da es keine Artfunde gab, kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden.

Im Rahmen faunistischer Untersuchungen der ÖRA wurde vermutlich zweimal eine Wildkatze im Verfahrensgebiet gesichtet. Nach Recherchen und Rücksprachen mit Artenkennern (BUND Projekt Wildkatzensprung, FVA - Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg) handelt es sich vermutlich um ein herumstreifendes Einzeltier. Die Art wird durch die geplanten Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt und es findet keine weitere Prüfung statt.

Innerhalb des benachbarten Messtischblattes gibt es Vorkommen von Biber und Feldhamster. Es befinden sich Biberreviere am Erlenbach auf der angrenzenden Gemarkung Neunstetten. Der Feldhamster hat potentielle Vorkommen im Main-Tauber-Kreis im Gebiet von Bad Mergentheim. Da keine der beiden Arten im Verfahrensgebiet vorkommen, werden sie nicht weiter geprüft.

Es gibt Funde von Amphibienarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Messtischblatt Boxberg, zu dem auch Assamstadt gehört und dem angrenzenden Blatt Bad Mergentheim. Dies betrifft den Laub-, den Springfrosch und den Kammmolch. Im Verfahrensgebiet kommen jedoch keine passenden Habitate für diese Arten vor und das Vorkommen der Arten kann ausgeschlossen werden.

7.2. Vorprüfung (Konfliktanalyse / Betroffenheitsanalyse)

Im 3. Schritt wird auf der Basis der Bestandserhebungen und anhand des Entwurfs des Wege- und Gewässerplans geprüft, ob planungsrelevante Arten durch Maßnahmen der Flurneuordnung betroffen sind.

Im Rahmen des Verfahrens sollen vorhandene Wege verbreitert und geschottert sowie einige Wege neu angelegt werden. In kleinem Umfang werden Wege asphaltiert oder mit Rasenverbundsteinen ausgebaut. Bei den bereits vorhandenen Wegen handelt es sich größtenteils um ca. 2 – 3 m breite Fahrwege, Betriebswege (Maschinenwege) oder Rückegassen, welche um 1-2 m verbreitert werden sollen. Einige Fahr- und Betriebswege (Maschinenwege) mit einer Breite von 4 bzw. 4,5 m werden zudem vollständig neu gebaut bzw. abgemarkt. Die Wegebaumaßnahmen sind hauptsächlich innerhalb des Waldes geplant, zu einem geringen Teil auch im Offenland.

Folgende Arten und Artengruppen können durch die Maßnahmen des Verfahrens betroffen sein:

Vögel

- Tötung und Verletzung durch Rode- und Baumaßnahmen
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Rodung der Trassen und der Fällung von Höhlen- und Horstbäumen

Fledermäuse

- Tötung und Verletzung durch Rode- und Baumaßnahmen
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Fällung von Habitatbäumen

Haselmaus

- Tötung und Verletzung durch Rode- und Baumaßnahmen
- Verlust von Lebensstätten durch die Rodung und Verbreiterung der Trassen

Zauneidechsen

- Tötung und Verletzung durch Rode- und Baumaßnahmen
- Verlust von Lebensstätten von Zauneidechsen durch die Verbreiterung der Trassen

Xylobionte Käfer

- Tötung und Verletzung durch Rode- und Baumaßnahmen
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Fällung von Habitatbäumen

7.3. Artenschutzrechtliche Prüfung

Bei den betroffenen vorkommenden Arten wird geprüft, ob die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V. mit (5) BNatSchG erfüllt werden. Die artenschutzrechtliche Prüfung stellt den 4. Prüfschritt dar und wurde im Jahr 2020 vom Gutachterbüro Die Naturschutzplaner durchgeführt.

Nach § 44 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere zu fangen, ihnen nachzustellen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten dürfen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten nicht erheblich gestört werden. Außerdem dürfen ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht beschädigt, entnommen oder zerstört werden.

Für zulässige Eingriffe können Sonderregelungen im Rahmen des § 44 Abs. 5 BNatSchG angewendet werden, wonach ein Verstoß gegen diese Verbote nicht vorliegt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Zum Erhalt der ökologischen Funktion können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen notwendig sein.

Durch die Inanspruchnahme von Flächen für den Neubau und die Modernisierung von Fahr- und Betriebswegen (Maschinenwegen) und der Baustelleneinrichtungen kann es zu bau- und anlagenbedingten Auswirkungen wie Tötung und Verletzung von Tieren und dem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Außerdem können baubedingte Emissionen (Lärm, Abgase, Staub, Erschütterungen, Betriebsstoffe, Anwesenheit von Menschen) auftreten.

Vögel

Für 54 der vorhandenen Vogelarten kann eine projektspezifische Wirkungsempfindlichkeit angenommen werden. Die anderen Arten scheiden aus, da die Auswirkungen als so gering betrachtet werden, dass durch den Eingriff keine Verbotstatbestände ausgelöst werden. Entweder liegen ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb des Verfahrensgebiets oder weit genug von den geplanten Maßnahmen entfernt, so dass keine negativen Einflüsse zu erwarten sind.

Die Vogelarten werden in Gilden zusammengefasst betrachtet:

Höhlenbrüter (Blau-, Hauben-, Kohl-, Sumpf- und Tannenmeise, Bunt-, Grau-, Grün-, Klein-, Mittel- und Schwarzspecht, Hohltaube, Kleiber, Star, Waldkauz)

Der Buntspecht ist mit einer Bestandsdichte von 26 Brutpaaren/km² sehr gut im Gebiet vertreten, gut vertreten sind außerdem der Mittelspecht mit 5 Brutpaaren/km² und der Grünspecht mit 8 Brutpaaren/km². Die Grau- und Schwarzspechte wurden dagegen nur mit jeweils zwei Revieren im gesamten Untersuchungsraum angetroffen. Die relativ hohe Bestandsdichte der Spechte und der damit verbundene Höhlenbau bietet vielen Nachnutzern ein ausreichendes Höhlenangebot.

Durch die geplanten Wegebaumaßnahmen werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen und zerstört. Es besteht die Gefahr der Tötung und Verletzung von Tieren. Da die Eingriffe nur punktuell erfolgen, bleiben die Nahrungs- und andere essentielle Teilhabitate im Verfahrensgebiet bestehen.

Als Vermeidungsmaßnahmen sind Rodungs- und Bauzeitenbeschränkungen und die Schonung von Höhlen- und Habitatbäumen mit einer Anpassung der Wegeführung erforderlich.

Aufgrund des Verlustes an Höhlen sind Arten, die ihre Höhlen nicht selbst bauen von den Wegebaumaßnahmen betroffen. Durch die Entnahme der Höhlenbäume ist die ökologische Funktion des Lebensraums dieser Arten beeinträchtigt. Sie kann durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erhalten bleiben. Dies soll durch das Anbringen von Nistkästen für Höhlenbrüter erfolgen.

Frei-, Zweig- und Nischenbrüter (Amsel, Buchfink, Eichelhäher, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gimpel, Goldammer, Grünfink, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Pirol, Rabenkrähe, Ringeltaube, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommer-, Wintergoldhähnchen, Waldbaumläufer, Zaunkönig)

Von den wertgebenden Arten wurde die Goldammer mit 27 Revieren im Verfahrensgebiet am Waldrand und im Offenland erfasst. Im Wald ist der Pirol mit 10 Revieren gut vertreten.

Da durch die geplanten Wegebaumaßnahmen Bäume und Sträucher entnommen werden, kommt es zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und es besteht die Gefahr der Tötung der Tiere. Aufgrund der nur kleinflächigen Reduktion der Baum- und Strauchschicht und des begrenzten Zeitraums der Baumaßnahme bleibt die Funktionsfähigkeit und Nutzbarkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Verfahrensgebiet erhalten. Mit einer nachhaltigen Störung ist wegen der kleinflächigen Verbreiterung und der Neuanlage der Wege nicht zu rechnen.

Um Tötungen zu vermeiden und Eingriffe zu minimieren soll die Rodungs- und Bauzeit beschränkt werden und eine Anpassung der Wegeführung in weniger empfindliche Bereiche stattfinden.

Bodenbrüter (Baumpieper, Fitis, Rotkehlchen, Waldlaubsänger, Waldschnepfe, Zilpzalp)

Trotz guter Habitatausstattung wurden der Fitis und der Waldlaubsänger mit unterdurchschnittlicher Bestandsdichte erfasst. Der Baumpieper ist in durchschnittlicher Anzahl vorhanden. Rotkehlchen und Zilpzalp sind die häufigsten Brutvögel im Verfahrensgebiet. Die Waldschnepfe kann aufgrund der Habitatausstattung potentiell vorkommen. Sie wurde bei der ÖRA nicht gezielt untersucht. Bei Kartierdurchgängen anderer Tierarten in der Dämmerung und Nacht gab es jedoch keine Hinweise auf ein Vorkommen der Art.

Durch die Überplanung der Trassen der geplanten Wegebaumaßnahmen können Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen oder beeinträchtigt werden. Außerdem kann es zu einer Tötung oder Verletzung der Tiere während der Freistellung der Trasse und der Baumaßnahmen kommen.

Aufgrund des kleinräumigen Flächenverlusts, der guten angrenzenden Habitatstrukturen und des begrenzten Zeitraums der Baumaßnahme bleibt die Funktionsfähigkeit und Nutzbarkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Verfahrensgebiet erhalten. Mit einer nachhaltigen Störung ist wegen der kleinflächigen Verbreiterung und der Neuanlage der Wege nicht zu rechnen.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sollen die Zeiträume der Rodung, der Baufeldfreimachung und der Wurzelstockräumung beschränkt werden. Außerdem soll die Wegeführung in ökologisch geringer wertige Bereiche verlegt werden.

Greif- und Großvögel (Baumfalke, Habicht, Kolkrabe, Mäusebussard, Rot-, Schwarzmilan, Sperber, Turmfalke, Waldohreule, Wespenbussard)

Aus der Gruppe der Greifvögel wurde der Mäusebussard als häufigste Art mit 16 Brutpaaren nachgewiesen. Ein Brutplatz befindet sich in ca. 40 m Abstand zu einer geplanten Wegebaumaßnahme (MNN 103/2) im Teilgebiet „Dainbacher Dreißigst“. Ein unbesetzter Horstbaum steht direkt an einem Waldweg (MNN 148/3) im Teilgebiet „Hauptteil“, der ausgebaut werden soll. Ansonsten gibt es keine weiteren Brutplätze auf den geplanten Trassen oder in deren Umfeld.

Im Zuge der Wegebaumaßnahmen werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten entnommen, beschädigt oder zerstört. Aufgrund des kleinräumigen Flächenverlusts, der guten angrenzenden Habitatstrukturen und des begrenzten Zeitraums der Baumaßnahme bleiben die Nahrungs- und andere essentielle Teilhabitate im Verfahrensgebiet bestehen. Mit einer nachhaltigen Störung ist wegen der kleinflächigen Verbreiterung und der Neuanlage der Wege nicht zu rechnen.

Die geplanten Wegebaumaßnahmen können bei dem Mäusebussard-Brutplatz im Gewinn „Dainbacher Dreißigst“ zu temporären Störungen führen und die Nutzbarkeit der Fortpflanzungsstätte einschränken. Zur Vermeidung einer erheblichen Störung während der Brut soll die Bautätigkeit zwischen 15. September und 15. März stattfinden. Mit einer nachhaltigen Störung ist wegen der kleinflächigen Verbreiterung des Fahrwegs allerdings nicht zu rechnen.

Aufgrund der zeitlich begrenzten Störung, der Einhaltung der Rode- und Bauzeitenfenster, der im Vorfeld der Rodung aufgehängten Nisthilfen und des nur geringen Eingriffs treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG für die verschiedenen Gilden der Artengruppe Vögel nicht ein.

Fledermäuse

Baumhöhlen bewohnende Fledermausarten (Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler, Mops-, Mücken-, Wasserfledermaus)

Im Rahmen der ÖRA wurden 2 der oben genannten Arten sicher nachgewiesen. Außerdem kamen Bartfledermäuse vor, die jedoch nicht bis auf Artniveau bestimmt werden konnten. Die Erfassung belief sich auf das Vorkommen von Arten. Fortpflanzungsstätten und sonstige Quartiere wurden nicht erfasst. Aufgrund der höhlenreichen Wälder und des großen Nahrungsangebots (Nachtfalter) ist mit Wochenstuben und somit mit lokalen Populationen von baumhöhlenbewohnenden Fledermausarten (Bechstein-, Fransen-, Mopsfledermaus und Braunes Langohr) im Verfahrensgebiet zu rechnen.

Durch die geplanten Baumaßnahmen können potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen oder zerstört werden. Aufgrund des kleinräumigen Flächenverlusts, der guten angrenzenden Habitatstrukturen und des begrenzten Zeitraums der Baumaßnahme bleiben die Nahrungs- und andere essentielle Teilhabitate im Verfahrensgebiet erhalten. Eine nachhaltige Störung ist wegen der kleinflächigen Verbreiterung und der Neuanlage der Wege nicht anzunehmen.

Um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten, müssen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden. Damit sollen Konkurrenzsituationen innerhalb der Population und mit anderen Arten im Verfahrensgebiet ausgeräumt werden. Zum Ersatz der gefälltten Habitatbäume sollen Fledermauskästen aufgehängt werden. Im Teilgebiet „Dainbacher Dreißigst“, wo vermehrt Höhlenbäumen gefällt werden, wird zusätzlich eine Habitatbaumgruppe ausgewiesen. Außerdem werden vereinzelt ökologisch hochwertige Bäume (Brusthöhendurchmesser über 50 cm) aus der forstwirtschaftlichen Nutzung genommen. Langfristig wird damit der stehende Alt- und Totholzanteil erhöht.

Zur Vermeidung des Verbotstatbestands „Verletzung und Tötung von Tieren“ muss eine Untersuchung der Höhlenbäume auf Quartiere vor der Fällung stattfinden. Um den Verlust von Lebensstätten zu verringern, sollen Höhlen- und Habitatbäumen durch die Verlegung der Trassen in ökologisch geringwertigere Bereiche geschont werden.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Minimierungs-, Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG für die Artengruppe der Fledermäuse nicht ein.

Haselmaus

Im Verfahrensgebiet konnten in allen 4 Untersuchungsräumen Haselmäuse nachgewiesen werden. Die höchste Nachweisdichte gelang im Teilgebiet „Postegeeten“, wo in 8 von 20 Haselmaustubes Nestern gefunden wurden. Der Erhaltungszustand der Populationen ist generell als günstig zu betrachten.

Aufgrund der Freistellung der Trassen der geplanten Wegebaumaßnahmen werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit einer mittleren und hohen Habitateignung auf einer Gesamtfläche von ca. 3300 m² beschädigt, zerstört und gestört. Betroffen sind die Maßnahmen 103/1, 103/3, 103/4, 108/4, 118/2, 118/2, 118/4, 130, 141, 142/1, 148/2, 148/3, 150/2, 151, 165, 176/1 und 241. Die negativen Auswirkungen der Baumaßnahmen können durch Rodungszeitbeschränkungen, zeitlich beschränkte Baufeldfreimachung und Wurzelstockräumung und die Schonung der Habitatstrukturen bei der Trassenführung vermindert werden.

Durch die Rodungen werden zugleich Nahrungshabitate zerstört und somit die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten erheblich beeinträchtigt.

Zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen notwendig. Mit dem Anbringen von 72 Haselmauskobeln, einer Ausweitung der Haselmaushabitate durch die Pflanzung von überwiegend fruchttragenden Sträuchern auf ca. 4000 m² und der Anlage von Totholz-/Reisighäufen als Überwinterungshabitate im Vorfeld der Wegebaumaßnahmen kann die Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten kompensiert werden.

Während der Baumaßnahmen besteht die Gefahr der Tötung und Verletzung von Haselmäusen. Mit den genannten Vermeidungsmaßnahmen kann dies vermieden werden.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG für die Art Haselmaus nicht ein.

Zauneidechse

Im Rahmen der ÖRA und Bestandskartierung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurde an den strukturreichen Offenlandwegen nach Zauneidechsen gesucht. An den Rändern der Wege 177 und 176/1 am Südhang des Dachttals gelangen 5 Nachweise, im Gewann „Hühnerberg“ bei Weg 165 ein Nachweis. Am trocken gefallenem Horrenbach gab es eine Zufallsbeobachtung einer Zauneidechse. Bei den Funden am Südhang des Dachttals kann von einer Population mit einem günstigen Erhaltungszustand gesprochen werden. Aufgrund des geringen Nachweises am Hühnerberg trotz der guten Habitatausstattung, kann dort, wie auch am Horrenbach von einem ungünstigen Erhaltungszustand der lokalen Population ausgegangen werden. Die Hecke entlang des Weges bei Maßnahme 192 wird als potentieller Zauneidechsenlebensraum betrachtet, ebenso die strukturreiche Streuobstwiese nördlich von 157/1. Dort fanden keine gezielten Untersuchungen statt, aufgrund der Habitatstrukturen können aber Individuen vorkommen.

Durch die geplante Modernisierung der vorhandenen Wege werden Nahrungs-, Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Zauneidechsen tangiert und in geringem Umfang überbaut.

Um eine Tötung und Verletzung von Zauneidechsen zu verhindern, müssen die Tiere aus dem Baufeld ferngehalten werden. Dies geschieht bei den Maßnahmen 176/1, 177 und 192 durch das Errichten von Reptilienschutzgittern. Im Vorfeld müssen die Zauneidechsen aus dem Baufeld vergrämt werden. Bei den Maßnahmen 157/1, 176/1, 176/2 und 192 erfolgt dies durch wiederholtes Mähen, bei Maßnahme 177 durch Abdecken mit Folie. Bei Maßnahme 165 (Grünweg) reicht die Vergrämung durch wiederholtes Mähen aus, ein Schutzzaun wird dadurch nicht notwendig. Außerdem sollen Strukturelemente (Steine, Äste, usw.) aus dem Baufeld entfernt werden.

Bei den Maßnahmen 177 und 165 werden geringfügig Zauneidechsenlebensräume überbaut. Als vorgezogener Ausgleich soll die Umgebung mit Holz-Sandlinsen, Totholzhäufen und der Verbesserung der vorhandenen Lebensstätten aufgewertet werden.

Mit den Maßnahmen wird eine erhebliche Störung der Tiere während der Fortpflanzungs- und Überwinterungszeit unterbunden.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG für die Art Zauneidechse nicht ein.

Eremit

Der Eremit kommt in benachbarten Messtischblättern vor und kann somit auch potentiell im Verfahrensgebiet vorhanden sein. Bei der Höhlenbaumkartierung wurden 4 potentielle Habitatbäume des Eremiten im Untersuchungskorridor der Wegegrassen aufgenommen. Durch die Wegebaumaßnahmen können die Fortpflanzungsstätten entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

Die Habitatbäume sind durch die Wegebaumaßnahmen nicht betroffen. Dadurch bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG treten für die Art Eremit nicht ein.

7.4. Erläuterung der erforderlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der geschützten Tierarten zu vermeiden oder zu mindern.

Schonung von Höhlen- und Habitatbäumen durch Anpassung der Wegeführung

- Durch Anpassung der Wegeführung nach ökologischen Gesichtspunkten soll eine größtmögliche Schonung von Höhlen- und Habitatbäumen erreicht werden.
- Falls Fällungen stattfinden, sollen die Höhlen- und Habitatbäume als liegendes Totholz im Wald verbleiben um als Versteckplatz und Nahrungshabitat zu dienen.

Rodungszeitbeschränkung:

- Die Fällung der Bäume und Sträucher ist im Zeitraum vom 01. November und 29. Februar außerhalb der Brutzeit von Frei- und Höhlenbrütern (März – September) sowie außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen (März/April – Oktober) vorzunehmen.
Sollten im Rahmen einer Umweltbaubegleitung Fortpflanzungsstätten von Vögeln sowie Fortpflanzungs- und Ruhstätten von Fledermäusen und Haselmäusen in zu fällenden Gehölzen ausgeschlossen werden können, ist eine Fällung auch außerhalb des angegebenen Zeitraums möglich.
- Die Beschränkung gilt für alle Wegebaumaßnahmen.
- Innerhalb von potentiellen oder nachgewiesenen Haselmaushabitaten, bzw. wenn eine Beeinträchtigung von Haselmäusen in Überwinterungsstätten anzunehmen ist, ist die Rodung der Bäume und Sträucher des Baufeldes ab 1. November bis 29. Februar von Hand möglich.

Bauzeitenfenster für Wegebaumaßnahmen und Vergrämung von Bodenbrütern aus dem Baufeld:

- Die Baumaßnahmen sind nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel zwischen 15. September und 15. März durchzuführen.
Das Bauzeitenfenster gilt für folgende Maßnahmen: 276/1, 242/0, 210, 209/3, 209/2, 209/1, 204/2, 192/0, 191/4, 189/4, 184/2, 177, 176/2, 144/2, 138/2, 133/2, 118/1, 604
- Innerhalb von potentiellen oder nachgewiesenen Haselmaushabitaten sind die Baumaßnahmen von 15. April – 30. September durchzuführen (Ausnahme Maßnahme 103/2 wegen Mäusebussard-Horst).
Da der genannte Zeitraum innerhalb der Brutzeit von Bodenbrütern liegt, ist innerhalb des Baufelds vor Beginn der Brutzeit (vor Mitte März) eine strukturelle Vergrämung vorzunehmen, um das Baufeld von potenziell geeigneten Brutplätzen zu räumen. Eine wirksame Vergrämung umfasst das Abräumen der oberirdischen Vegetation, inklusive aller sonstigen oberirdischen Strukturelemente (Reisig, liegendes Totholz, etc.) innerhalb des Baufelds. Dies ist schonend, d.h. ohne flächige Beeinträchtigung oder Verdichtung des Bodens vorzunehmen.
Die Beschränkung gilt für die Maßnahmen: 241/0, 240, 176/1, 165, 161/0, 157/1, 157/0, 151/0, 150/2, 150/1, 149/0, 148/3, 148/2, 148/1, 142/1, 141/0, 130/0, 119/2, 118/4, 118/3, 118/2, 108/4, 106/3, 103/4, 103/3, 103/2, 103/1, 102/0

Vergrämung von Haselmäusen durch zeitlich beschränkte Baufeldfreimachung und Wurzelstockräumung

- Baufeldfreimachung und Wurzelstockräumung in potentiellen oder nachgewiesenen Haselmaushabitaten sind vom 15. April – 30. September unter Berücksichtigung der Vergrämung der Bodenbrüter möglich.
Sofern im Frühjahr kalte Temperaturen vorherrschen, kann sich der Überwinterungszeitraum der Haselmaus auch bis auf etwa Anfang-Mitte Mai ausdehnen. Ebenso kann sich im Herbst bei anhaltend warmem Wetter die Aktivitätsperiode noch bis November erstrecken. Der Durchführungszeitraum der Arbeiten muss dann dementsprechend angepasst werden.

Dies gilt für folgende Maßnahmen: 241/0, 240, 176/1, 165, 161/0, 157/1, 157/0, 151/0, 150/2, 150/1, 149/0, 148/3, 148/2, 148/1, 142/1, 141/0, 130/0, 119/2, 118/4, 118/3, 118/2, 108/4, 106/3, 103/4, 103/3, 103/2, 103/1, 102/0

Kontrolle von potentiellen Überwinterungsquartieren von Fledermäusen vor Fällung

- Vor der Fällung sind potentiell geeignete Überwinterungsbäume (Habitatbäume mit mittlerer und hoher Quartiereignung) umgehend auf den Besatz von Fledermäusen zu überprüfen. Die Bäume sollen bei Verdacht als Überwinterungshabitat für Fledermäuse beklettert und die Höhlen mittels einer Endoskopkamera untersucht werden. Werden keine Fledermäuse gefunden, sind die Bäume nach der Untersuchung umgehend zu fällen. Sind Quartiere vorhanden, können die Bäume erst nach nochmaliger Kontrolle und Verschluss der Höhlen mit einer Reuse nach dem Ende der Winterruhe gefällt werden.

Schonung von Zauneidechsen-Habitaten durch Anpassung der Wegeführung

- Durch Anpassung der Wegeführung nach ökologischen Gesichtspunkten soll eine größtmögliche Schonung von Zauneidechsen-Lebensräumen entlang der Wegetrasse erreicht werden.

Vergrämung von Zauneidechsen aus dem Baufeld, Bauzeitenbeschränkung

- Vergrämung mit Abdecken:
 - Rückschnitt von Gehölzen von 01. Oktober bis 29. Februar möglich
 - Entfernen von Versteckplätzen (keine potentiellen Winterquartiere), Mähen mit Abtransport des Mähguts von 01. Oktober bis 10. März möglich
 - Abdecken der Eingriffs- und Randflächen mit Folie o.ä. von 01. April bis 30. April und von 15. August bis 05. September möglich. Die Fläche muss mindestens 3 Wochen abgedeckt sein.
- Während der Bautätigkeit dürfen keine Eidechsen in den Eingriffsbereich gelangen. Falls der Eingriff nahe der Lebensstätte stattfindet, ist ein Reptilienschutzzaun zu errichten oder die Fläche ist durch wiederholtes Mähen unwirtlich zu gestalten. Versteckplätze (Steine, Holz etc.) sind von Hand zu entfernen.
- Bautätigkeiten dürfen erst nach der Umsetzung der Vergrämungsmaßnahme und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden.

7.5. Beschreibung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen

Folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden durchgeführt, um Beeinträchtigungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Anbringen von Fledermauskästen und Nistkästen für Höhlenbrüter (MNN 607)

Als Ausgleich des Quartier- bzw. Brutplatzverlustes sollen für verschwundene Baumhöhlen Nistkästen (nutzbar für Höhlenbrüter und Fledermäuse) und für verschwundene Spaltenquartiere Fledermauskästen (Flachkasten oder Nisthöhle) im räumlichen Umfeld fachgerecht angebracht werden.

Als Ersatz eines Fledermaushabitats werden bei geringer Quartiereignung 1 Kasten, bei mittlerer Quartiereignung 3 Kästen und hoher Quartiereignung 5 Kästen benötigt.

Bei der Umsetzung der geplanten Wegebaumaßnahmen werden 33 Höhlenbäume gefällt. 6 der Höhlenbäume haben eine geringe Quartiereignung für Fledermäuse und können mit einem Kasten pro entfallenem Baum ausgeglichen werden. Sie dienen den Vögeln als Ausgleich für den Brutplatzverlust. 13 Höhlenbäume haben eine mittlere Quartiereignung für Fledermäuse und werden mit 3 Kästen pro entfallendem Baum ausgeglichen. 14 Höhlenbäume haben eine hohe Quartiereignung, als Ausgleich hierfür sind 5 Kästen pro entfallenem Baum nötig. Insgesamt werden 115 Kästen als Ausgleich für die wegfallenden Quartier- und Brutplätze der Fledermäuse und Vögel benötigt.

Die Nist- bzw. Flachkästen werden in räumlicher Nähe der gefällten Bäume im Herbst/Winter der Fällung aufgehängt. Die Fledermauskästen sollen in Gruppen aufgehängt werden, Nistkästen für Vögel in 2 – 3 m Höhe, Fledermauskästen ab 3 – 5 m aufwärts. Die Kästen sollten frei anfliegbar und gegen direkte Besonnung geschützt sein. Bei den Nistkästen für Vögel soll das Einflugloch nach Osten oder Südosten zeigen, Fledermauskästen können von Südost bis Nordwest ausgerichtet sein. Wenn Bäume, an denen Nist- oder

Fledermauskästen angebracht sind, gefällt werden, sind die Kästen an anderen Bäumen aufzuhängen. Die Nistkästen sind jährlich im Herbst/Winter zu reinigen.

Anbringen von Haselmauskästen/-kobel (MNN 607)

Durch das Anbringen von Haselmauskästen/-kobel soll der Quartierverlust ausgeglichen werden. Beim Eingriff in potentielle oder nachgewiesene Haselmaushabitate sollen bei mittel geeigneten Habitaten alle 50 m und in hochwertigen Habitaten alle 20 m ein Haselmauskasten/-kobel aufgehängt werden. Sie sollen in 1,5 bis 3 m Höhe an Bäumen in strukturreicher Umgebung in einem Umkreis von bis zu 150 m des entstehenden Eingriffs und geschützt vor direkter Besonnung, angebracht werden. Wenn Bäume, an denen Kästen oder Kobel befestigt sind, gefällt werden, sind die Nisthilfen an anderen Bäumen aufzuhängen. Die Nisthilfen sind jährlich in der Zeit von Januar bis März zu reinigen.

Bei 15 Wegebaumaßnahmen wird in Haselmaushabitate eingegriffen. 4 davon haben eine mittlere Habitateignung, 11 eine hohe. Eine mittlere Habitateignung weisen die Maßnahmen 176/1, südlicher Teil von 165, 141 und 118/3 auf. Die Maßnahmen 241, nördlicher Teil von 165, 150/2, 148/3, 148/2, 142/1, 130, 118/4, 118/2, 108/4 und 103/4 liegen in Bereichen mit hoher Habitateignung.

Abhängig von der Fläche des Eingriffs sind 72 Nisthilfen im Vorfeld der Rodung und Baufeldfreimachung aufzuhängen.

Habitataufwertung für Haselmäuse (MNN 603, 609)

Durch die Pflanzung von fruchttragenden Sträucher (MNN 609) sollen die Eingriffe in die potentiellen oder nachgewiesenen Lebensräume der Haselmäuse mit mittlerer und hoher Habitateignung ausgeglichen werden. In direkter räumlicher Nähe (max. 150 m Entfernung) des Lebensraumverlustes sollen standortgerechte und gebietsheimische Sträucher (z.B. Hasel, Heckenkirsche, Holunder, Weißdorn) im Herbst/Winter der Rodung gepflanzt werden. Es soll wurzelnackte Ware der Qualität 2xv, 125-150 cm verwendet werden.

Die Größe der Ausgleichsmaßnahme orientiert sich an der Verlustfläche. Insgesamt werden ca. 1550 m² potentielles und nachgewiesenes Haselmaushabitat mit mittlerer und 1660 m² mit hoher Eignung überbaut. Die Flächen mit mittlerer Habitateignung werden 1:1 ausgeglichen. Die Flächen mit hoher Eignung 1:1,5. Daraus ergibt sich eine Ausgleichsfläche von 4000 m². Bei einem Flächenbedarf von 4 m²/Strauch werden 1000 Sträucher benötigt, um den Eingriff auszugleichen.

Die Pflanzungen müssen bei den Maßnahmen 241, 176/1, 165, 150/2, 148/3, 148/2, 142/1, 141, 130, 118/4, 118/3, 118/2, 108/4 und 103/4 erfolgen. Bei den Maßnahmen 118/2 und 118/3 lässt sich durch die Entfernung standortfremden Nadelwalds mit der Sträucherpflanzung ein arten- und strukturreicher Waldmantel (MNN 603) als neuer Haselmauslebensraum entwickeln.

Außerdem sollen entlang der Wegetrassen Totholz- und Reisighäufen als Überwinterungshabitate für die Haselmäuse angelegt werden. Das bei der Rodung der Trasse anfallende Astmaterial und die Baumstümpfe können als liegendes Totholz im Wald verbleiben. Die Haufen sollen auch in den Bereichen mit geringer Habitateignung zur Verbesserung der Habitateignung angelegt werden.

Errichtung von dauerhaften Ersatzlebensräumen für Zauneidechsen (MNN 610)

Als Ausgleich für die kleinräumigen Eingriffe in die Zauneidechsenlebensräume bei den Maßnahmen 165 und 177 wird die Habitatqualität der bisherigen Lebensräume aufgewertet. Die Aufwertung ist vor Beginn der Vergrämuungsmaßnahmen durchzuführen.

Bei Maßnahme 177 wird südlich des bestehenden Fichtenwäldchens zwischen Waldrand und magerer Flachlandmähwiese auf Flst. 6875 ein Holz-Sandhaufen und ein Totholzhaufen angelegt. Außerdem sollen einzelne Fichten entfernt werden, um die Besonnung der Fläche zu ermöglichen und somit den Bereich als Lebensraum für die Zauneidechse zu verbessern.

Bei Maßnahme 165 soll ebenfalls ein Holz-Sandhaufen und ein Totholzhaufen angelegt werden.

Die Totholzhaufen sollen ein Volumen von mind. 3 Kubikmetern mit einer Höhe von 50 – 100 cm aufweisen. Das Holz unterschiedlicher Stärke ist locker aufzuschichten, damit ausreichend große und viele

Zwischenräume entstehen. Die Häufen sollten mit dornigen Ästen und Ranken locker abgedeckt werden, um Prädatoren abzuhalten.

Für den Holz-Sandhaufen soll eine 50 – 80 cm tiefe Grube auf einer Fläche von 3 m² mit einer Neigung von 10 – 20 Prozent ausgehoben werden. Wenn das Wasser daraus nicht abfließen kann, muss ein Drainagegraben angelegt werden. Der Grubenboden soll aufgelockert und mit Sand und Holzstämmen gefüllt werden. Die Holzstämme sollen so hineingelegt werden, dass sie über den Sandhaufen hinausragen. Der Sandhaufen soll 30 – 50 cm höher als das Bodenniveau sein.

Ausweisung einer Habitatbaumgruppe (MNN 613)

Bei den Maßnahmen 103/1 und 103/2 im FFH-Gebiet im Teilgebiet „Dainbacher Dreißigst“ werden einige Höhlenbäume gefällt. Zusätzlich zu der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme „Aufhängen von Nisthilfen und Fledermauskästen“ sollen zur Sicherung der ökologischen Funktion des Lebensraums für Höhlenbrüter und baumhöhlenbewohnende Fledermäuse eine Habitatbaumgruppe ausgewiesen werden.

Am westlichen Waldrand wird eine Fläche von 4,5 ar aus der forstwirtschaftlichen Nutzung genommen. Die Fläche ist ein hochwertiger Buchenbestand mittleren Alters und wurde als Lebensraumtyp Waldmeister-Buchenwald (9130) kartiert. Falls eine Verkehrssicherung auf dieser Fläche notwendig wird, soll sie auf das absolut minimale Maß begrenzt durchgeführt werden.

7.6. Darlegung des Monitorings und Risikomanagement

Im Zuge der jährlichen Pflege der Nisthilfen soll ein Monitoring über 5 Jahre hinweg über die Belegung der aufgehängten Nisthilfen durchgeführt werden (MNN 612). Werden die Nisthilfen für Vögel nach 4 Jahren nicht angenommen, sollen sie in der näheren Umgebung an anderen Plätzen aufgehängt werden.

Die Entwicklungspflege der Sträucherpflanzung der Maßnahme 609 beinhaltet den umgehenden Ersatz von ausgefallenen Sträuchern und falls notwendig, das Wässern der Pflanzen im Zeitraum von 3 Jahren nach der Pflanzung. Durch die Entwicklungspflege wird ein funktionsbezogenes Monitoring der neu angelegten Haselmaushabitate durchgeführt.

Die neu errichteten Zauneidechsen-Lebensräume (MNN 610) werden bis zur Übergabe an die Gemeinde mind. alle 2 Jahre von der Landespflegerin des Flurneunordnungsamtes auf ihre Funktionsfähigkeit überprüft. Die Sandhäufen können mit Gräsern und Kräuter bewachsen sein, schattenwerfende Gehölze sind auf den Stock zu setzen. Wenn die Totholzhäufen zu stark zusammengesackt sind, sollen neue Äste aufgeschichtet werden.

7.7. Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Ausnahmeregelung

Durch die Vermeidungs-, Minimierungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kann verhindert werden, dass durch den Wegebau Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Deswegen ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG nicht erforderlich.

8. Natura 2000

Im Jahr 2020 wurde vom Gutachterbüro Die Naturschutzplaner eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) für die geplanten Maßnahmen des Flurne Ordnungsverfahrens durchgeführt.

8.1. Bestandssituation FFH-Gebiet / Europäische Vogelschutzgebiet

Das FFH-Gebiet „Westlicher Taubergrund“ mit dem Gebietscode DE6523341 liegt in der kontinentalen biogeografischen Region. Das FFH-Gebiet ist geprägt durch das Taubertal und dessen Seitentäler, die teils naturnahe Fließgewässer sowie vielgestaltige Trockenhänge und Kalk-Magerrasen mit sehr gutem Arteninventar aufweisen. Randlich sind großflächige und artenreiche Buchen- und Eichen-Hainbuchenwälder vorhanden. Das FFH-Gebiet nimmt eine Gesamtfläche von 1.933,8 ha ein.

Folgende Teilflächen des Flurne Ordnungsverfahrens befinden sich innerhalb von Teilbereichen des FFH-Gebietes oder in unmittelbarer Nähe und können sich beeinträchtigend auf das FFH-Gebiet und dessen Erhaltungsziele auswirken:

- Teilgebiet „Dainbacher Dreißigst“ im Norden der Verfahrensgebiet liegt mit ca. 34 ha im Teilbereich W9 „Waldgebiet Rechen südwestlich von Althausen“.
- An das Gewann „Hof im See“ im Osten der Teilfläche „Hauptteil“ grenzt der Teilbereich W10 „Stuppacher Wald östlich Assamstadt“ an.

Die restlichen Teilflächen des Flurne Ordnungsverfahrens liegen weit entfernt des FFH-Gebiets.

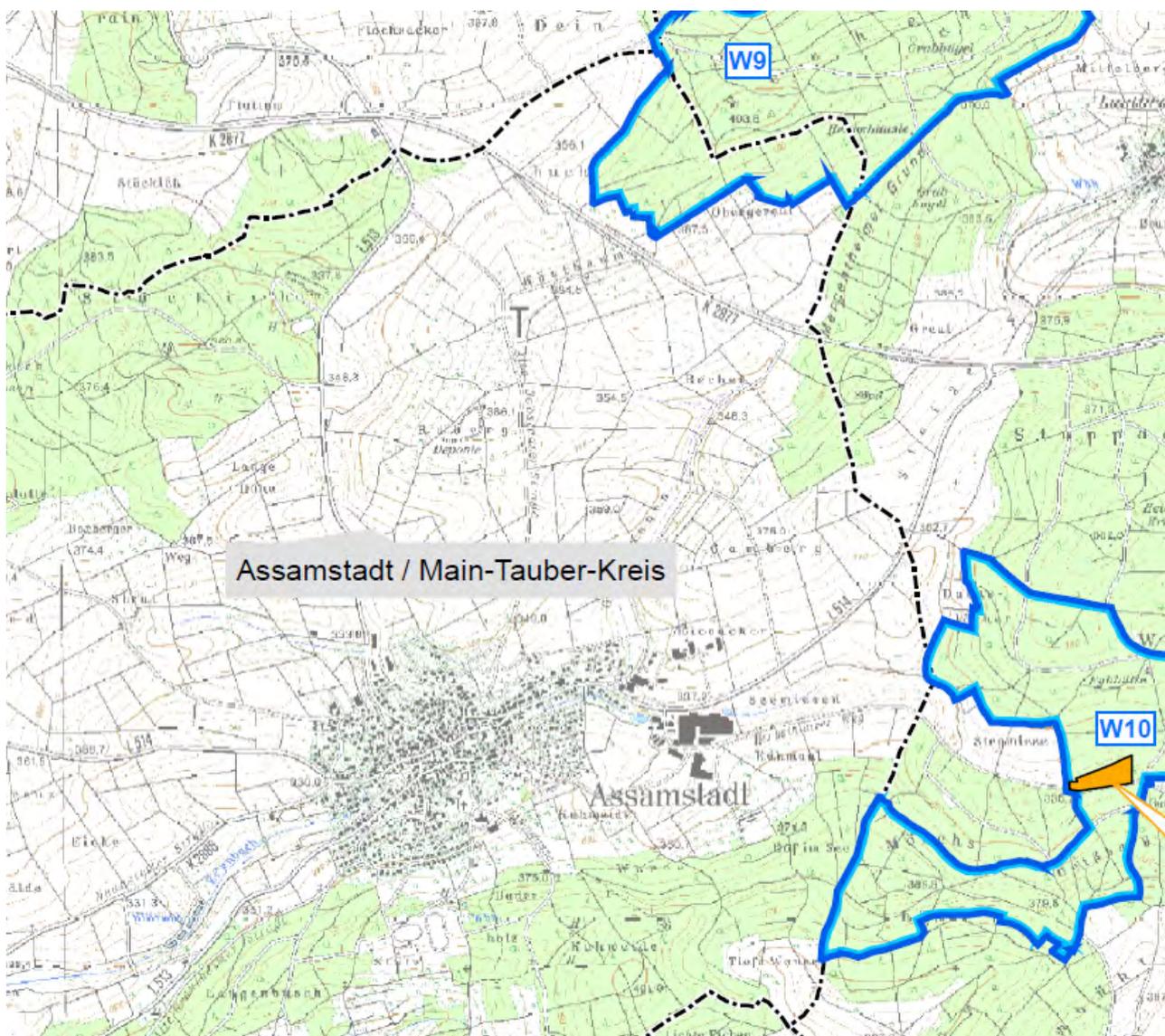


Abbildung 11: Ausschnitt aus Karte Managementplan FFH-Gebiet 6523-341 „Westlicher Taubergrund“ Übersicht und Schutzgebiete

Von den im Standarddatenbogen aufgeführten Lebensraumtypen (LRT) ist vom geplanten Vorhaben lediglich der LRT Waldmeister-Buchenwald (9130) in beiden Teilbereichen betroffen. Im Teilgebiet „Dainbacher Dreißigst“ nimmt er ca. 25,5 ha ein.

Als Arten, die im Standarddatenbogen genannt werden, können Spanische Flagge (1078*), Hirschkäfer (1083), Gelbbauchunke (1193), Mopsfledermaus (1308), Bechsteinfledermaus (1323), Großes Mausohr (1324), Grünes Besenmoos (1381) und Frauenschuh (1902) von den Auswirkungen der geplanten Maßnahmen betroffen sein.

8.2. Prognose der erheblichen Beeinträchtigungen

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung betrachtet die Beeinträchtigungen, die durch den direkten Flächenverlust von geschützten Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie (FFH-RL) mit gebietsspezifischen Erhaltungszielen bzw. Habitaten der Tierarten nach Anhang II FFH-RL und Vogelschutzrichtlinie entstehen können.

Als erhebliche Beeinträchtigung wird eine direkte und indirekte Inanspruchnahme eines Lebensraums betrachtet (LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. 2007).

Dabei wird zwischen baubedingten, anlagenbedingten und betriebsbedingten Wirkfaktoren unterschieden.

Unter baubedingten Wirkfaktoren fallen im Rahmen der geplanten Maßnahmen des Flurneuordnungsverfahrens der Verlust von Lebensräumen wildlebender Pflanzen und Tiere durch Überbauung und Versiegelung des Bodens. Außerdem der temporäre Verlust von Lebensräumen wildlebender Pflanzen und Tiere durch Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungen und durch Staub- und Schadstoffimmissionen (Baumaschinen und Baufahrzeuge).

Als anlagenbedingte Wirkfaktoren ist der Verlust von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten zu sehen, ebenso der Verlust von Nahrungshabitaten durch anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme (Versiegelung). Außerdem können Verbundsysteme von Tierlebensräumen (Arten- und Individuenaustausch) durch anlagenbedingte Zerschneidung beeinträchtigt werden und es kann ein indirekter Funktionsverlust oder eine Funktionsbeeinträchtigung von Tier- und Pflanzenlebensräumen durch anlagenbedingte Standortveränderungen (z. B. Absenkung des Grundwasserspiegels, Bodenverdichtung, Änderung des Kleinklimas) entstehen.

Zu betriebsbedingten Wirkfaktoren/Wirkprozessen zählen Beeinträchtigungen des Verbundes von Tierlebensräumen (Arten- und Individuenaustausch) durch betriebsbedingte Trennwirkungen und allgemeine mittelbare Beeinträchtigungen angrenzender Lebensräume und Biotope durch Schadstoffeintrag.

Geplante Maßnahmen

Im Teilgebiet „Dainbacher Dreißigst“ werden 580 m Fahrweg neu gebaut, auf 675 m Länge ein Fahrweg auf einem vorhandenen Betriebsweg (Maschinenweg) mit einer Verbreiterung von 1 m ausgebaut und drei Betriebswege (Maschinenwege) mit einer Gesamtlänge von 210 m neu angelegt. Außerdem wird eine Holzlagerfläche mit 175 m² ausgewiesen.

Die Flächeninanspruchnahme beläuft sich auf 4010 m². Davon sind 3.379 m² LRT Waldmeister-Buchenwald betroffen.

Im Gegenzug entfallen Betriebswege (Maschinenwege) mit einer Gesamtlänge von 150 m und einer Fläche von 450 m².

Da bereits eine Nutzung durch Bestandswege vorkommt, können noch 571 m² vorbelastete Lebensräume entlang der Bestandswege abgezogen werden.

Der verbleibende direkte und dauerhafte Flächenverlust innerhalb des LRT Waldmeister-Buchenwald beläuft sich somit auf 2.358 m².

8.3. Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG

Zur Bearbeitung der Verträglichkeitsprüfung werden die Ergebnisse der ÖRA, der Bestandserhebungen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und die Angaben des Managementplans für das FFH-Gebiet 6523-341 "Westlicher Taubergrund" des Regierungspräsidiums Stuttgart aus dem Jahr 2020 verwendet.

Die Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen orientiert sich an den Vorschlägen von LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007) Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. KOCKELKE, R. STEINER, R. BRINKMANN, D. BERNOTAT, E. GASSNER & G. KAULE].

Der Bestimmung der Erheblichkeit bzw. der Erheblichkeitsschwelle von Beeinträchtigungen kommt somit in einer FFH-VP eine zentrale Bedeutung zu. Ausgangspunkt der Fachkonventionsvorschläge ist, dass in Natura 2000-Gebieten direkte und dauerhafte Verluste von nach den Erhaltungszielen geschützten Beständen (Lebensraumtypen und Arten) durch Flächenentzug in der Regel als erhebliche Beeinträchtigungen zu bewerten sind. Als Orientierungsrahmen für eine fallweise Abweichung von dieser Grundannahme wurde im Weiteren ein differenzierter methodischer Ansatz mit mehreren Kriterien bzw. Bedingungen entwickelt, um spezifische qualitativ und quantitativ geringfügige und fachlicherseits ggf. noch tolerierbare Verluste bestimmen zu können. Diese können dann zugleich im Rahmen der Fachkonventionsvorschläge als nicht erhebliche Beeinträchtigungen eingestuft werden. (LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. 2007).

Wirkungsprognose auf Lebensraumtypen im Teilgebiet „Dainbacher Dreißigst“

Qualitativ-funktionale Besonderheiten:

Außer dem LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald kommen keine weiteren Lebensraumtypen innerhalb des Teilgebietes vor. Der vorhandene Lebensraumtyp weist vor Ort keine qualitativ-funktionale Besonderheit auf.

Orientierungswert „qualitativ-absoluter Flächenverlust“:

Um noch als unerheblich zu gelten, darf der qualitativ-absolute Flächenverlust gemäß Fachkonvention (LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. 2007) bei Waldmeister-Buchenwald 2.500 m² nicht überschreiten. Der tatsächliche Verlust beläuft sich auf 2.393 m². Durch die angrenzenden Waldmeister-Buchenwälder findet eine großflächige Verknüpfung des Lebensraumtyps statt.

Ergänzender Orientierungswert „qualitativ-relativer Flächenverlust“ (1 %-Kriterium):

Innerhalb des FFH-Gebiets nimmt der Waldmeister-Buchenwald eine Fläche von 563,61 ha ein. Der qualitativ-relative Flächenverlust in Bezug auf den Gesamtbestand des betroffenen Lebensraumtyps im FFH-Gebiet beläuft sich damit auf 0,04 % und liegt damit unter 0,1 % der Gesamtfläche des jeweiligen Lebensraumtyps im FFH-Gebiet. Der qualitativ-relative Flächenverlust bezogen auf die Fläche des gesamten FFH-Gebiets (1.933,8 ha) beträgt 0,012 %.

Kumulation „Flächenentzug durch andere Pläne/Projekte“:

Für den Lebensraumtyp Waldmeister-Buchenwald ist kein Flächenentzug durch andere Pläne oder Projekte bekannt.

Kumulation mit „anderen Wirkfaktoren“:

Während der Bauphase sind akustische sowie optische Reize auf die Fauna zu erwarten. Die Auswirkungen sind jedoch temporär und auf die Bauphase beschränkt. Mit der Umsetzung des Vorhabens werden Bestandswege miteinander verbunden. Eine Nutzungsintensivierung nach Ausbau der Wege ist nicht vorgesehen. Die Wege werden als Wirtschaftswege genutzt und dienen forstlichen Fahrzeugen wie bisher auch als Zufahrt für die forstliche Nutzung im Gebiet. Temporär genutzte Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder rekultiviert und der ursprünglichen Nutzung zugeführt.

Ergebnis:

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps ist nicht zu erwarten.

Wirkungsprognose auf Lebensraumtypen im Teilgebiet „Hauptteil“, Gewann „Hof im See“

Der Teilbereich W10 (Stuppacher Wald östlich Assamstadt) des FFH-Gebiets wird durch das Vorhaben lediglich tangiert. Im Wirkungsbereich des Vorhabens ist innerhalb des FFH-Gebiets der Lebensraumtyp Waldmeister-Buchenwald vorhanden. Ein direkter Flächenverlust und eine direkte Betroffenheit durch das geplante Vorhaben entstehen nicht.

Die übrigen Lebensraumtypen des FFH-Gebiets sind vom Vorhaben nicht betroffen. Insgesamt umfasst der Teilbereich des FFH-Gebiets keine floristischen, ökologischen oder strukturellen Besonderheiten bzw. besonderen Ausstattungen oder Ausprägungen.

Während der Bauphase sind akustische sowie optische Reize auf die Fauna zu erwarten. Die Auswirkungen sind jedoch temporär und auf die Bauphase beschränkt.

Eine Nutzungsintensivierung nach Ausbau der Wege ist nicht vorgesehen. Die Wege werden als Wirtschaftswege genutzt und dienen forstlichen Fahrzeugen wie bisher auch als Zufahrt für die forstliche Nutzung der Gebiete.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps ist daher nicht zu erwarten.

Wirkungsprognose auf Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Spanische Flagge

Um das Vorkommen der Spanischen Flagge zu erfassen, wurden im Juli und August 2020 zwei Begehungen durchgeführt. Es gab keine Artfunde im Untersuchungsgebiet und es wurden keine geeigneten Habitatstrukturen angetroffen.

Der Managementplan sieht das Gebiet als Lebensstätte der Art vor. Als Orientierungswert des Flächenverlustes ohne Beeinträchtigung werden 1.600 m² angegeben. Die Beeinträchtigung durch die geplanten Maßnahmen liegt mit 2.253 m² über diesem Wert.

Durch das geplante Vorhaben sind keine Habitatstrukturen (insbesondere Wasserdost) der Spanischen Flagge betroffen. Es ist anzunehmen, dass sich das geplante Vorhaben positiv auf die Verbreitung der Art auswirkt, da neue Lichtungen entstehen, die das Vorkommen der Nektarpflanzen begünstigen und somit zur Verbreitung der Art beitragen können.

Eine erhebliche Betroffenheit oder eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Art durch das geplante Vorhaben ist daher nicht gegeben.

Hirschkäfer

Hirschkäfer sind vor allem in warmen lichten Wäldern anzutreffen, insbesondere in alten Laubwäldern, vorzugsweise mit Eichen. Im Wirkungsbereich des Vorhabens sind hauptsächlich mittelalte Buchenwälder vorhanden. Morsches Alt- und Totholz tritt nur sehr vereinzelt auf.

Im FFH-Gebiet ist nur eine Fläche als Lebensstätte des Hirschkäfers ausgewiesen. Sie liegt ca. 8,5 km vom Verfahrensgebiet entfernt.

Da der Wirkungsbereich des Vorhabens weit von der Lebensstätte entfernt liegt, ist eine weitere Prüfung nicht notwendig. Eine erhebliche Betroffenheit oder eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Art durch das geplante Vorhaben ist nicht gegeben.

Gelbbauchunke

Für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurden im April 2020 innerhalb des Untersuchungsbereichs der geplanten Baumaßnahmen potenzielle Aufenthalts- und Laichgewässer der Gelbbauchunke aufgenommen. Die vorgefundenen, potenziellen Unkengewässer waren allesamt auf bestehenden Wegen in Fahrspuren vorzufinden. Diese Gewässer wurden im Mai und Juni 2020 kontrolliert. Die Kontrollen fanden jeweils immer wenige Tage nach Regenereignissen statt. Gelbbauchunken konnten dabei nicht nachgewiesen werden. Auch im Rahmen anderer artenschutzfachlicher Untersuchungen im Untersuchungsgebiet wurden

potenzielle Habitatstrukturen kontrolliert. Es konnten jedoch keine geeigneten Habitatstrukturen gefunden werden.

Bei der Erstellung des Managementplans erfolgte eine Erfassung der Gelbbauchunke mittels Stichprobenverfahren. Das einzige nachgewiesene Vorkommen befindet sich mindestens ca. 11,4 km, in einem von Quellbächen durchflossenen Laubwald, entfernt.

Da der Wirkungsbereich des Vorhabens weit von der Lebensstätte entfernt liegt, ist eine weitere Prüfung nicht notwendig. Eine erhebliche Betroffenheit oder eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Art durch das geplante Vorhaben ist nicht gegeben.

Fledermäuse:

Mopsfledermaus

Im Rahmen der ÖRA wurde auch das Vorkommen von Fledermäusen untersucht. Das Teilgebiet „Dainbacher Dreißigst“ und das Gewann „Hof im See“, im Teilgebiet „Hauptteil“, wurden anhand von Transektbegehungen erfasst. Es konnten dabei keine Mopsfledermäuse in den Untersuchungsräumen nachgewiesen werden.

Gemäß dem Managementplan dienen die Waldgebiete des FFH-Gebietes durchweg als Lebensstätten für die Art. Die weiträumigen Waldflächen setzen sich auch außerhalb des FFH-Gebiets fort. Damit bestehen großflächig potenzielle Lebensräume für die Mopsfledermaus. Entsprechend dem Managementplan ergibt sich damit eine Flächenbilanz von 1.172,77 ha im FFH-Gebiet als Lebensstätte für die Mopsfledermaus. Es ist der Orientierungswert der Stufe III (1,6 ha) anzuwenden, da der relative Verlust bezogen auf die potenziellen Habitatflächen im Gebiet (2.393 m²) max. 0,019 % beträgt und insgesamt ein großer Bestand der Mopsfledermaus im FFH-Gebiet vorhanden ist. Der Orientierungswert von 1,6 ha wird somit eingehalten.

Bechsteinfledermaus

Während der Transektbegehung der Bestandserhebung der ÖRA wurde vermutlich eine Bechsteinfledermaus nachgewiesen. Die Waldflächen im Wirkungsbereich bilden keine essenziellen Lebensstätten und besitzen keine besonderen Habitatstrukturen für die Art. Alt- und Totholzstrukturen kommen, wenn, dann nur in Form von Einzelbäumen vor. Als Fortpflanzungsstätte hat der Wald daher nur eine untergeordnete und sehr geringe Bedeutung. Die Flächen, die östlich an das Gewann „Hof im See“ angrenzen und innerhalb des FFH-Gebietes liegen, sind wesentlich strukturreicher ausgeprägt und weisen eine günstigere Eignung als Lebensstätte für die Art auf. Die Teilgebiete des Flurneuerungsverfahrens können von der Bechsteinfledermaus als Jagdhabitat genutzt werden und bilden dann aufgrund des großen Aktionsraums eine kleinere Teilfläche des gesamten Jagdhabitats.

Laut Managementplan für das FFH-Gebiet wurde die Bechsteinfledermaus auf Gebietsebene erfasst. Alle Waldgebiete und das gesamte Offenland des FFH-Gebietes dienen durchweg als Lebensstätten für die Art. Die weiträumigen Waldflächen setzen sich auch außerhalb des FFH-Gebiets fort. Entsprechend dem Managementplan ergibt sich damit eine Fläche von 1.891,32 ha im FFH-Gebiet als Lebensstätte für die Bechsteinfledermaus. Es ist der Orientierungswert der Stufe III (1,6 ha) anzuwenden, da der relative Verlust bezogen auf die potenziellen Habitatflächen im Gebiet (2.393 m²) max. 0,012 % beträgt und die Verbreitung im Gebiet relativ weit ist. Der Orientierungswert von 1,6 ha wird somit eingehalten.

Großes Mausohr

Im Rahmen der Transektkartierung der ÖRA wurde vermutlich die Fledermausart Großes Mausohr in mehreren Teilgebieten angetroffen. Bei den Kartierungen zum Managementplan erfolgte ein Nachweis auf Gebietsebene.

Die Waldflächen im Wirkungsbereich bilden keine essenziellen Lebensstätten und besitzen keine besonderen Habitatstrukturen für die Art. Alt- und Totholzstrukturen kommen, falls überhaupt, nur in Form von Einzelbäumen vor. Als Fortpflanzungsstätte hat der Wald daher nur eine untergeordnete und sehr geringe Bedeutung. Die Teilgebiete können vom Großen Mausohr als Jagdhabitat genutzt werden und bilden dann aufgrund des großen Aktionsraums eine kleinere Teilfläche des gesamten genutzten Jagdhabitats. Somit sind keine Habitate durch die geplanten Maßnahmen betroffen, die für die Art von zentraler Bedeutung sind.

Laut Managementplan nutzt das Große Mausohr die großen zusammenhängenden Waldflächen und vermutlich auch große Bereiche des Offenlands im FFH-Gebiet als Lebensstätte, wobei sich die Wälder meist auch großflächig außerhalb der FFH-Gebiete fortsetzen. Innerhalb der Waldflächen werden von der Art hallenartige Wälder bevorzugt, in denen eine ausgeprägte Strauchschicht fehlt. Diese geeigneten Jagdhabitats sind nicht flächig vorhanden, kommen aber innerhalb der Waldflächen im FFH-Gebiet regelmäßig vor. Folglich sind weitreichende Lebensräume für das Große Mausohr vorhanden. Entsprechend dem Managementplan ergibt sich damit eine Flächenbilanz von 1.891,32 ha im FFH-Gebiet „Westlicher Taubergrund“ als Lebensstätte für das Große Mausohr. Es ist der Orientierungswert der Stufe III (1,6 ha) anzuwenden, da der relative Verlust bezogen auf die potenziellen Habitatflächen im Gebiet (2.393 m²) max. 0,012 % beträgt und die Verbreitung im Gebiet relativ weit ist. Der Orientierungswert von 1,6 ha wird somit eingehalten.

Generell gilt für alle drei genannten Fledermausarten, dass sich der qualitativ-relative Flächenverlust unter 1% (Grenzwert) der Fläche des FFH-Gebiets befindet. Weitere Planungen, die eine Kumulation und somit eine Flächenüberschreitung bewirken können, liegen nicht vor.

Durch die Planung des Flurneuerungsverfahrens geht der grundsätzliche Charakter der Teilgebiete nicht verloren. Die Funktion als potentielle Nahrungs- und Aufenthaltshabitats bleibt auch nach Umsetzung der Maßnahmen erhalten. Geeignete Bäume mit Höhlungen oder potenziellen Borkenhabitats sind regelmäßig im weiteren Umfeld vorhanden und gehören zur „üblichen“ Ausstattung der Waldflächen. Diese Strukturen bleiben auch nach Umsetzung der Planung in hinreichender Anzahl erhalten. Es entstehen neue Leitstrukturen im Wald, die zur Jagd genutzt werden können. Durch die Ausweisung der Habitatbaumgruppe im Teilgebiet „Dainbacher Dreißigst“ wird in Zukunft der Alt- und Totholzanteil im FFH-Gebiet erhöht.

Eine erhebliche Betroffenheit oder eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Arten durch die geplanten Maßnahmen ist nicht gegeben.

Grünes Besenmoos

Bei der Erstellung des Managementplans wurde das Grüne Besenmoos über Stichprobenverfahren aufgenommen. Die Nachweise des Grünen Besenmooses waren auf älteren Buchen in Buchen- und Eichen-Buchenwäldern sowie auf einer Linde und einer Hainbuche innerhalb eines artenreichen, naturnahen Eichenmischwaldes und auf Eschen innerhalb eines Sumpfwaldes anzutreffen. Die dem Wirkungsbereich des Vorhabens nächstgelegene Lebensstätte befindet sich ca. 500 m östlich des Gewanns „Hof im See“ im Stuppacher Wald. Die weiteren Lebensstätten der Art sind mindestens 7,3 km weit entfernt. Die geplanten Maßnahmen der Flurneuerung liegen weit entfernt von den im Managementplan ausgewiesenen Lebensstätten des Grünen Besenmooses. Da innerhalb der ausgewiesenen Lebensstätten für die Art keine Flächenverluste auftreten, entfällt eine Bewertung gemäß Fachkonvention (LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. 2007).

Im Wirkungsbereich des Vorhabens sind zudem hauptsächlich mittelalte Buchenwälder vorhanden. Starkes Laubholz bzw. Altholz tritt, wenn, dann nur vereinzelt auf. Der Wirkungsbereich des Vorhabens hat demzufolge keine besondere Bedeutung als Lebensstätte für das Grüne Besenmoos. Eine erhebliche Betroffenheit oder eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Art durch das geplante Vorhaben ist daher nicht gegeben.

Frauenschuh

Für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurden von Februar bis November 2020 auch innerhalb des Teilgebietes „Dainbacher Dreißigst“ und im Gewann „Hof im See“ artenschutzfachliche Erhebungen durchgeführt. Während dieser Erhebungen wurde zusätzlich auf das Vorhandensein von Frauenschuh geachtet. Die Art konnte nicht nachgewiesen werden.

Im Rahmen der Erstellung des Managementplans erfolgte eine Detaillierung des Frauenschuhs. Die nachgewiesenen Vorkommen des Frauenschuhs waren hauptsächlich auf mäßig trockenen bis mäßig frischen, mergelgründigen Kalkverwitterungslehmen im Unteren und Mittleren Muschelkalk, meist in lichten Waldkiefer-Mischbeständen zu finden. Die am nächsten gelegene Lebensstätte des Frauenschuhs befindet sich mindestens 5,3 km von den geplanten Maßnahmen des Flurneuerungsverfahrens entfernt.

Da innerhalb der ausgewiesenen Lebensstätten für den Frauenschuh durch das geplante Vorhaben keine Flächenverluste auftreten, entfällt eine Bewertung gemäß Fachkonvention (LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. 2007).

Der Wirkungsbereich des Vorhabens liegt weit außerhalb der im Managementplan ausgewiesenen Lebensstätte für die Art. Darüber hinaus konnte der Frauenschuh im Wirkungsbereich des Vorhabens nicht nachgewiesen werden. Im Wirkungsbereich des Vorhabens sind zudem keine essenziellen Strukturen für den Frauenschuh vorhanden. Eine erhebliche Betroffenheit oder eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Art durch das geplante Vorhaben ist daher nicht gegeben.

Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Entsprechend den Vorgaben der FFH-Richtlinie sind schadensbegrenzende Maßnahmen verpflichtend durchzuführen, sobald das untersuchte Vorhaben nachweislich zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Schutzgutes im Sinne der Schutzgebietsziele führt.

Durch die Rodung von Bäumen kann eine Beeinträchtigung von Fledermäusen und deren Quartiere erfolgen. Bei der Kartierung im Rahmen der ÖRA wurden keine Wochenstuben- oder Winterquartiere im Wirkungsbereich des Vorhabens nachgewiesen. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Höhlen- und Spaltenbäume von Fledermäusen als Quartiere genutzt werden. Um Tötung, Verletzung und Störung von Tieren zu vermeiden, soll die Rodung außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen stattfinden. Außerdem sollen Höhlen- und Habitatbäumen zur Minimierung des Eingriffs durch eine Anpassung der Wegführung nach ökologischen Gesichtspunkten geschont werden. Entfallende Baumhöhlen oder Spaltenquartiere an Bäumen werden vor Entnahme der Bäume begutachtet, um eine Schädigung oder Tötung von Tieren auszuschließen. Bei Verlust von Habitatbäumen werden Fledermauskästen und Nistkästen für Höhlenbrüter angebracht sowie eine Habitatbaumgruppe ausgewiesen, um einen Quartier- oder Brutplatzverlust auszugleichen. Während der Bauphase können akustische und optische Reize zu einer Meidung des Wirkraums führen. Die Störwirkung ist jedoch beschränkt auf die Bauphase und nicht von Dauer, weshalb keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Zudem können optische Reize durch Verzicht von Arbeiten bei Nacht vermieden werden.

Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch andere Pläne oder Projekte

Anfragen bei der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Main-Tauber-Kreis ergaben, dass im Bereich des FFH-Gebietes keine anderen Projekte oder Pläne bekannt sind, aus denen sich eine Summationswirkung mit dem geprüften Vorhaben ergeben könnte.

8.4. Alternativenvergleich

Durch die Wegebaumaßnahmen entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen. Ein Alternativenvergleich ist deshalb nicht notwendig.

8.5. Darlegung zu den Ausnahmegründen

Da keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die Wegebaumaßnahmen entstehen, ist die Darlegung von Ausnahmegründen nicht erforderlich.

8.6. Kohärenzausgleich (Sicherungsmaßnahmen) für das europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000

Ein Kohärenzausgleich ist nicht notwendig, da keine Ausnahmegründe eintreten.

8.7. Zusammenfassung der Ergebnisse

Unter Berücksichtigung der eingriffsmindernden Maßnahmen finden im Verfahrensgebiet keine erheblichen Beeinträchtigungen und Zerschneidungen von Lebensräumen durch den geplanten Wegebau statt. Es sind keine anderen Projekte und Pläne bekannt, die eine Beeinträchtigung der Schutzziele des FFH-Gebietes bewirken könnten. Somit ist keine Summationswirkung hinsichtlich bau-, anlagen- oder betriebsbedingter

Wirkfaktoren erkennbar. Außerdem liegt keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes durch den Wegebau vor. Daher kann das Vorhaben als FFH-verträglich eingestuft werden.

9. Umweltverträglichkeit

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist der Bau von gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes ein UVP-pflichtiges Vorhaben.

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern ermittelt, beschrieben und bewertet.

9.1. Gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen

Im Rahmen der Wegeneu- und Wegeausbaumaßnahmen und der Anlage von Holzlagerplätzen wird auf einer Fläche von ca. 2,97 ha die bisherige Nutzung verändert. Beim Neu- und Ausbau der Fahrwege werden ca. 0,032 ha gewachsener Boden voll- und 1,33 ha teilversiegelt. Auf ca. 1,61 ha werden neue unversiegelte Betriebswege (Maschinenwege) im Wald und Grünwege im Offenland angelegt oder auf vorhandenem Grünland ausgewiesen.

Das Ziel der Wegeplanung ist, in jedem Teilgebiet einen für die Holzabfuhr nutzbaren Fahrweg zu bauen. Im Teilgebiet „Hauptteil“ des Verfahrensgebiets sind aufgrund der Größe des Gebiets mehrere Holzabfuhrwege notwendig. Teilweise können vorhandene Fahrwege verbreitert und Betriebswege (Maschinenwege) bzw. Rückegassen ausgebaut werden. In den Gewannen „Zu Gruben beim steinernen Kreuz/Rückertsneidel“, „Dainbacher Dreißigst“ und „Hof im See“ werden neue Fahrwege angelegt. Die Gewanne „Hühnerberg“ und „Tiefe Wanne“ werden durch neue Betriebswege (Maschinenweg) und Grünwege erschlossen.

9.2. Umweltauswirkungen

Die Schutzgüter sind teilweise in den Kapiteln 2, 3, 6, 7 und 8 ausführlich beschrieben.

Fläche und Boden

Für die Umsetzung des Vorhabens wird eine Fläche für den Aus- und Neubau von Fahr-, Rasengitter- und Asphaltwegen von ca. 1,4 ha benötigt.

Aus der Schicht des Oberen Muschelkalks haben sich tiefgründige nährstoffreiche Braunerden entwickelt. Dieser Bodentyp kommt großflächig im Bereich des Teilgebiets „Dainbacher Dreißigst“ vor. Die ehemaligen Lössablagerungen im Teilgebiet „Stöckig“ sind zu Parabraunerden verwittert. Dies sind ebenfalls tiefgründige und nährstoffreiche Böden. Im südlich von Assamstadt liegenden Verfahrensteil kommen neben Braunerden und Parabraunerden noch Pararendzina-Pelosole vor. Sie befinden sich auf den leicht geneigten Hängen und sind mittel- bis tiefgründig. Im Bereich des Mittleren Muschelkalks stehen die sehr tonreichen Pelosole an. Der Bodentyp ist sehr nährstoffreich und mittel- bis tiefgründig. In tieferen Lagen treten mittel- bis tiefgründige Pararendzinen auf. In den Mulden des Horrenbachtals und den Zuflüssen des Erlenbachs und des Laibachs kommen zusammengeschwemmte Sedimente vor. Sie sind tiefgründig und haben eine mittlere bis hohe Fruchtbarkeit.

Die in Assamstadt vorkommenden Böden sind für Waldböden überdurchschnittlich gut. Die Bodenfunktionen natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und Filter und Puffer für Schadstoffe sind auf den Waldflächen mit einer mittleren bis sehr hohen Wertigkeit eingestuft.

Durch die Versiegelung des Bodens tritt ein Verlust der natürlichen Bodenfunktionen ein. Teilweise kann dies durch eine Reduzierung der Befahrung des Waldbodens ausgeglichen werden, da nach dem Bau des Wegenetzes und der Neuzuteilung der Flurstücke alle Grundstücke von einem öffentlichen Weg aus erreichbar sind und die Befahrung des Waldbodens dadurch minimiert wird.

Die verbleibenden Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden werden durch die Anlage von schutzgutübergreifenden Ausgleichsmaßnahmen vollständig ausgeglichen. Besonders die Überführung von standortfremdem Nadelwald in standortgerechte Eichenwälder im Dolinengebiet im Teilgebiet „Stöckig“ wirken sich positiv auf das Schutzgut Boden aus. Die Wegebaumaßnahmen wirken sich somit nicht nachteilig auf das Schutzgut Boden aus.

Der Flächenverlust lässt sich mit Entsiegelungen oder der Aufgabe von bisherigen Betriebswegen (Maschinenwegen) nicht ausgleichen. Da die Wegflächen im Wald aber durch die Kronen der Bäume genutzt werden können, ist die Auswirkung des Vorhabens auf den Flächenverlust nicht erheblich.

Wasser

Im Verfahrensgebiet kommen als Oberflächengewässer der Horrenbach und das Klingenbächle vor. Die Gewässer sind von den Wegebaumaßnahmen nicht betroffen. Der Horrenbach und das Klingenbächle sollen durch Maßnahmen zur Erzielung des ökologischen Mehrwerts ökologisch aufgewertet werden. Unter anderem sollen die verrohrten Überfahrten des Horrenbachs entfernt und in 2 Fällen durch Furten ersetzt werden.

Die Abflussmenge des Oberflächenabflusswassers wird durch den Wegebau minimal erhöht. Das anfallende Niederschlagswasser kann zum größten Teil auf den Flächen der Fahr-, Rasenverbundstein- und Betriebswege (Maschinenwege) versickern. In den hängigen Bereichen werden Wassergräben, die für eine gezielte Wasserableitung zum Schutz der Wege notwendig sind, angelegt. Die Gräben entwässern in die tiefer liegenden Waldflächen. Das Regenwasser verbleibt somit im Wald.

Durch die Baumaßnahmen entstehen keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

Klima und Luft

Während der Umsetzung der Baumaßnahmen kann es baubedingt zu einem erhöhten Ausstoß von Luftschadstoffen durch Baumaschinen kommen. Dies ist aber nur von vorübergehender Bedeutung. Ebenso kommt es baubedingt zu einer Veränderung des Waldinnenklimas an den neuen und verbreiterten Wegen. Nach kurzer Zeit bedecken krautige Pflanzen, Bäume und Sträucher den Boden wieder und stellen das bisherige Waldinnenklima wieder her.

Durch die vorgesehenen Maßnahmen sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf Klima und Luft zu erwarten.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Verfahrensgebiet besitzt aufgrund seiner verschiedenartigen Strukturen und seiner historischen Wälder eine hohe ökologische Wertigkeit. Der Großteil des Gebiets besteht aus Wald, teilweise grenzen Acker- und Grünlandflächen an. Im südlichen Teil sind mit den Hängen des Dachtals und den kleinparzellierten Garten-, Wiesen- und Streuobstwiesengrundstücken hochwertige strukturreiche Bereiche vorhanden. In den Wäldern überwiegt der Laubwaldanteil. Sie sind vorwiegend mittleren Alters und weisen einen geringen Anteil an Tot- und Altholz auf. Strukturreiche, ausgeprägte Waldränder sind nur vereinzelt vorhanden.

Als besondere Pflanzenarten kommen Purpur-Knabenkraut, Bienenragwurz, Bocks-Riemenzunge, Gewöhnliche Pechnelke, Knöllchen-Steinbrech, Echter Seidelbast, Stinkende Nieswurz und Türkenbundlilien im Verfahrensgebiet vor.

Bei den Tierarten kommen 27 Vogelarten, die entweder im Anhang der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt oder in der aktuellen Roten Liste Baden-Württembergs gelistet sind, vor. Durch Begehungen mit einem Fledermaus-Detektor konnten mindestens 5 Fledermausarten im Verfahrensgebiet nachgewiesen werden. An europarechtlich geschützten Arten wurden neben den Haselmäusen, die in allen 4 großen Teilgebiete vorkommen, noch Zauneidechsen am Süd- und Westhang des Dachtals gesichtet.

Aufgrund der Baumaßnahmen im Wald wurden Nachtfalteruntersuchungen durchgeführt. Es wurden dabei einige gefährdete Arten, wie z.B. die vom Aussterben bedrohte Eichen-Nulleneule nachgewiesen. Insgesamt wurden 200 verschiedene Groß- und 45 verschiedene Kleinschmetterlinge dokumentiert.

Außerdem wurden im Wald die holzbewohnenden Käfer untersucht. Dabei wurden 71 Arten nachgewiesen. 17 Arten sind nach Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt. Als streng geschützte Art wurde der Große Goldkäfer nachgewiesen. Im Gewann „Kuhweide“ wurde der als Urwaldreliktart definierte Plattrüssler gefunden. In Baden-Württemberg ist er stark gefährdet und das Land trägt eine besondere Verantwortung für die Erhaltung der Art.

Die biologische Vielfalt, die neben der Vielzahl der Arten auch die Vielfalt der Lebensräume und der genetischen Vielfalt innerhalb der Arten umfasst, ist im Verfahrensgebiet hoch.

Durch die Umsetzung von Vermeidungs-, Verminderungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, wie Einhaltung definierter Bauzeiten, Veränderung des Trassenverlaufs, Schutz von wertvollen Bereichen und Einzelbäumen durch Markierungen oder Absperrungen, Untersuchung von Habitatbäumen vor der Fällung auf das Vorhandensein von Fledermäusen, Aufstellen von Reptilienschutzzäunen, Aufhängen von Fledermauskästen, Nistkästen und Haselmauskobeln, Verbesserung der Habitatqualität der

Zauneidechsenlebensräume und die Herstellung von Haselmauslebensräumen können die Auswirkungen auf die Tiere und Pflanzen auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden. Als Ausgleich für den Flächenverlust an Lebensräumen, der durch die neuen und erweiterten Wege entsteht, werden als Ausgleichsmaßnahmen Wälder extensiviert, hochwertige Wälder angelegt und strukturreiche Waldränder entwickelt. Zusätzlich wird mit der naturnahen Umgestaltung des Horrenbachs, der Anlage des Uferrandstreifens am Klingenbächle, der Entwicklung von artenreichem Grünland und der Neuanlage von Eichen-Sekundärwald auf bisherigem Fichtenwaldstandort die ökologische Leistungsfähigkeit und biologische Vielfalt des Gebiets erhöht.

Mit der Umsetzung der Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und ökologischen Mehrwertmaßnahmen können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt ausgeschlossen werden.

Landschaft

Das Landschaftsbild wird durch die Wegebaumaßnahmen nur sehr geringfügig verändert. Der Schwerpunkt des Verfahrens liegt im Ausbau der vorhandenen Wege. Im Teilgebiet „Dainbacher Dreißigst“ und den Gewannen „Hof im See“, „Hühnerberg“ und „Tiefe Wanne“ werden zwei Fahrwege gänzlich neu und 3 Betriebswege (Maschinenwege) aus- oder neugebaut. Die Bankette der Wege begrünen sich nach dem Abschluss der Bauarbeiten schnell und die Bäume nutzen das Licht, das durch die neuen Wegegrassen in den Wald fällt für ihre Kronenentwicklung und kaschieren nach kurzer Zeit den Eingriff.

Es entsteht durch die Baumaßnahmen keine erhebliche negative Auswirkung auf das Schutzgut Landschaft.

Mensch

Ziel des Flurneuordnungsverfahrens ist die Erhöhung der Wirtschaftlichkeit durch die Bodenordnung und die Verbesserung der Erschließung. Für die Bewirtschafter werden durch die Auflösung von Miteigentumsverhältnissen, die geplante Zusammenlegung der Grundstücke und die bessere Erschließung ein leichteres Erreichen der Grundstücke und eine einfachere Bewirtschaftung ermöglicht. Durch die verbesserte Erschließung und Zusammenlegung der Grundstücke erfolgt zudem eine Reduzierung der vom forstwirtschaftlichen Verkehr ausgehenden Emissionen. Die Anzahl der Fahrten von den Hofstellen der Bewirtschafter zum Wald sowie zwischen den zu bewirtschaftenden Wäldern reduziert sich deutlich.

Es ist geplant an der Gemeindeverbindungsstraße nach Laibach und dem Zufahrtsweg zur Sport- und Reitanlage die Trassen breiter abzumarken und in das Eigentum der Gemeinde zu bringen. Notwendige Verkehrssicherungsmaßnahmen können dadurch einfacher durchgeführt werden. Mit dieser Maßnahme wird die Sicherheit der Benutzer der Wege erhöht.

Im Teilgebiet „Hauptteil“ südlich von Assamstadt befinden sich ausgewiesene Wanderwege und ein Naturerlebnispfad. Während der Baumaßnahmen kann es durch Absperrung der Wege zu kurzzeitigen Einschränkungen kommen, ansonsten werden die Routen durch die Aus- und Neubaumaßnahmen nicht beeinträchtigt. Der im Teilgebiet „Stöckig“ liegende Bildstockwanderweg 3 wird durch die Wegebaumaßnahmen nicht tangiert.

An der ökologischen Mehrwertmaßnahme am Geotop, Naturdenkmal und Waldbiotop „Dolinenfeld Stöckig N Assamstadt (2)“ im Teilgebiet „Stöckig“ soll eine Informationstafel aufgestellt werden. Auf der Tafel sollen die geologische Besonderheit des Ortes und der ökologische Nutzen der Maßnahme dargestellt werden. Eine weitere Tafel soll bei dem neu entstehenden Waldrand im Teilgebiet „Postegeten“ platziert werden. Auf dieser soll die Lebensweise der Haselmäuse, die in diesem Teilgebiet besonders häufig vorkommen, vorgestellt werden. Die Tafeln dienen der Information über die naturräumlichen Gegebenheiten und ökologischen Zusammenhänge in der Natur.

Durch das Vorhaben der Flurneuordnung gibt es keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Auf der Gemarkung Assamstadt sind 70 Kleindenkmale vorhanden. Im Verfahrensgebiet befinden sich davon 35 Stück. Es handelt sich dabei um Bildstöcke, Stein-, Holz- und Metallkreuze, Gedenksteine, einen Kreuzweg

und die Steffeskirche. Das Kleindenkmal Nr. 14 „Geschnitztes Holzkreuz“ im Gewann „Oberer Stutz“ ist von den Wegebaumaßnahmen betroffen. Das Kreuz steht sehr nah am Wegrand und der Standort wird für die Verbreiterung des Weges benötigt. Das Kreuz ist rechtzeitig vor der Baumaßnahme zu entfernen und kann nach dem Ausbau etwas versetzt wieder aufgestellt werden (MNN 410).

Die Umgebung von Assamstadt wurde schon in früher Zeit besiedelt. Dies bezeugen Hügelgräber, die in den Gewannen „Zu Gruben beim steinernen Kreuz“ und „Langenbusch“ gefunden wurden. Sie stammen aus dem Zeitraum des Übergangs der Steinzeit in die Bronzezeit, vor ca. 3000 Jahren.

Im Teilgebiet „Stöckig“ wurden zwei steinzeitliche Steinbeile und ein Grabhügel im Gewann „Nebenteil“ gefunden. Zu den in der Topografischen Karte eingetragenen Hügeln sind keine weiteren Informationen vorhanden. Ebenso keine weiteren Unterlagen gibt es zu den historischen Hinweisen auf Grabhügel im Teilgebiet „Postegeten“.

Bei den Wegebaumaßnahmen im Gewann „Zu Gruben beim steinernen Kreuz“ tangieren 2 Maßnahmen den Bereich der Hügelgräber. Um eine Beeinträchtigung der Hügelgräber zu vermeiden, werden die Wegetrassen von den im Gelände ersichtlichen Hügeln abgerückt. Außerdem wird, zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf die Kulturdenkmale, der Baubeginn und die Baumaßnahme mit dem Landesamt für Denkmalpflege abgestimmt.

Entlang der historischen badischen und württembergischen Landesgrenze soll im Rahmen des Verfahrens der ehemalige Grenzverlauf festgestellt werden. Der Heimat- und Kulturverein Assamstadt e.V. plant entlang dieser Grenze einen neuen Wanderweg auszuweisen. Entlang des Grenzverlaufs wird in Zusammenarbeit mit dem Heimat- und Kulturverein Assamstadt e.V. eine Informationstafel zur Historie der Grenze, der Waldbewirtschaftung, der Flurneueordnung in Assamstadt und zwei Rastbänke aufgestellt (MNN 420).

Unter Einhaltung der beschriebenen Vorgehensweise ist eine erhebliche nachteilige Auswirkung auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter nicht zu erwarten.

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern

Es bestehen vielfältige Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern. So beeinflussen sich die Schutzgüter Boden, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt sowie Wasser in hohem Maße gegenseitig. Die Beeinträchtigungen, die durch die Baumaßnahmen bei den einzelnen Schutzgütern vorkommen, sind so gering oder nicht vorhanden, dass keine negativen Auswirkungen auf andere Schutzgüter stattfinden. Auf eine vertiefte Betrachtung der Wechselwirkung der Schutzgüter kann somit verzichtet werden.

9.3. Planungsalternativen

Die ursprüngliche Planung sah vor, den vorhandenen Schotterweg Nr. 177 aufgrund seines Gefälles als Asphaltweg auszubauen. Zur Ableitung des Oberflächenwassers wäre ein Wassergraben mit einem Flächenbedarf von 2 m Breite notwendig gewesen. Die zusätzliche Verbreiterung des Weges hätte in Zauneidechsenhabitate, in eine magere Flachlandmähwiese und Kernflächen des landesweiten Biotopverbundes eingegriffen. Außerdem wäre durch die Verbreiterung der Trasse das hochwertige kleinstrukturierte Landschaftsbild in diesem Bereich beeinträchtigt worden. Um diese Eingriffe zu vermeiden wird der Weg mit Rasenverbundsteinen ausgebaut. Das anfallende Oberflächenwasser wird durch die Verbundsteine gebremst und kann je nach Regenintensität versickern. Im Bereich des wesentlichen Banketts werden Muldensteine zur Wasserführung verlegt.

9.4. Maßnahmen anderer Träger

Neben den in Ziffer 2.3.1 beschriebenen Planungen zum Ausbau der L 513 Richtung Bobstadt und zur bereits erfolgten Deckensanierung der L 513 Richtung Horrenbach sind im Verfahrensgebiet keine weiteren Maßnahmen durch andere Träger als die Teilnehmergeinschaft geplant.

9.5. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Durch die Wegebaumaßnahmen der Flurneueordnung sind hauptsächlich die Schutzgüter Fläche, Boden, Tiere und Pflanzen mit ihren Lebensräumen betroffen. Die dort entstehenden Eingriffe können durch verschiedene Maßnahmen teils verhindert oder minimiert werden. In Fällen, wo dies nicht möglich ist, werden die

Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen. Im Verfahren können alle Eingriffe vollständig schutzgutübergreifend ausgeglichen werden.

Die biologische Vielfalt des Verfahrensgebiets wird nicht nachhaltig beeinträchtigt. Durch die Maßnahme des ökologischen Mehrwerts wird die Strukturvielfalt im Gebiet erhöht.

Die negativen Auswirkungen der Baumaßnahmen auf die Landschaft sind nur von kurzer Dauer. Sie tragen nicht zu einer erheblichen negativen Veränderung bei.

Bezüglich der Schutzgüter Klima und Luft, Wasser, Kultur- und Sachgüter und Mensch entstehen unter Berücksichtigung der festgelegten Vorgehensweise keine erheblichen Beeinträchtigungen. Das Schutzgut Mensch wird durch die Flurneuerung positiv beeinflusst, da die forstwirtschaftliche Nutzung des Verfahrensgebiets erleichtert wird, die Modernisierung der vorhandenen Wege der Naherholung zu Gute kommt und das Wanderwegenetz erweitert wird.

Durch das Beachten der genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und der Durchführung der Ausgleichs- und ökologischen Mehrwertmaßnahmen entstehen keine erheblichen nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt.

Aufgestellt:

Landratsamt Main-Tauber-Kreis

Untere Flurneuerungsbehörde

Dienststelle Künzelsau

gez. Renner

Künzelsau, 04.08.2021

gez. Öchslen (Kapitel 6,7,8,9)

Künzelsau, 04.08.2021

10. Anhang

10.1. Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

10.2. Pflegeplan zur Genehmigung